

# WER REGIERT IM FINANZSTAAT?

## Zur Entstehung landesfürstlicher Entscheidungen unter Mitwirkung der Niederösterreichischen Kammer im 16. Jahrhundert\*

MARK HENGERER

*SISTE · VINDOBONAMQVE · PLANGE · LECTOR.  
ARCHIVVM · CAMERÆ · PENES · IOHANNEM  
CLAVSAS · NVNC · TIBI · NEC · FORAS · APERTAS  
PRÆBET, HISTORIÆ · FAVENS · VT · ANTE.  
SISTE · VINDOBONAMQVE · PLANGE · LECTOR.*

*Helmut Seng*

\*

I.	Die Macht der Verwaltung bei Hof .....	89
II.	Entscheidungen unter Mitwirkung der Niederösterreichischen Kammer.....	94
	1. Zum institutionellen Rahmen.....	95
	a. Die Idee des idealen Entscheiders: Eid und Instruktion .....	97
	b. Verflechtung des Personals?.....	102
	c. Reformen und Ruin.....	106
	2. Entscheidungen.....	118
	a. Probe 1535.....	119
	b. Probe 1555.....	121
	c. Probe 1575.....	123
	d. Probe 1595.....	131
	3. Entscheidungen nach dem Verlust der Mittelinanz .....	133
III.	Zusammenfassung.....	139

\*

Hinsichtlich der Bestimmung der Funktion von Finanzen für die Genese des modernen Staates läßt sich in der historischen Forschung weitgehende Einigkeit ausmachen: Die Verteuerung des frühmodernen Kriegswesens erhöhte den Finanzbedarf der weniger friedliebenden Fürsten, was eine ganz wesentlich an den Pfaden der Geldbeschaffung orientierte mehrdimensionale Intensivierung von Herrschaft nach sich zog.<sup>1</sup> Diese Betonung des engen Zusammenhangs von Finanzen und

\* Herrn PD Dr. Peter Rauscher danke ich herzlich für die kritische Lektüre.

<sup>1</sup> Werner BUCHHOLZ, Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit. Darstellung, Analyse, Bibliographie, Berlin 1996, S. 17, 19-22. Eine jüngere Diskussion der Entwicklungsstufen „Domänenwirtschaft“, „Finanzstaat“ („erste Stufe frühmoderner Staats-

Staatsapparat schließt mittlerweile „die Funktionalität der Hofhaltung für die Durchsetzung der realen Machtansprüche des Fürsten“ ein.<sup>2</sup> Diesen Befund hat die Hofforschung inzwischen bestätigt.<sup>3</sup> Gleichwohl fand das ‚Innenleben‘ der frühneuzeitlichen Finanzverwaltung in der jüngeren Forschung bislang wenig Aufmerksamkeit. Dies gilt – mit der Ausnahme weniger neuerer Arbeiten<sup>4</sup> – auch für die Habsburgermonarchie.<sup>5</sup>

bildung, auf der sich [...] der Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat anbahnte“, S. 17) und „Steuerstaat“ bei Peter RAUSCHER, *Zwischen Ständen und Gläubigern. Die kaiserlichen Finanzen unter Ferdinand I. und Maximilian II. (1556-1576)* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 41), Wien u.a. 2004, S. 19-21.

- 2 BUCHHOLZ, *Finanzen* (wie Anm. 1), S. 25. Vgl. natürlich Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 306.
- 3 Vgl. Ronald G. ASCH, *Der Hof Karls I. von England. Politik, Provinz und Patronage 1625-1640* (Norm und Struktur, 3), Köln u.a. 1993.
- 4 Unlängst hat sich RAUSCHER, *Finanzen* (wie Anm. 1) monographisch mit den Finanzen der Habsburger befaßt und in Kap. III „Die Verwaltung der kaiserlichen Finanzen: Behörden und Personen“ auch Verwaltungsabläufen Aufmerksamkeit geschenkt; vgl. auch: *Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert*, hg. von Friedrich EDELMAYER, Maximilian LANZINNER und Peter RAUSCHER (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 38), Wien u.a. 2003.
- 5 In der Bibliographie von BUCHHOLZ, *Finanzen* (wie Anm. 1) ist die Verwaltungspraxis nur mit wenigen Titeln vertreten. Interesse findet sie bei Andrea SCHWARZ, *Das bayerische Hofzählamt und sein Schriftgut*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 61 (1998), S. 209-232; Michael CRAMER-FÜRTIG, *Finanzkontrolle durch Rechnungsprüfung im Herzogtum Bayern. Zur Normierung der amtlichen Buchführung in der Frühen Neuzeit*, in: *Finanzen und Herrschaft* (wie Anm. 4), 270-290. Neue methodisch innovative Ansätze (vgl. Ulf Christian EWERT, Erik HILSENITZ, *Lediglich ein Finanzdokument? Eine organisationstheoretische Betrachtung der burgundischen Hofordnung des Jahres 1433*, in: *Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des deutschen Volkes*, hg. von Ulf Christian EWERT und Stephan SELZER [Mitteilungen der Residenzen-Kommission. Sonderheft 2], Kiel 1997, S. 20-33) wurden bislang noch kaum rezipiert. Größere Arbeiten zur Finanzverwaltung der Habsburger nach Maximilian I. im 16. und 17. Jahrhundert sind mit Ausnahme der neuen Arbeiten von RAUSCHER, *Finanzen* (wie Anm. 1) nach dem Erscheinen des vielbändigen Grundlagenwerkes „Die österreichische Zentralverwaltung“ kaum mehr publiziert worden. Ausnahmen sind Jean BÉRENGER, *Finances et absolutisme autrichien dans la seconde moitié du XVII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1975, und Brigitte HOLL, *Hofkammerpräsident Gundaker Thomas Graf Starhemberg und die österreichische Finanzpolitik der Barockzeit (1703-1715)*, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 132 (1976), 1-453, die Finanzen im Kontext des älteren Absolutismusparadigmas behandeln. Andere, kleinere Beiträge stehen teils in einer älteren institutionengeschichtlichen Tradition, teils sind sie quellenkundlicher Art. Vgl. Otto BRUNNER, *Das Archiv der niederösterreichischen Kammer und des Vizedoms in Österreich unter der Enns und seine Bedeutung für die Landesgeschichte*, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich*. NF 29 (1944-1948), S. 144-166; Werner KÖGL, *Die Entstehung der niederösterreichischen Rechenkammer*, in: *Archivalische Zeitschrift* 71 (1971), S. 26-41; Christian SAPPER, *Die Zählamtsbücher im Hofkammerarchiv 1542-1825*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 35 (1982), S. 404-455; bedeutsam ist der neue Band *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER (Mittei-

Dabei wird durchaus gesehen, daß das Innenleben von Verwaltung gleichsam ein Eigenleben hatte, welches nicht allein von Normen und Bürokraten geprägt war, sondern auch durch Prozesse der Kommunikation.<sup>6</sup> Das Anliegen dieses Beitrages ist es, auf die Relevanz solcher vermeintlich unspektakulärer Phänomene für den Evolutionsparcours und die Stabilisierung von Institutionen in der frühneuzeitlichen Gesellschaft hinzuweisen. Der Beitrag bemüht sich mithin am Beispiel eines kleinen Ausschnitts der habsburgischen Kammerguts- bzw. Finanzverwaltung um eine Erhellung interner Kommunikation und damit verbunder Prozesse der schwierigen Aus- und Entdifferenzierung zwischen sachorientierten Organisationen und der sie umgebenden adelig-höfisch dominierten Gesellschaft. Hierfür wird zunächst (I.) auf einer konzeptionellen Ebene das Verhältnis von Hof und Verwaltung im Hinblick auf Phänomene der Macht diskutiert. Im Anschluß daran (II.) wird das Zustandekommen von Entscheidungen unter Mitwirkung der Niederösterreichischen Kammer im 16. und mit einem Ausblick auf das 17. Jahrhundert analysiert.

## I. Die Macht der Verwaltung bei Hof

Machtverhältnisse bei Hof werden in der Literatur häufig im Hinblick auf Volumina, Verfügbarkeit und Verteilung von Ressourcen analysiert.<sup>7</sup> Dies steht mit einem Machtbegriff in Beziehung, der auf positive und negative Sanktionen abstellt. Ein solcher Ansatz bezieht die Erwartungen von Akteuren, seien es Hoffnungen,

lungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 44), Wien u.a. 2004, mit einigen einschlägigen Beiträgen: Mark HENGERER, Die Abrechnungsbücher des Hofzahlmeisters (1542-1714) und die Zahlamtsbücher (1542-1825) im Wiener Hofkammerarchiv; S. 128-143; Peter RAUSCHER, Quellen der obersten landesfürstlichen Finanzverwaltung in den habsburgischen Ländern (16. Jahrhundert), S. 145-152; Tomáš KNOZ, Die Gedenkbücher der Kaiserlichen Hofkammer im 17. und 18. Jahrhundert, S. 153-161; Thomas JUST, Österreichische Rechnungen und Rechnungsbücher, S. 457-467.

- 6 Das lehrt die Organisationssoziologie seit annähernd 100 Jahren, vgl. Emil WALTER-BUSCH, Organisationstheorien von Weber bis Weick, Amsterdam 1996. Die Rezeption mittlerweile bereits klassischer Konzepte (Karl E. WEICK, Der Prozeß des Organisierens, Frankfurt am Main 1995, DERS., Sensemaking in Organizations, 1. Aufl., Thousand Oaks u.a. 1995; Niklas LUHMANN, Funktionen und Folgen formaler Organisation. Mit einem Epilog, 5. Aufl., Berlin 1994), oder neuerer Konzepte (Niklas LUHMANN, Organisation und Entscheidung, Opladen u.a. 2000) steht in diesem Zweig der Geschichtswissenschaft noch am Anfang, vgl. aber Cornelia VISMANN, Akten, Medientechnik und Recht, Frankfurt am Main 2001.
- 7 Vgl. u.a. ASCH, Hof (wie Anm. 3), Kap. V,2 (Monopole); Andreas PEČAR, Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711-1740), Darmstadt 2003, Kap. II; Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (Historische Kulturwissenschaft, 3), Konstanz 2004, Tl. C; Ulf Christian EWERT, Sozialer Tausch bei Hofe. Eine Skizze des Erklärungspotentials der Neuen Institutionenökonomik, in: Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, hg. von Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL und Dietmar WILLOWEIT (Norm und Struktur, 22), Köln u.a. 2004, S. 55-75, bes. S. 58f.; Jan HIRSCHBIEGEL, Hof als soziales System. Der Beitrag der Systemtheorie nach Niklas Luhmann für eine Theorie des Hofes, in: Ebd., S. 43-54, bes. S. 48f.

Furcht, Drohungen und die entsprechenden Kalküle ein.<sup>8</sup> So war der Hof bereits dadurch ein Ort der Macht, daß dort unter anderem Gelder, geldwerte Güter und symbolisches Kapital durch die Gunst des Herrschers, mitunter indirekt durch die Übertragung eines Amtes oder eines sonstigen Gunsterweises, zu erlangen waren.

Der Machtbegriff schließt bei einem kommunikationstheoretischen Ansatz auch Formen von Einfluß ein.<sup>9</sup> Einfluß läßt sich definieren als die Vermittlung von Auffassungen bzw. Positionen, mit denen bereits gewisse Vorentscheidungen transportiert werden. Der Ausübung von Einfluß durch Vermittlung und Übernahme liegt ein selektiver Zugriff auf gewisse Aspekte der Sachverhaltsdarstellung zugrunde. In diesem Auswahlverhalten sieht die Organisationssoziologie seit längerer Zeit eine zentrale Machtressource von Personen, welche anderen zuarbeiten und die in der formalen Hierarchie in der Regel unten angesiedelt sind.<sup>10</sup>

Derartige Formen von Einfluß waren im Bereich des Hofes regelmäßig gegeben, waren dort doch Entscheidungshierarchien angesiedelt.<sup>11</sup> Weil Verwaltungshandeln dem Fürsten zugerechnet wird, mag es zwar als marginal oder gar banal erscheinen, in Verwaltungen hierarchisch unten angesiedelte Formen von Macht und Einfluß eigens hervorzuheben. Für ein solches Hervorheben spricht allerdings ein wichtiger Grund. Schon die Themenstellung dieses Bandes – „Hof und Macht“ – setzt eine eigentümliche Umkehrung von Vorannahmen und Fragestellungen voraus: Bis in die 1970er Jahre kam der Hof als Randproblem der Forschung in den Blick, wenn die Forschung die Genese des modernen Machtstaates als Entfaltung seiner Verwaltung untersuchte. Nach einigen Dezennien intensiver Hofforschung erscheint nun die frühmoderne Verwaltung in einem neuem Licht und es ist zu fragen, wie das Modell einer höfischen Anwesenheitsgesellschaft, in der Anwesenheit von Oberschichten für Politik wesentlich ist, die Verwaltung affiziert.<sup>12</sup>

Es gerät so die Unwahrscheinlichkeit der Entstehung moderner Verwaltungssysteme in einer interaktionsnah gebauten und adelig dominierten Gesellschaft in den Blick, welche Macht ganz wesentlich bei Personen und weniger bei Institutionen lokalisierte. Läßt man sich für einen Moment auf die Perspektive von bei Hof Anwesenden ein, wird ein Tableau erahnbar, auf dem eine größere Zahl von Bürokraten agierte, deren untere Chargen nicht selten sachnäher und länger ausgebildet

8 Vgl. Niklas LUHMANN, *Macht*, 2. Aufl., Stuttgart 1988; DERS., *Die Politik der Gesellschaft*, hg. von André KIESERLING, Frankfurt am Main 2000.

9 LUHMANN, *Politik* (wie Anm. 8), S. 38-51, darunter fällt auch die durchaus willkommene Absorption von Unsicherheit.

10 Vgl. etwa Thomas ELLWEIN, *Der Staat als Zufall und als Notwendigkeit. Die jüngere Verwaltungsentwicklung in Deutschland am Beispiel Ostwestfalen-Lippe*, 2 Bde., Opladen 1993, S. 73f.; LUHMANN, *Politik der Gesellschaft* (wie Anm. 8), S. 40-44.

11 Eine Geschichte des Hofes als (moderne) Verwaltungsgeschichte (nicht: als Teil der Verwaltungsgeschichte) ist noch ungeschrieben, obschon alle Autoren, die sich mit dem Hof befassen, dieses Thema berühren.

12 Vgl. Niklas LUHMANN, *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Bd. 1, Frankfurt am Main 1993, S. 72-161, vor dem Hintergrund dieser Problemstellung HENGERER, *Kaiserhof* (wie Anm. 7), Tle. B II. und C.

waren als zumindest ein großer Teil des adeligen Führungspersonals, die außerhalb der Amtsstunden für fast alle Personen leichter erreichbar waren als ein Kaiser oder Geheimer Rat, mit denen man eher reden und denen man leichter ein Schriftstück oder sonst etwas geben (lassen) konnte. Weder die symbolische Repräsentation von Herrschaft noch die ‚Endprodukte‘ der Verwaltung (Entscheidungen bzw. Entscheidungsvorlagen) indes zeigen das Geschehen auf dieser Ebene des Tableaus. Interessiert man sich aber für das Thema „Hof und Macht“, wird sie relevant.

Relevant wird diese Frage nach dem Innenleben der Verwaltung auch, weil Macht ein soziales Phänomen selbst dann ist, wenn sie im Kalkül eines Individuums vorkommt. Ihr liegt eine Beobachtung zugrunde, welche die eigene Person in ein Verhältnis zu Situationen, Personen und Ressourcen setzt und in der Entschlüsselung dieses Verhältnisses Zugzwänge entdeckt – sei es, daß diese tatsächlich vorhanden sind, direkt oder indirekt kommuniziert, oder daß sie eingebildet sind. Macht deckt daher eine große Spanne ab von der formalisierten sanktionsbewehrten rechtsgebundenen Weisung bis hin zur Paranoia.<sup>13</sup> Auch Verwaltungen waren freilich an Intrigen, Verfolgung und Stürzen bei Hof häufig beteiligt.<sup>14</sup>

Bei der Zuschreibung von Macht aber scheint eine Differenz zwischen Hof und Verwaltung auf. Mittleres und subalternes Verwaltungspersonal wird kaum je zu Fall gebracht, obschon auch dieses mitarbeitet am Verschleppen, Begünstigen, Stürzen. Der bekannteste Fall ist der des kaiserlichen Hofkammerpräsidenten Georg Ludwig Graf von Sinzendorf im Jahr 1680. Dem Personal waren die weit überdurchschnittlichen Selbstbereichungsaktivitäten nicht entgangen, bei seinem Sturz wurde dennoch nicht die gesamte Hofkammerbelegschaft entfernt.<sup>15</sup> Die Tiefe der Hierarchie produzierte Sicherheiten, ohne von der maßgeblichen Teilhabe an der Mitarbeit des Outputs auszuschließen; bezeichnenderweise ist eine der ersten Unterscheidungen, mit denen Bürokraten beobachtet wurden und werden, diejenige zwischen „korrupt“ und „redlich“, die für sonstige Höflinge aber jene zwischen „einflußreich“ und „nicht bzw. weniger einflußreich“. Der Verwaltung wird ohne weiteres Einfluß unterstellt, aber noch ungenügend problematisiert. Vielmehr sind Hof und Verwaltung in einer Analyse von Machtverhältnissen als Teile einer Konfiguration zu denken, welche tatsächlichen und nach außen sichtbaren Einfluß ebenso wie die Zurechnung von Einfluß und Verantwortung sowie

13 Vgl. Mark HENGERER, Macht durch Gunst? Zur Relevanz von Zuschreibungen am frühneuzeitlichen Hof, in: *Šlechta v habsburské monarchii a císařský dvůr (1526-1740)*, hg. von Václav BŮŽEK und Pavel KRÁL (Opera historica, 10), České Budějovice 2002, S. 67-100.

14 Vgl. *El mundo de los validos*, hg. von John ELLIOTT und Laurence BROCKLISS, Buenos Aires 1999; Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. 8. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neuburg an der Donau, 21. bis 24. September 2002, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI (Residenzenforschung, 17), Stuttgart 2004.

15 Vgl. BÉRENGER, *Finances* (wie Anm. 5), S. 365-373; zu Sinzendorf vgl. Stefan SIENELL, Die Geheime Konferenz unter Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof, Frankfurt am Main u.a. 2001, S. 170-172.

verschiedene Typen von Sicherheiten und Gefährdungen sehr ungleichgewichtig verteilt.<sup>16</sup> Eine Analyse der Macht bei Hof (wenn Hof nicht extrem eng unter Ausschluß von Verwaltung definiert wird) dürfte daher von einer Analyse der Entscheidungsprozesse innerhalb der dort angesiedelten Behörden profitieren.

Eine solche Analyse hat zwischen verschiedenen Ansätzen der Verwaltungs- und Hofforschung zu wählen. Die Gründe für die Auswahl können in diesem Rahmen freilich kaum mehr als nur angedeutet werden. Der Begriff der Verwaltung entzieht sich einer allgemein anerkannten Definition. Verschiedene Ansätze suchen dieses Problem zu lösen, indem sie den Gegenstand von unterschiedlichen Leitbegriffen her konzeptionalisieren. Als besonders einflußreich können herausgehoben werden: Staat und Staatszweck, Institution, Personal und seine Rollen, das Handeln der Verwaltung, Prozesse des Organisierens, Entscheidungskommunikation.<sup>17</sup> Während für das 16. Jahrhundert von Staat und Staatszweck im Sinne der im Kontext der Verwaltungswissenschaft des 20. Jahrhunderts geprägten Begrifflichkeit schwerlich die Rede sein kann, wird in Anbetracht des hohen Grades der Institutionalisierung des für die Untersuchung ausgewählten Beispiels ein Bezug auf Kategorien von am Begriff der Institution orientierten Ansätzen (Grundnormen, Zuständigkeiten, Verwaltungspersonal) gerechtfertigt erscheinen. Das subalterne Personal der Verwaltung und dessen Rollen für diese Zeit in den Blick zu nehmen, erlauben weder Forschungsstand noch Quellen. Einem praxeologischen Ansatz sind hierdurch ebenfalls enge Grenzen gesetzt. Hingegen ermöglichen die Quellen bis zu einem gewissen Grad eine vorsichtige Rekonstruktion der Entscheidungskommunikation. Damit rückt der auch aus praxeologischer Perspektive interessante Aspekt des medialen Operationsmodus von Verwaltung in den Blick, insbesondere die Funktion der Schriftlichkeit, welche seit der Behördenreform Kaiser Maximilians I. die Verwaltung am Kaiserhof ganz erheblich prägte.<sup>18</sup> Daher orientiert sich die folgende Analyse der Finanzverwaltung in erster Linie an den Leitbegriffen Institution und Entscheidungskommunikation, ohne Aspekte anderer Ansätze auszuschließen.

16 Vgl. zum noch viel zu wenig untersuchten Problem der Vulnerabilität – hier in Patronage-Klientel-Beziehungen – Gioia WEBER PAZMINO, Klientelismus. Annäherungen an das Konzept, Zürich 1991.

17 Vgl. WALTER-BUSCH, Organisationstheorien (wie Anm. 6); ELLWEIN, Staat (wie Anm. 10), S. 23-25; Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5., rev. Aufl. (Studienausgabe), Tübingen 1972, ND 1980, S. 128-130, betont bezüglich der Bürokraten wesentlich deren Wissen; zu „Verwalten“ als (praxeologisches) Konzept: ELLWEIN, Staat (wie Anm. 10), zu Prozeß: WEICK, Prozeß (wie Anm. 6), zu Entscheidungskommunikation: LUHMANN, Organisation (wie Anm. 6).

18 Zur Behördenreformation Maximilians I. vgl. Cornelia VISMANN, Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt am Main 2001, S. 156-168, sowie die zahlreichen Arbeiten von Hermann Wiesflecker.

Ebenso gilt für den Hof, den Evans als „elusive subject“ bezeichnet hat,<sup>19</sup> daß er sich einer einfachen allgemein anerkannten Definition entzieht. Allerdings können als zentrale Merkmale das Phänomen der Anwesenheit einer Menge von Bediensteten und Adeligen, die zum Teil ebenfalls bedient sind und die häufig über eigene Machtressourcen verfügten, um einen Herrschaftsträger herum sowie eine gewisse institutionelle Verfestigung, zu der auch Institutionen der Territorialverwaltung gehören, gelten.<sup>20</sup> Damit ist für den Hof eine eigentümliche Situation gegeben: Phänomenologisch betrachtet, scheinen Kommunikationen unter Anwesenden (Interaktionen) das Geschehen bei Hofe zu ‚dominieren‘.<sup>21</sup> Ein Teil dieser Interaktionen wird durch das Zeremoniell als Binnenrecht des Hofes formalisiert und damit als Element der Organisation Hofstaat ausgewiesen,<sup>22</sup> während auch sonst, einschließlich der bei Hof angesiedelten Institutionen der Landesverwaltung, erhebliche Formalisierungsschübe stattfinden, die somit die meisten Pfade der Ressourcenvergabe einbeziehen – und damit die politisch-soziale Relevanz der Interaktion in der adeligen Oberschicht mit einer zunehmend wichtigeren schriftlichen Kommunikation wie Interaktion innerhalb der Organisation bzw. mit Mitgliedern von Organisationen konfrontieren. Es transformiert sich mithin im Zuge der Formalisierungen seit dem späten 15. Jahrhundert die gesamte ‚kommunikative Konfiguration‘ bei Hof.

Der Begriff ‚kommunikative Konfiguration‘ ist nicht ohne Bedacht gewählt: Er soll dem Umstand Rechnung tragen, daß die Hofforschung (erst) seit dem ungeachtet aller berechtigten Kritik zündenden Werk von Norbert Elias der Frage, wer bei Hof mit wem in welcher Form kommunizieren konnte, eine wachsende Aufmerksamkeit geschenkt hat und er soll die Idee der Konfiguration aufnehmen. Zweitens versucht er, einen Bezugsrahmen für die (auch in ihrer Relevanz zu ermittelnden) Variablen höfischer Kommunikation zu bieten und so die systemati-

19 Robert J. W. EVANS, *The court. A protean institution and an elusive subject*, in: *Princes, patronage, and the nobility. The court at the beginning of the modern age. 1450-1650*, hg. von Ronald G. ASCH, London 1991, S. 481-491.

20 Vgl. besonders Aloys WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688-1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung* (Veröffentlichungen des historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das Alte Erzbistum Köln, 15), Bonn 1986; DERS., „Hof“. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: *Hof und Theorie* (wie Anm. 7), S. 77-90.

21 Wobei zuzugestehen ist, daß ‚Dominanz‘ ein zu vager Begriff ist und diese Einschätzung daher nicht als belegt gelten kann.

22 Friedrich Carl von Moser faßt es präzise, wenn er von der Hof-Verfassung, welche das Hofrecht und das Hofzeremoniell umfaßt, schreibt, sie stehe im Belieben des Fürsten wie eine „private Haus-Verfassung“, zitiert nach Rainer A. MÜLLER, *Die Oeconomia ist ein Monarchia. Der (deutsche) Fürstenhof der Frühmoderne als Objekt der Hausväter- und Regimentsliteratur*; in: *Hof und Theorie* (wie Anm. 7), S. 145-163, 161, Anm. 77. Vgl. für den Kaiserhof: Mark HENGERER, *Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert*, in: *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15.-18. Jahrhundert)*, hg. von Klaus MALETTKE und Chantal GRELL (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, 1), Marburg u.a. 2001, S. 337-368.

sche, interdisziplinäre, synchrone wie diachrone Vergleichbarkeit verschiedener Formen von Kommunikation und Kommunikationssituationen anzudeuten.<sup>23</sup> Insofern ist dieser Begriff auf Anschlußfähigkeit für verschiedene Theorieoptionen hin ausgelegt, sei es, daß man mit Goffman von Rahmung, mit Barwise und Perry von Situation, mit Bourdieu von Habitus oder mit Luhmann von verschiedenen Ebenen der Systembildung durch Kommunikation sprechen möchte.<sup>24</sup> Viertens läßt sich von hier aus eine Brücke zu Fächern wie Kunstgeschichte und Literaturwissenschaft schlagen, welchen die Erforschung des Zeichenhaften und Symbolischen, des Zeremoniellen und Ritualen, des Ephemeren und nur Angedeuteten bei Hof ein Anliegen ist.

## II. Entscheidungen unter Mitwirkung der Niederösterreichischen Kammer

Aus dieser Spezifizierung folgt für die Analyse des Zustandekommens von Entscheidungen unter Mitwirkung der Niederösterreichischen Kammer die besondere Berücksichtigung verschiedener Variablen der kommunikativen Konfiguration, insbesondere die Medialität der Kommunikation der Verwaltung, die Tiefe der Hierarchie, die Rolle von durch Routine geprägten Arbeitstechniken und deren Einfluß auf die Formulierung von Sachverhalten, die Interpretation von Normen sowie Irritierbarkeit der Kommunikation durch organisationsfremde Sachverhalte bzw. Personen.

- 23 Vgl. dazu Mark HENGERER, Zur Konstellation der Körper höfischer Kommunikation, in: Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, hg. von Johannes BURKHARDT und Christine WERKSTETTER (Historische Zeitschrift. Beihefte. NF 41), München 2005, S. 519-546.
- 24 Das Theorieangebot ist reichhaltig. Vgl. dazu erfrischend: Jochen HÖRISCH, Theorie-Apotheke. Eine Handreichung zu den humanwissenschaftlichen Theorien der letzten fünfzig Jahre, einschließlich ihrer Risiken und Nebenwirkungen, Frankfurt am Main 2004. Erving GOFFMAN, Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation, Frankfurt am Main 1986; Jon BARWISE, John PERRY, Situationen und Einstellungen. Grundlagen der Situationssemantik, Berlin u.a. 1987. Zu Elias zuletzt Höfische Gesellschaft und Zivilisationsprozeß. Norbert Elias' Werk in kulturwissenschaftlicher Perspektive, hg. von Claudia OPITZ, Köln u.a. 2005; an Elias orientierten sich insbesondere Jürgen von KRUEDENER, Die Rolle des Hofes im Absolutismus (Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 19), Stuttgart 1973; Hubert Christian EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, 14), Wien u.a. 1980, wegen der vehementen Kritik auch Jeroen DUINDAM, zuletzt: Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals, 1550-1780, Cambridge 2003; an Bourdieu orientierten sich vornehmlich Karin J. MACHARDY, War, Religion and Court. Patronage in Habsburg Austria. The social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521-1622, Houndmills/New York 2003; PEČAR, Ökonomie (wie Anm. 7), an Luhmann Jan HIRSCHBIEGEL, Der Hof als soziales System, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission 3,1 (1993), S. 11-25; DERS., Hof (wie Anm. 7); Aloys WINTERLING, Die frühneuzeitlichen Höfe in Deutschland. Zur Lage der Forschung, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 21 (1996), S. 181-189, Olaf MÖRKE, ‚Stadtholder‘ oder ‚Staetholder‘? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert (Niederlandestudien, 11), Münster 1997, HENGERER, Kaiserhof (wie Anm. 7).



Die Niederösterreichische Kammer war keine Institution des Hofstaats, aber sie war der kaiserlichen Hofkammer untergeordnet; zahlreiche Bedienstete machten später in der Hofkammer Karriere, andere kamen von dort in die Niederösterreichische Kammer, so daß das Kammerpersonal vom sozialen Raum des Hofstaates personell nicht strikt geschieden war. Die Niederösterreichische Kammer war zudem in der kaiserlichen Residenz angesiedelt<sup>25</sup> und insofern in räumlicher Hinsicht Teil des Hofes. Gerade wegen dieser Grenzstellung wurde sie ausgewählt.

### 1. Zum institutionellen Rahmen

Peter Rauscher hat unlängst die institutionelle Gestalt der Niederösterreichischen Kammer in der Zeit Ferdinands I. und Maximilians II. beschrieben: Aufgabe der Niederösterreichischen Kammer war danach im wesentlichen die Verwaltung des landesherrlichen Kammergutes, die Kontrolle von Rechnungslegung und landesherrlicher Kasse einschließlich der Finanzjurisdiktion.<sup>26</sup> Sie war kollegial verfaßt, von der Niederösterreichischen Regierung grundsätzlich unabhängig, hatte wichtigere Dinge aber mit dieser zusammen zu beraten. Nach der (letzten) Instruktion von 1539 führten drei Räte – einer von ihnen als Sitzungsleiter – die Kammer. Die Zahl der Räte stieg bald an, aus der Leitungsfunktion wurde rasch das Präsidentenamt.<sup>27</sup> Ein Sekretär mit Sitz und Stimme im Rat führte mithilfe einer Kanzlei die Korrespondenz. Die Buchhalterei, die seit 1557 von zwei Buchhaltern nach der Maßgabe einer klaren Zuständigkeitsordnung geführt wurde, verfügte über einen beachtlichen Mitarbeiterstab. Der Vizedom in Wien fungierte als Einnehmer und

25 1559 war sie zumindest partiell in der Wiener Hofburg untergebracht. Das Archiv sollte vom Gewölbe unter der Buchhalterei (der ehemaligen Silberkammer) in das Gemach hinter der Kammerkanzlei oder aber in die Stube neben der Kapelle, wo zuvor der kaiserliche Hofrat gehalten worden war, umziehen (Hofkammerarchiv Wien [künftig HKA], Niederösterreichische Herrschaftsakten [künftig NÖHA] W61/A2,1, 3. Februar 1559). 1558 war sie neben der Michaelerkirche gegenüber der Hofburg untergebracht. Für diese Mitteilungen danke ich Herrn Dr. Markus Jeitler (Projekt der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Kommission für Kunstgeschichte: Die Wiener Hofburg. Forschungen zur Planungs-, Bau- und Funktionsgeschichte). Nach HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 117, 117v, Bericht an den Kaiser bezüglich der Aussonderung der Urkunden wegen der Länderteilung, 30. Dezember 1564, waren diese im Schatzgewölbe; weil sich dort aber wegen der Kälte, üblen Geruchs und Dunstes schlecht arbeiten ließ, bat man für diese Arbeit um die Truchsessenstube des verstorbenen Kaisers Ferdinand I.

26 RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 154-159, dadurch partiell überholt: BRUNNER, Archiv (wie Anm. 5), S. 144; Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749). Bd. 1: Geschichtliche Übersicht (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, 5), Wien 1905. Bd. 2: Aktenstücke 1491-1681 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, 5), Wien 1907, hier Bd. 1, S. 85. Die Instruktionen von 1522, 1527 und 1539 sind bei Weber KÖGL, Die Organisation der niederösterreichischen Raitkammer unter Ferdinand I., ungedr. Prüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1971, transkribiert, vgl. RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 154, Anm. 190.

27 In der Instruktion von 1539, HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 2 (verschiedene Zählungen) wird Sigmund von Herberstein *Obrister Rat in derselben RaitChamer* genannt. 1557 ist in einer Überarbeitung der Ordnung vom Präsidentenamt die Rede, ebd., fol. 115, Wien, 19. August 1557.

damit als eine Art „Mittelbehörde“ zwischen Niederösterreichischer Kammer und den Amtmännern. Unmittelbar verwaltete die Niederösterreichische Kammer die weder verpachteten noch verpfändeten sogenannten Exemtämter und Einnahmen aus Ungarn.<sup>28</sup> Die Erbteilung von 1564 unter den Söhnen Ferdinands I. führte zwar zu einer Reduktion der örtlichen Zuständigkeit – insbesondere die innerösterreichische Ländergruppe fiel weg – und auch zu einer Personalreduktion; unter anderem blieben vier Sekretäre (statt acht), ein Expeditor, vier Ingrossisten, ein Registrator, ein Buchhalter (statt zwei), zwei Raträte (statt vier).<sup>29</sup> Die „bedeutendsten kaiserlichen Einnahmequellen“ blieben der Niederösterreichischen Kammer jedoch erhalten.<sup>30</sup>

Dabei sollte es nicht bleiben und daß es nicht so blieb, lag wohl nicht nur daran, daß – wie Brunner annahm – die Kammergüter nach und nach verkauft wurden und die Kammer gleichsam mangels Masse ein Ende fand.<sup>31</sup> Für Niedergang und Ende der Kammer dürfte der Konflikt mit der Hofkammer um die materielle Zuständigkeit ursächlich gewesen sein. Die Hofkammer versuchte, ihre instantielle Überordnung in materielle Zugriffs- und Gestaltungsrechte umzugestalten. Dies war lohnend, weil die Niederösterreichische Kammer mehrere sehr ertragsstarke und damit für die Hofkammer sehr attraktive Ämter verwaltete. Es war zudem leicht möglich, weil die Niederösterreichische Kammer oft Schwierigkeiten hatte, Schnelligkeitsanforderungen zu genügen. Bei Eilbedürftigkeit durfte die Hofkammer unmittelbar in Ämtern der Niederösterreichischen Kammer aktiv werden – was deren Arbeit ob der Transparenzverluste noch weiter erschwerte. Die lange versuchte Abwehr von Übergriffen der Hofkammer dürfte nicht zuletzt der hohe Grad von Autonomie erklären, welcher der Niederösterreichischen Kammer in der Instruktion von 1522 zugestanden worden war.<sup>32</sup> Ferdinand I. hatte seinen ersten Räten *Unsern gantzen Volkhomenlichen macht undt gewalt* gegeben, *alles, was das Kammergut betraf, zu regeln, die Rechnungen der Amtleute aufzunehmen, die Ämbter [zu] Reformirn, undt in guet Ordnung bringen [zu] lassen, undt sonst gemeinglich undt sonderlich alles des hantlen [zu] thun, undt lassen [zu] sollen undt mügen, was unß zu nutz unndt aufnehmen unsers Camerguets raicht*. Dementsprechend war das Verhältnis zum Hofrat ausgestaltet gewesen: zwar mußte vieles gemeinsam beraten werden, die Nieder-

28 Vgl. RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 158, Tab. 13 mit einer Aufstellung der Ämter: Nach 1564 waren dies die Salzämter in Wien und Gmunden, die Aufschlagämter in Österreich ob der Enns, die ungarischen und windischen Dreißigerämter, die ungarischen Berg[bau]städte, die Festungen Raab und Komorn sowie, erst seit 1564, die Herrschaften Ungarisch-Altenburg, Forchtenstein und Eisenstadt, Klamm und Schottwien, Steyr, Kammer, Kogl, Frankenburg, die Vogtei Wels und Rannriedl und das Oberdreißigeramt in Preßburg (1574). Zuvor gehörten v.a. noch das Oberstbergmeisteramt (1556-1564), das Eisenerzamt in Leoben, die Salzämter Gmunden und Aussee, die Aufschlagämter in Kärnten und Krain und der Aufschlag Kremsbrücke dazu.

29 RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), 156, vgl. HKA, NÖHA-H83/a/1, Wien, 25. November 1564, kaiserliches Mandat bzgl. der Verringerung des Personalstandes wegen der Länderteilung, 1. Januar 1565.

30 RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 159, vgl. auch BRUNNER, Archiv (wie Anm. 5), S. 147f.

31 BRUNNER, Archiv (wie Anm. 5), S. 184.

32 HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 26-27v, Wiener Neustadt, 18. August 1522.

österreichische Kammer aber war unabhängig: *Wir welen auch und haben geordent, daz unns Rait Räte unnsrer bemelten Niederösterreichischen RaitCamer freij sein, Also daß Sy unnsrer Rait Camer aufwartten und handdlen sollen, wie wir Inen dann darInn ordnung und bevelch geben, und in derselben unnsrer Rait Camer, sonst nyemands nichts zuschaffen noch zu handdlen haben, dann wir selbst, wann wir unns unnsrer Camerguet und RaitKamer gantzlich freij vorhallten.*<sup>33</sup> Wenn die Instruktion von 1539<sup>34</sup> dieser Herrlichkeit auch ein Ende bereitete und der Niederösterreichischen Kammer die Hofkammer vorsetzte, mußte die Auslegung dieser neuen Instruktion doch im Lichte der alten geschehen.

Vor der eingehenden Analyse von Entscheidungen seien noch drei Aspekte beleuchtet: (a) die normative Konzeption der Niederösterreichischen Kammer, (b) die soziale Vernetzung ihres Personals und (c) die Entwicklung ihrer Stellung im Gefüge der Finanzverwaltung.

#### a. Die Idee des idealen Entscheiders: Eid und Instruktion

Betrachten wir hierfür zunächst den Amtseid der Räte: Nach dem unter Kaiser Rudolf II. angelegten Eidbuch<sup>35</sup> gelobte und schwor ein Niederösterreichischer Kammerrat seinem Herrn, *in allen sachen unnd handlungen des Kaisers Nuß und derselben Cammergüetter aufnemen Allzeit betrachten*, den Kaiser vor *Schaden und Nachtaill* [zu] warnnen und [diesen zu] wenden, im Rat nichts zu tun, was dem Kaiser irgendwie abträglich sein könne, das Ratsgeheimnis bis in den Tod zu wahren; er schwor Gehorsam, Treue und Willigkeit, alles nach *Erbarkheit unnd Gerechtigkeit nach*, [zu] handlen und zu tun, was *ein Getreuer Rath unnd dienner, seinem Herrn zutbuen schuldig unnd Pflichtig ist* sowie sich nicht von *Müeth, Gaab, Freundschaft, Peindschaft* oder *noch anders bewögen* [zu] lassen noch derlei Dinge zu berücksichtigen.<sup>36</sup>

Der Eid betrifft zum einen, positiv wie negativ formuliert, das Programm der Verwaltungstätigkeit, den kaiserlichen Nutzen, zum anderen, in einer Kasuistik ausgearbeitet, die Isolierung des Entscheidens von Gesichtspunkten der Umwelt, welche der Umsetzung des Programms Abbruch tun könnten: Das Ratsgeheimnis sollte um das Verwaltungshandeln eine Grenze des Nichtwissens ziehen und damit potentiell einflußreiche Kommunikation nach außen unterbinden; die Ehre und der Beurteilungsmaßstab für das Handeln (*Gerechtigkeit*) des Rates sollten sich aus Pflicht und Schuldigkeit gegenüber dem Dienstherrn ableiten, was eine Abgrenzung von verwaltungsexternen sozialen Akzeptanzregeln und Beurteilungsmaßstäben nach sich ziehen sollte; der Rat sollte sich nicht durch heimliche oder offene Gaben – dies tangiert den Bereich der Korruption – und auch nicht durch die Gesichtspunkte der Verwandtschaft oder persönlichen Animosität leiten lassen. Hätte ein Rat sich an diesen Eid gehalten, hätte er die Maßstäbe seines Handelns

33 HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 28-37, 18. August 1522, Instruktion des Erzherzogs Ferdinand.

34 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 1-29v, Wien, 1. September 1539.

35 HKA, Hs. 76. Explizit wurde es bis 1684 fortgeführt (fol. 74), vornehmlich im Bereich der Kameralverwaltungssachen. Es weist starke Überarbeitungen und Adaptionen auf.

36 HKA, Hs. 76, fol. 1, 1v. Auch dieser Eid wurde etwas überarbeitet; die präzise Datierung einer bestimmten Fassung ist nicht möglich.

ausschließlich aus dem Organisationszweck bezogen, ohne sich von sonstigen Umweltaspekten oder sonstigen eigenen Rollen oder Einstellungen leiten zu lassen.

Das vom Eid vorgegebene Programm idealen Entscheidens fand sich in ähnlicher Weise in der Instruktion für die Niederösterreichische Kammer. Für die systematische Einordnung des Normtypus Instruktion ist der Umstand von Bedeutung, daß für Gremien Gesamtinstruktionen erlassen wurden, die – anders als Instruktionen für einzelne Amtsinhaber wie etwa Obersthofmeister oder Hofzahlmeister – nicht regelmäßig in mehr oder weniger überarbeiteter Form neu ausgestellt wurden, sondern förmlich meist viele Jahrzehnte galten. Über die Instruktionen hinausgehende Zuwächse bzw. Konkretionen der Normbestände wurden gegebenenfalls als Modifikationen bzw. Präzedenzfälle aufgezeichnet. Im Fall der Niederösterreichischen Kammer wurden normative Bestände in ein Buch eingetragen, an dessen Anfang nach einer Inhaltsübersicht die Instruktion Ferdinands I. stand. Hernach folgten unter der Überschrift *Was der Instruction anhengig* annähernd 350 landesfürstliche Weisungen in bezug auf die institutionelle Ordnung und Geschäftsführung sowie institutionelle und materielle Einzelfragen.<sup>37</sup>

Die 60 Punkte umfassende *Instruction unnd Ordnung unnserer Niderosterreichischen Rait Chamer* vom 1. September 1539<sup>38</sup> ordnete die Tätigkeit als strukturiertes Pro-

37 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch).

38 HKA, Hs. 54, fol. 1-29v. Alte Signatur: D 20; mehrere Zählungen. Das Buch ist beschriftet als *Außzug Buech worinnen Die von dem Kayser Ferdinano 1<sup>mo</sup> Anno 1539. Erneüerte N:Ö: Cammer-Instruction und Verschiedene Kayserliche und Königliche Resolutionen Befelche, Verordnung, und begnädigungen von Anno 1539 biß wider dahin 1631 Registrierter Befindlich seynd*. Insgesamt 556 S., leere Seiten zwischen Inhaltsverzeichnis und Einträgen, auch zwischen 437 und 533; 533vff.: Register. Die im Original nicht nummerierten Punkte lauten paraphrasiert: 1. Eingang, 2. Benennung der Räte, 3. Umfrage im Rat, 4. Die nötigsten Handlungen zuerst vorbringen, 5. In Parteisachen einen vor dem anderen nicht zu fördern, 6. Ordnung in der Umfrage nach Gestalt der Angelegenheiten, 7. Wenn die Ratschläge uneinhellig sind, 8. Die nötigen Sachen ohne Anwesenheit mehrerer Räte nicht zu beratschlagen, 9. Wenn Angelegenheiten vorliegen, die mehrere Räte erfordern, sollen sie sich nach den zwei Artikeln richten, die in der Instruktion der Regierung stehen und hiernach stehen, 10. Der erste Artikel, 11. Der zweite Artikel, 12. Wie es in Sachen zwischen den Pfandschaftsinhabern, Käufern, Hauptleuten, Pflegern, Amtleuten und Untertanen in vorfallenden Streitigkeiten, auch zwischen den Landleuten betr. des Kammerguts gehalten werden soll, 13. Vizedom zu Wien ist kein ordentlicher Rat, 14. Ebenso ist keiner Rat oder Amtmann, der nicht in dieser Instruktion als ein Raitrat benannt wird, und darf nicht für einen Rat gehalten werden noch Verwendung finden, 15. Das Einnehmergeneralamt ist durch den Vizedom zu verwalten, 16. Stunden im Rat, 17. Wann die Räte in der Woche frei haben, 18. Wie es der Buchhalter mit den zwei verordneten Raiträten in Erlassung solcher Tage halten soll, 19. Wann die Räte im Jahr wegreiten und ihre eigenen Angelegenheiten besorgen können, 20. Kammersekretär und seine Amtshandlung, 21. Kopist, 22. Die Räte sollen monatlich in die Kanzlei sehen, 23. Inventare über die Briefe, die zu Händen der Kammer kommen, 24. Vom Gebrauch der Kanzleipersonen in Abwesenheit und neben Sekretär, 25. Ob es nötig ist, im Personal der Kanzlei Veränderungen durchzuführen, 26. Briefe, so nach Wiener Neustadt und nach Wien gebracht werden, 27. Zwei gesonderte Räte zu Angelegenheiten, die die Briefe aus Wiener Neustadt betreffen, 28. Gesondertes Verzeichnis der dem König nötigen Angelegenheiten, 29. Fertigung der Briefe über Sachen, die bei der Niederösterreichischen Kammer beratschlagt werden, 30. Ent- und Besetzung der Ämter, 31. Buchhalter und seine Amtshandlung, 32. Die Räte sollen bei der Buchhalterei Sorge tragen, dem Amt

zessieren von Verhandeln, Entscheiden, Kundgeben und Registrieren. Neben der Festschreibung von Hierarchie und Führung der Organisation mitsamt der Tätigkeitsbereiche der einzelnen, welche sich am Organisationszweck der *guten Ordnung der Kammergüter und ihrer ziemlichen Mehrung* ausrichtete, war für die programmgemäße Isolation des Entscheidens von der Umwelt der Organisation die Unterscheidung von landesfürstlichen Angelegenheiten und Parteisachen wesentlich (§ 3). Weil die Niederösterreichische Kammer auch im Auftrag der Hofkammer Anweisungen auf von ihr beaufsichtigte Ämter zwecks Begleichung von Forderungen ausstellte (§§ 47, 29, 46, 58), betraf diese Regelung – neben dem losen Kontakt mit den Untertanen (§ 12) und dem intensiven Kontakt mit nachgeordneten Amtleuten – einen erheblichen Teil des Umgangs mit Gläubigern des Kaisers.

Neben diese Unterscheidung nach den Betroffenen trat die nach nötigen, wichtigen bzw. eiligen Geschäften. Diese sollte der *obriste Rat* (später der Präsident) *am Ersten* im Rat vorbringen lassen (§ 4). Hinsichtlich der Parteisachen dagegen galt, daß diese im Rat in der Folge ihres Eingangs beraten und erledigt werden sollten; diese Regel wurde explizit als Benachteiligungsverbot formuliert: *ain für den andern nit zu fürdern*; jedwede Umgehung dieser Regel durch Sekretäre oder Buchhalter sollte von den Räten verhindert werden (§ 5).

Neben dieser Norm stand das Kompetenzprinzip: den Räten sollten Angelegenheiten gemäß ihrer jeweiligen Qualifikation (*so derselben handlung am pesten erfarn unnd geschickht sey*) zugeteilt werden, ganz ausdrücklich also nicht gemäß dem Lebensalter, Dienstalder oder Stand des Rates.<sup>39</sup> Der Versachlichung des Prozederes diene die Regel, daß bei beiden Gruppen von Angelegenheiten (landesfürstliche, Parteisachen) Einhelligkeit im Rat nicht unbedingt hergestellt zu werden brauchte: bei einander widersprechenden Voten sollte die schriftliche oder mündliche Über-

fleißig aufzuwarten, 33. Verringerung des jetzigen Buchhalterdienstes, 34. Extraordinari Personen zu den überhäuftten Rechnungen, 35. Eine Person bei den Berkwerkssachen zu gebrauchen, 36. Jährlich von den Amtleuten Rechnung aufzunehmen, 37. Unteramtleuten den Vizedom bei Abrechnungen beizuordnen, 38. Die Räte sollen die Rechnungen nicht zu Beschluß handeln und keinen Nachlaß gewähren, 39. Wie sich die Vizedome bei den Rechnungen der Unteramtleute verhalten sollen, 40. Ob ein Amtmann wider seine Ordnung handelt, 41. Verpachtung der Ämter, 42. Verschwiegene Empfänge in vorgelegten Rechnungen, 43. Entsetzung der Amtleute, 44. Von den Amtleuten Bürgschaften zu nehmen, 45. Versperre Laden bei den Ämtern zu halten, 46. Die Amtleute sollen das Geld auf die Verweisungen förderlich reichen, 47. Extraordinari Ausgaben in die Ämter zu schaffen, 48. Auszüge von den Ämtern zuschicken, 49. Kammerprokuratorenamt, 50. Zeughäuser, 51. Inventarisierung des Hausrats in Schlössern, 52. Beschreibung der Geschütze, Artillerie und des Hausrats in Schlössern, 53. Jägerei, 54. Die früheren Reformationen zu vergegenwärtigen und zu beratschlagen, 55. Abstellung der neuen Hämmer, 56. Reformation und Handlung im hinteren und vorderen Berg bei Leoben zu vollziehen und zu realisieren, 57. Wechsel, 58. Mit der Hofkammer zu korrespondieren, 59. Schluß. Als *CamerPuech* wurden die heute als „Gedenkbücher“ bezeichneten Bände genannt. Vgl. fol. 260: Hinweis auf die Abschrift der Kammerbuchhaltereiordnung von 1569 im *CamerPuech*, von Archivar als „Gedenkbuch“ Nr. 110 identifiziert.

<sup>39</sup> Zu diesen Differenzierungskategorien im Hofzeremoniell vgl. HENGERER, Hofzeremoniell (wie Anm. 22).

weisung der Angelegenheit an den Landesherrn erfolgten: *sambt jeder tails bewegnuß und bedencken* (§ 7).

Die Behandlung von als wichtig eingestuften Geschäften wurde dadurch formal gesichert, daß sie nur in Anwesenheit einer Mehrzahl von Räten beratschlagt werden durften und dadurch, daß die teilnehmenden Räte von den Sekretären in der Akte aufgezeichnet werden mußten (§ 8); das Entstehen von Beschlüssen einzelner oder sehr weniger Personen in wichtigen Dingen sollte so verhindert und zugleich die Zurechenbarkeit von Entscheidungen hergestellt werden. Die Frage, wie man in derartigen Situationen mehrere Räte heranziehen konnte, wurde in der Weise gelöst wie bei der Niederösterreichischen Regierung, auf deren Instruktion verwiesen wurde; explizit wurde Vorsorge getroffen, daß die Regierungsräte *sich in unnsere Camersachen nicht zuwiell einlassen*. Sitzungen mit Räten beider Kammern mußten terminiert werden und durften nur an einem oder zwei Tagen in der Woche stattfinden (§§ 9-11).

In diesem Zusammenhang wurde klargestellt, daß der in Wien residierende niederösterreichische Vizedom, obschon er den Ratstitel führte, *kbain Ordinary Rait Rat* sei und daß er der Kammer untergeordnet sei (§ 13).<sup>40</sup> Daß der Kreis der Räte anfänglich nicht hinlänglich klar gezogen war, verdeutlicht die Anweisung, wonach kein Rat oder Amtmann, der in der Instruktion nicht als Raitrat genannt sei, für einen solchen gehalten oder außer auf Erfordern oder zu Berichtszwecken zu den entsprechenden Amtsgeschäften herangezogen werden durfte, was zuvor allerdings häufig geschehen sei: *wie bisheer mit etlichen beschehen ist* (§ 14).

Auch die vom Chef der Kammer zu kontrollierende und nicht in seinem Ermessen stehende Arbeitszeitregelung für Räte (Sommer: 6-9, 13-16 Uhr, Winter: 7-10, 13-16 Uhr) hatte durch die strikte Begrenzung der Dienstzeiten, welche nicht allein mit dem Aufenthalt, sondern auch mit dem Verlassen der Diensträume verbunden war (*wieder daraus geben*), einen Bezug zur Isolierung des Verwaltungsgeschehens (§ 16).<sup>41</sup> Dieser Funktion diente auch die Regel, wonach der Kammersekretär und der Kopist Sorge zu tragen hatten, daß keine Schriftstücke die Kanzlei verließen oder das Amtsgeheimnis verletzt wurde (*die schriftten aus der Cannzley nit getragen, noch die gehaimb geoffendt werde*); dies bezog sich auch auf Kopien. Der Kopist durfte *auch kbain Copej von Ainicherlaj sachen, ohn Ehrlaubnuß der Rait, nicht hinauß geben*. Just daran schloß sich die Anordnung an, Mängel und *unfleiss* den Räten anzuzeigen, woraufhin der Landesherr einschreiten werde (§ 21).<sup>42</sup>

<sup>40</sup> Darauf weist auch RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), 157, hin.

<sup>41</sup> Eine gewisse ‚Gleitzeit‘ war lediglich für den Buchhalter und die beiden ihm zugeordneten Raiträte vorgesehen; arbeiteten sie vor dem Essen länger, sollten sie entsprechend später nach dem Essen wiederkommen (§ 18). Die Räte hatten in der Regel zudem zwei Nachmittage frei (§§ 17, 18). Daneben hatten sie jährlich vier Wochen bezahlten Urlaub, wovon Heimreisezeiten nicht abgezogen wurden, wenn mindestens fünf Meilen zurückgelegt wurden.

<sup>42</sup> Diese Regeln wurden ergänzt und verschärft. 1556 ordnete der Kaiser an, daß auch Personal, das in Geschäften unterwegs sei, die Kommissionsbefehle nicht aus der Hand zu geben; stürbe jemand, sollten die Papiere eingezogen werden, da sie sonst an die Erben gelangten und Geheimnisse in große *weitleiffjgkheit* kämen, HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 110v, Wien, 20. Juni

Auch nach innen war durch die Instruktion eine klare Kanalisierung und Kontrolle des Inhalts der Schriftstücke vorgesehen und damit eine Sicherstellung der inhaltlichen Unverändertheit. Dem Sekretär oblag es, die Beschlüsse des Rates, *den Parthejen [zu] fertigen und [zu] geben* (§ 6); dazu mußte er im Rat zugegen sein und die Beschlüsse selbst hören und niederschreiben, damit die Angelegenheit gründlicher, *formlicher und skenniger* erledigt würden; er hatte auch den übrigen Schriftverkehr mit Ausnahme der Rechnungen und Buchhaltersachen zu erledigen und daher zudem die Aufsicht über die Registratur (§ 20). Beigestellt war ihm für die Schreibearbeiten ein Kopist, der möglichst auch ingrossieren sollte.

Weil in der Überlastung des Rates von Anfang an ein Ansatzpunkt für mögliche unrechtmäßige Bevorzugung von Parteien gesehen wurde – *uns oder den partheien zu nachteil vorgezogen werden* – sollte der Kammersekretär als erster im Rat sein und als letzter *daraus sein* und die Angelegenheiten mit dem Kopisten zwischen den Ratszeiten (9/10-13 Uhr) ausfertigen. Sämtliche fertiggestellten Schriftstücke aber (*Und was für brief, bevelch, verschreibungen, beschaidt, oder dergleichen schriftlichs gefertigt wirdet*) mußten, bevor sie *zu der verzeichnus* den Räten vorgelegt wurden, vom Kammersekretär geprüft und unterzeichnet werden, *damit dieselben Recht und correct geschrieben seien und ausgeen* (§ 21).

Der Kontrolle des Schriftverkehrs diente weiter die Anordnung, wonach die Räte monatlich die Kanzlei zu kontrollieren hatten, damit die Sachen nicht *verlegt* und die Registratur geführt und sonstige Schreibearbeiten ordentlich erledigt würden (§ 22). Das Inventar über die zur Kammer kommenden Briefe war als Registratur doppelt zu führen, eine Registratur war für die Räte bestimmt, eine für die Sekretäre, welche auch die Briefe aufzubewahren hatten (§ 23); in der Registratur sollten drei oder vier Schreiber arbeiten, die auch sonstige Schriftsachen zu erledigen hatten (§ 25). Die Archivierungsregeln dieser Instruktion stammen noch aus der Zeit der Archiv- bzw. Hofhaltung in Wiener Neustadt, was erklärt, warum die Übermittlung von Schriftstücken derart präzise zu dokumentieren war (§ 26, 27). Über die dem Landesherrn *genöttigen sachen* (Bergwerke, Silber, Salz, Eisen, Zeughäuser, Mauten, Ungelt und *was unser sachen sein*) war von Räten und Sekretären zudem ein *sonderes verzeichnis* zu führen. In diesen Angelegenheiten hatten sie *ordentlich nacheinander zuratschlagen* und sie vor anderen Sachen zu befördern (§ 28). Der Dokumentation kam hier die Funktion zu, zugleich die Ordnung der Priorität bei der Geschäftserledigung mitzustrukturieren.

1556. Auch im Hinblick auf die Normierungssystematik interessant ist der Befehl Rudolfs II. (HKA, Hs. 54, fol. 402v, 403, Prag, 11. Februar 1584) an die Niederösterreichische Kammer; dieser *sey ain Generalordnung, so auf dismall bey allen ubrigen Camern bescheben*. Es sei bei den Kammerkanzleien und Buchhaltereien *vast gemain worden, unnd uber handt genomben, das niergendis der ordnung, unnd Instruction gelebt, sondern das Jhenige, was unnsere Einkhomen, unnd Ausgaben betrifft, vast menigelich, unnd zwar denen Leitthen, welchen es doch gar kbains wegs zu wissen gebüert, offenbart, unnd also deren unns, von solchen unverschmignen Personen, gelaisten Pflicht, wenig nachganngen werde*. Die Niederösterreichische Kammer sollte wie die anderen Kammern bei ihren nachgeordneten Kanzleien, Buchhaltereien und Ämtern die Einhaltung der Dienstnormen, insbesondere der Geheimhaltung bei Androhung der Entlassung in Ungnaden und weiterer Strafe verfügen.

Die Niederösterreichische Kammer berichtete dem Landesherrn in ihren Angelegenheiten grundsätzlich durch Vermittlung der Hofkammer (§ 58) und fertigte landesfürstliche Befehle, die direkt oder durch die Hofkammer angewiesen wurden, aus. In begründeten Ausnahmen (*aus fürfallender Ehjille* etc.) aber durften Entscheidungen *an unserm Hof, bej unner HofCammer gefertigt* werden; die Hofkammer konnte dann also im Bereich der Ausgaben (*Verschreibungen*) in den Geschäftsbereich der Niederösterreichischen Kammer hineinentscheiden; sie war in diesem Fall angehalten, von den entsprechenden Beschlüssen Abschriften zuzusenden, welche in der Niederösterreichischen Kammer zu registrieren waren (§ 29).

#### b. Verflechtung des Personals?

Um den Grad der Verflechtung mit der Umwelt zu ermitteln, kann es helfen zu sehen, wie schwer es einem Kammerrat gefallen sein dürfte, die Ausblendung der sozialen Umwelt durchzuhalten. Dies zu tun, ist nicht leicht, denn es gilt im Grundsatz nach wie vor, daß wir *leider bisher nicht einmal Ansätze zu einer Sozialgeschichte des österreichischen Beamtentums* besitzen.<sup>43</sup> Chmel verdanken wir allerdings eine ältere Zusammenstellung der Räte der Niederösterreichischen Kammer bis in die Regierungszeit Kaiser Rudolfs II.<sup>44</sup>

Die Räte der Niederösterreichischen Kammer hatten kaum sonstige Hofehrenämter. Bernhard Khevenhüller von Aichelberg (Rat von 1540 wohl bis †1548) war nach Chmel auch Kämmerer Ferdinands I.; Adam Schwetkowitz (Rat von 1562 bis 1566) war Kämmerer seit 1544 und tat Dienst bis 1557.<sup>45</sup> Johann Eusebius Kuen von Belasi zu Liechtenberg und Gandegg (Rat seit dem 3. Dezember 1601) war nach Chmel Kämmerer des Erzherzogs Matthias. Neben diesem zentralen Hofehrenamt gab es wenig sonstige Ehrenamtsinhaber: der Ritter Georg von Maming zu Kirchperg an der Pülach war vor seinem Ratdienst (um 1553) Hofmeister des Erzherzogs Karl, unter Kaiser Maximilian II. Obersthofmeister der Königin Katharina von Polen. *Diener von Adel ohne Amt*, eine Position im Wartestand auf reguläre kaiserliche Dienste, waren gleichfalls nur wenige spätere Räte, sicher Hans Christoph

43 BRUNNER, Archiv (wie Anm. 5), S. 150, unter Bezug auf die Niederösterreichische Kammer; ebenso RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 155.

44 Joseph CHMEL, Die Regiments-Räthe des N. österreichischen Regimentes. Von 1529-1657. Die Cammer-Räthe der N. österreichischen Cammer. Von 1539-1606. Aus dem Friedeshaimischen Wappen- und Regentenbuche in der Bibliothek des Klosters Göttweig, in: Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 1 (1851), S. 212-224, 228-240, 241-251, 263-268.

45 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (künftig HHStA), Obersthofmeisteramt (künftig OMeA) Sonderreihe (künftig SR) 181, Nr. 22 (1544), fol. 9v, Dienstende ersichtlich an Streichung, ebd., Nr. 38 (1558), fol. 15v. Schwetkowitz wurde als niederösterreichischer Kammerrat als Vertreter des Präsidenten Sigmund Freiherr von Herberstein mit der Session nach Herberstein angestellt, HKA, Hs. 54, fol. 168v, 169, Wien, 19. November 1561. Schwetkowitz war auch danach Kämmerer Maximilians II. Einige Jahre früher war Georg von Mämmingen zum Vertreter des kranken Herberstein bestimmt worden, ebd., fol. 177v, 9. August 1557.



Wolzogen zu Neuhaus (Rat seit 10. April 1601),<sup>46</sup> möglicherweise Christoph Zoppl von Haus zu Raggendorff (Rat 1565 bis 1577).<sup>47</sup>

Im Bereich sonstiger Verwaltungs- oder Regierungsämter hingegen waren weit mehr Räte der Niederösterreichischen Kammer aktiv und zwar in der Regel vor oder nach ihrer dortigen Dienstzeit; dies mag auch erklären, warum die Niederösterreichische Regierung und Kammer insgesamt gedeihlich miteinander umgingen. Regierungsräte wurden nach einiger Zeit vielfach Räte der Niederösterreichischen Kammer, nach Chmel bis in die Regierungszeit Rudolfs II. hinein nicht weniger als 14.<sup>48</sup> Etwa ein halbes Dutzend Räte hatte zuvor andere Kameralämter, insbesondere das Vizedomamt, inne.<sup>49</sup> Kaum weniger Räte, davon viele der früheren Regimentsräte, wurden später Hofkammerräte, gar Präsidenten der Niederösterreichischen Kammer, teils sogar der Hofkammer oder übernahmen sonstige hochrangige Ämter der Finanzverwaltung der Habsburger.<sup>50</sup> Karriereverläufe ver-

46 Jaroslava HAUSENBLASOVÁ: Der Hof Kaiser Rudolfs II. Eine Edition der Hofstaatsverzeichnisse 1576-1612 (Fontes Historiae Artium, 9), Prag 2002, S. 274 (1580).

47 Evtl. identisch mit Christoph Zoppl, ein laut Hofstaatsverzeichnis von 1544 der Hofkammer zugeordneter Diener, HHStA, OMeA SR Nr. 22, fol. 26v.

48 Regierungsräte waren nach CHMEL, Regiments-Räthe (wie Anm. 46): Sigmund von Herberstein (Kammerrat seit 1526, Präsident seit 1539, zudem Hofkriegsrat seit 1543), Reinmund von Dornberg, Ritter (Rat 1540 bis † August 1541), Philipp Breuner (Rat Juni 1542), Georg Paradeiser (Rat um 1543), Georg von Maming zu Kirchperg an der Pülach (Rat um 1553, zeitweise auch Präsident), unter Maximilian II. Helmhart Jörger (Präsident seit 1568 bis 1594) – unter Rudolf II.: Ferdinand Hoffmann Freiherr zu Grünpühl und Strechau (Rat 1578), Balthasar Christoff Thanräd zu Ternberg und Rechperg (Rat 1596), Maximilian von Mäming zu Kirchperg an der Pülach (Rat 1589), Hanns Wilhelm d.Ä. Herr zu Schönkirchen (Rat 1595), Ludwig Gomes (= Ludwig von Hoyos), Freiherr zu Stüxenstain (Präsident 1595 bis † 1600), Carl von Harrach, Freiherr zu Rorau (Rat 1601), Wilhelm Seeman von Mangern (zudem Reichshofrat, Rat seit 1602, Regimentsratssession vorbehalten), Maximilian Berchtoldt zu Saxengang (evtl. Regimentsrat, evtl. Kammerdiener seit 1601, vgl. HAUSENBLASOVÁ, Hof [wie Anm. 46], S. 401, Rat 1606).

49 Auf die Laufbahnen in den verschiedenen Kameralinstitutionen verweist auch RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 156. Nach CHMEL, Regiments-Räthe (wie Anm. 46): Christoff Pold (kaiserlicher Vizedom in Niederösterreich (Rat 1560 bis 1561), Jacob Gienger zu Grünpühl (Vizedom in Österreich ob der Enns, Rat 1564 bis 1579), Christoph Zoppl von Haus zu Raggendorff (Rat 1565 bis 1577), Hans von Sinzendorff, ungarischer Kammerrat (Rat 1568 bis 1575), Maximilian Berchtoldt zu Saxengang (zuvor Rat und Vizedom in Niederösterreich).

50 CHMEL, Regiments-Räthe (wie Anm. 46): Philipp Breuner, Hofkammerrat seit 1545, dann Hofkammerpräsident, Georg Paradeiser, seit ca. 1545 Landesvizedom in Kärnten bis zum Tod 1578, Hieronymus Beck von Leopoldstorff, Hofkammerrat 1563, Christoph Urschenbeck zu Pottschach, Ritter aus Steyr, unter Erzherzog Karl Kammerpräsident in der Steiermark, auch Obersthofmeister von dessen Frau – unter Maximilian II.: Hanns von Sintzendorff zu Goggitsch und Reuereckh, Hofkammerrat seit 1575, Sigmund von Pucheim, Freiherr zu Raabs und Krumpach auf Dobersperg, Hofkammerrat seit 1582, danach Kammergraf in Ungarischen Bergstetten – unter Rudolf II.: Ferdinand Hoffmann Freiherr zu Grünpühl und Strechau, erst Regimentsrat, dann Niederösterreichischer Kammerrat, dann Hofkammerpräsident (nach CHMEL, Regiments-Räthe [wie Anm. 46], nach HAUSENBLASOVÁ, Hof [wie Anm. 46], S. 218 nur Hofkammerrat [1580]), Christoff Herr von Rappach zu Prun und Petlau, seit 1578 Kammergraf in ungarischen Bergstetten. – *Hobe Verflechtung*: Wolf Freiherr von Eizing zu Schrattental, Niederösterreichischer Kammerrat 1583 bis 1587, danach Verordneter der Landschaft Österreich unter der Enns von 1591

banden die niederösterreichische Kammer auch mit dem Hofzahlmeisteramt.<sup>51</sup> Rollenkonflikte aufgrund von synchroner Rollenkombination in verschiedenen Ämtern des Hofes schieden somit überwiegend aus. Dagegen legte die Option, Karriere bei der Hofkammer oder in anderen fiskalischen Ämtern zu machen, bei deren Besetzung die Hofkammer gehört wurde, eine Anpassung an Erwartungen von Seiten der Hofkammer nahe. Dieser Aspekt mag zur Schwächung der Niederösterreichischen Kammer gegenüber der Hofkammer beigetragen haben.

Eine besonders dichte Verflechtung mit anderen sozialen Sphären wiesen eher wenige Räte auf und dies erst unter Rudolf II.: Verordnete der niederösterreichischen Landstände waren nach Chmel so Maximilian von Maming zu Kirchperg an der Pülach, der erste Regimentsrat (1576 bis 1579), dann Verordneter bis 1587, danach wieder Rat der Niederösterreichischen Kammer bis 1589, danach wieder Verordneter 1604. Verordneter der Landstände war auch Wolf Freiherr von Eizing zu Schrattentall (Rat 1583 bis 1587, danach Verordneter 1591 bis 1596, danach Hofkammerrat); Verordneter zu sein, bedeutete in der Regel die intensive Beschäftigung mit Steuerangelegenheiten, also eine inhaltlich ähnliche Tätigkeit, die in Anbetracht der nicht deckungsgleichen Interessen von Landesfürst und Landständen zumal in der Zeit der konfessionellen Streitigkeiten Rollenkonflikte mit sich bringen konnte;<sup>52</sup> man könnte in Anbetracht dieser beiden Laufbahnen den Eindruck einer Annäherung von Landständen und Niederösterreichischer Kammer gewinnen.

Der Eindruck einer im späten 16. Jahrhundert – wenn auch geringfügig – zunehmenden sozialen Verflechtung in Wien und Niederösterreich ergibt sich auch,

bis 1596, dann Hofkammerrat bis 1602, nach HAUSENBLASOVÁ, Hof (wie Anm. 46), 218, Hofkammerrat 1605; Christoph d.J. Freiherr von Haym zum Reichenstain, Niederösterreichischer Kammerrat vom 7. Dezember 1585 bis 1594, danach Obrister zu Kanischa; Balthasar Christoff Thonrädl zu Ternberg und Rechperg, Niederösterreichischer Kammerrat 16. September 1588 bis 3. Oktober 1596, danach Hofkammerrat und bis Tod (25. Dezember 1600), begraben zu Terneberg, nach HAUSENBLASOVÁ, Hof (wie Anm. 46), S. 219: 1580; Ludwig Gomes (= Hoyos) seit 1586, dann Präsident bei der Niederösterreichischen Kammer, HAUSENBLASOVÁ, Hof (wie Anm. 46), S. 218: Hofkammerrat 1589; Seyfried Christoph Breuner, zuvor Hofkammerrat, Niederösterreichischer Kammerpräsident am 22. Dezember 1600, dazwischen das Hofkammerwesen zu Prag dirigiert bis 1602, nach HAUSENBLASOVÁ, Hof (wie Anm. 46), S. 219: Hofkammerrat 1601; Wechsel gab es auch zur ungarischen Kammer: Hans Freiherr von Kharling ließ sich anlässlich seines Wechsels die niederösterreichische Kammerratsstelle vorbehalten: HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 219v, Wien, 1. April 1565.

51 Der Hofzahlmeister Hans Holzer ließ sich von seinem Amt entbinden, weil er an den Hofreisen krankheitshalber nicht stets teilnehmen konnte und ließ sich als Raitrat in der Niederösterreichischen Kammer anstellen, HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 82v-84, Wien, 6. Januar 1549. Sebastian Fuchs hatte vor seiner Stelle als Hofzahlmeister eine Stelle als Raitrat in der niederösterreichischen Buchhalterei, die ihm während der Bedienung des Hofzahlmeisteramts vorbehalten war, ebd., fol. 165v, 166, Wien 23. Dezember 1560; auch der Hofzahlmeister Peter Häckl zu Liechtenfels (RAUSCHER, Finanzen [wie Anm. 1], S. 183), war nach CHMEL, Regiments-Räthe (wie Anm. 46) Niederösterreichischer Kammerrat.

52 Zur späteren Funktion zwischen (katholischen) Verordneten und Kaiserhof als Schnittstelle HENGERER, Kaiserhof (wie Anm. 7), S. 541-546.

wenn man die regionale Herkunft der Räte betrachtet. Für die Regierungszeit Ferdinands I. nennt Chmel als Herkunftsland vielfach habsburgische Gebiete außerhalb von Österreich ob und unter der Enns, an erster Stelle *Steyr*, also die Steiermark, daneben Kärnten, Görz, Krain, Tirol<sup>53</sup>, nicht sehr viele „Österreicher“; auch unter Maximilian II. wurden mehrere Räte aus der Ferne berufen: aus Schwaben, Tirol und der Steiermark.<sup>54</sup> Unter Rudolf II. wurde in Korrelation zur verringerten territorialen Zuständigkeit der niederösterreichische Adel weitaus stärker als zuvor herangezogen: der Kaiserhof residierte nun in Prag, in Tirol und der Steiermark regierten eigenständige Nebenlinien mit eigenen Kammern.

Dies kommt auch im Bestattungsverhalten der Räte zum Ausdruck. Nach Chmel ließen sich in der frühen Zeit, obschon aus anderen habsburgischen Herzogtümern stammend, Sigmund von Herberstein (Präsident), Bernhard Khevenhüller (Rat und Kämmerer) und Philipp Breuner (Rat und Hofkammerpräsident) in den vom Hofadel bevorzugten Wiener Hofadelskirchen bestatten (St. Michael, St. Dorothea, Schottenkirche);<sup>55</sup> dies deutet auf eine auf das Amt im kaiserlichen Dienst fokussierte Selbstdarstellung. Dagegen werden auch für hochrangige Amtsträger in der Zeit unter Rudolf II. Bestattungen in Familiengruften auf dem Land genannt, es wurde also eher ein regional-ständischer Aspekt betont (Walpersdorf, Vöslau, Terneberg, Guettenstein).<sup>56</sup> Hier machte sich nun wohl auch die konfes-

53 CHMEL, Regiments-Räthe (wie Anm. 46): Steiermark: Praunfalckh, Philipp Breiner, Christoff Freiherr zu Kainach, Leonrod und Ainöd, Christoph Ursenpeckh zu Potschach (später dort Kammerpräsident), Christoph Haym d.Ä. zum Reichenstein (unter Maximilian II.) – Kärnten: Bernhard Khevenhüller von Aichelberg, Georg Paradeiser, Christoff von Thanhausen (vermutlich, später dort Landeshauptmann) – Görz: Reinmund von Dornberg – Krain: Sigmund von Herberstein) – Tirol: Georg von Maming zu Kirchperg an der Puelach, Christoph Zoppl vom Haus zu Raggendorff (unter Maximilian II.). Peter Rauscher danke ich für den Hinweis auf die engen Beziehungen zwischen Tirol und Schwaben: So war der Geheime Rat Dr. Jacob Gienger Schwager des Reichspfennigmeisters Georg Ilsung, Wilhelm Gienger aber Hofkammerrat (RAUSCHER, Finanzen [wie Anm. 1], S. 151), Ilsungs Bruder Cosman war nach diesem Vizedom in Österreich ob der Enns. Vgl. zur Verbindung nach Schwaben auch Peter RAUSCHER, Personalunion und Autonomie. Die Ausbildung der zentralen Verwaltung unter Ferdinand I., in: Kaiser Ferdinand I. Ein mitteleuropäischer Herrscher, hg. von Martina FUCHS, Teréz OBORNY und Gábor UJVÁRY (Geschichte in der Epoche Karls V., 5), Münster 2005, S. 13-39.

54 Als „Österreicher“ nennt CHMEL, Regiments-Räthe (wie Anm. 46) lediglich: Hanns von Karling zu Nondorf und Hieronymus Beck von Leopoldstorf, ohne Angabe: Blasius Spiller, Christoff Pold, Adam Schwetkhowitz.

55 Zur Adelsbestattung in Wiener Kirchen vgl. Mark HENGERER, Zur symbolischen Dimension eines sozialen Phänomens: Adelsgräber in der Residenz (Wien im 17. Jahrhundert), in: Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung, Gesellschaft, Kultur, Konfession, hg. von Andreas WEIGL, Wien 2001, S. 250-352.

56 CHMEL, Regiments-Räthe (wie Anm. 46): Walpersdorf: Helmhart Jörger, Präsident der Niederösterreichischen Kammer, † 1594, Vöslau: Hans von Sinzendorff, Rat 1568 bis 1575, danach Hofkammerrat, † 1594, Terneberg: Balthasar Christoff Thonrädl, Rat 1588 bis 1596, danach Hofkammerrat, † 1600), Guettenstein: Ludwig Gomes (= Hoyos), Präsident der Niederösterreichischen Kammer seit 1595 bis † 1600, Ebersdorf/Ebersdorf: *in seiner Gruft*: Hieronymus Beck von Leopoldsdorf, Rat der Niederösterreichischen Kammer 1555, seit wann unklar, seit Ende 1563 Hofkammerrat, † 1596. Zur Adelsbestattung in Niederösterreich vgl. Andreas ZAJIC, „Zu

sionelle Spaltung bemerkbar; der katholische Karl von Harrach, Kammerrat seit 1601, und zugleich Landjägermeister in Österreich, ließ sich in Wien bestatten.<sup>57</sup>

Wenn dieser dürre und unsichere Datensatz eine Folgerung erlaubt, so darf man wohl formulieren: Die Räte der Niederösterreichischen Kammer waren vor dem Transfer des Hofes nach Prag mit der sonstigen höfischen Gesellschaft nicht intensiv verflochten, unterlagen punktuell amtsmäßig kaum Rollenkonflikten und waren so auf das kaiserliche Verwaltungsamt, auf die Karriere in kaiserlichem Fachdienst orientiert, die auch in sehr hohe Ämter führen konnte. Die Option auf eine Hofkammerkarriere könnte den Einsatz für die Niederösterreichische Kammer im Konflikt mit der Hofkammer aber reduziert haben. Nach der Erbteilung und nach dem Transfer des Hofes nach Prag kam es zu einer intensiveren Verflechtung der Niederösterreichischen Kammer mit Adel und Ständen Niederösterreichs. Die im Eid beschworene soziale Isolation war (jenseits familialer Bande) vor Rudolf II. nicht stark, danach eher gefährdet.

### c. Reformen und Ruin

Daß die Aufgaben der Niederösterreichischen Kammer nicht so rasch wie in der Instruktion von 1539 verlangt erledigt wurden, nicht stets zu *ordenlicher unnd schleini-ger* Ausführung gelangten, veranlaßte Ferdinand I., Vorschläge der Niederösterreichischen Kammer bezüglich der als notwendig erachteten Veränderungen einzuholen.<sup>58</sup> Diese hatte 1560 auf die Ersetzung bzw. Aufstockung von Personal gedrungen und darauf hingewiesen, daß die Anwesenheit mehrerer Mitglieder bei den an zwei Tagen in der Woche stattfindenden Sitzungen mit der Regierung ein Problem darstelle. Die Ersetzung der vakanten Kammerratsstellen sagte der Kaiser zu,<sup>59</sup> womit zugleich die Frage der Präsenz bei der Regierung eine Lösung fand; die Aufgaben bei Kammer, Buchhaltereie und Regierung könnten dann *miteinander dermassen verricht werden mügen, das dardurch khain zeit verabsaumbt werde*.

Weniger gern wird man die Anordnung gehört haben, an dem freien und den halbfreien Tagen solange arbeiten zu müssen, *bis die yezigen gehaufften sachen unnd hanndlunngen alle fürgenummen erledigt, abgehanndlt*.<sup>60</sup> Zugleich wurde befohlen, in den Kammerstunden nur Kammer- und keine Privatangelegenheiten zu erledigen und zwar zuerst die kaiserlichen und wichtigen Sachen, dann erst die Partei- und son-

ewiger gedächtnis aufgericht“. Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Niederösterreichs (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsbd. 45), Wien u.a. 2004.

57 Vgl. zur Wiener Harrachgruft HENGERER, Adelsgräber (wie Anm. 55), S. 289, 290, Anm. 100.

58 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 152-157.

59 Er zog dabei Hans von Sinzendorf dem von der Kammer vorgeschlagenen Leopold Püechler vor. Sinzendorf sei *über das Er unnsere Unnderthon unnd Lanndmann, Sonnderlich für ain Gelernten, geschickhten erfarnnen Junngen Mann der mehr Als ainer sprach auch des Raittens zimblich khünndig, dermassen berüembt, das Er zuverrichtung aines solches Rait Rats Platz genuugsamb unnd teüglich sein solle*. HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 154v.

60 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 153v.

stigen Angelegenheiten: *allain die Camerbandlungen, unnd nit Eure Selbst aigen sachen, sondern zu den Rats Zeiten Zum ersten vnnsere aigne unnd andere genöttige Camersachen vor den Partheijen oder andern gemainen Hannlungen fürnemen unnd verrichten wollet.* Auch sollten Tage, an denen das Personal nicht zum Dienst erschien, vom Gehalt abgezogen werden. Sonderurlaub durfte der Präsident nur noch mit besonderen Gründen und höchstens bis zu vier Tagen gewähren, darüber hinausgehende Bitten waren Ferdinand I. oder König Maximilian II. vorzulegen.

Schon zwei Jahre später sah sich Ferdinand I. zu einer von der Hofkammer erarbeiteten neuerlichen Revision der Niederösterreichischen Kammer veranlaßt, um die *überhaufften* Kammerangelegenheiten *etwas schleiniger* erledigt zu wissen.<sup>61</sup> Zu den bis dahin sieben Räten wurden zwei weitere Stellen genehmigt, die Arbeitsorganisation so umstrukturiert, daß die Räte *auf zween Platz* arbeiteten, die einen an den *fürnämbssten täglich einkhumenden Camersachen*, die anderen an der Überprüfung der Abrechnungen; *wichtige geschäft* sollten weiter im ganzen Rat behandelt werden. Mit neun Räten sei die Wahrnehmung der Regierungssitzungen so möglich, daß jederzeit jemand in der Kammer sei. Da es nicht angehe, in einer Ratsstube auf zwei Plätzen zu arbeiten, sollte ein weiterer Raum angemietet werden. Den beiden Plätzen wurden vier bzw. drei Sekretäre zugeordnet, die Anstellung eines weiteren gestattet, ebenso wurden weitere Ingrossisten aufgenommen. Hier kann nicht weiter ins Detail gegangen werden – doch erscheint die Anordnung bemerkenswert, daß in Zukunft keine *unraitverstandige Personen unnd Dienner, die zuvor nie mit Raittungen umgangen sein oder bei den Ämbtern gedient hetten*<sup>62</sup> mehr in die Buchhalterei genommen werden sollten. Es gab also ein Kompetenzproblem. Im übrigen wurde als Qualifikationsweg die vorherige Tätigkeit in der Verwaltung der lokalen Ämter gesehen. Werde *ain merer Vleis gebraucht*, könne die Buchhalterei mit ihrem Personal auskommen und so wurde – hier bezogen auf die Buchhalterei – die ältere Anordnung wiederholt, daß das Personal *nit Ir aigne sachen schreiben, oder sonst vergeblich muessig sitzen*; den Buchhaltern wurde zudem noch untersagt, das Personal zu persönlichen Schreibarbeiten heranzuziehen; die Devise lautete vielmehr: *embssiger guetter stätter Vleiß unnd geborsamb*. Diese Reformen zeugen von einem noch vorhandenen Interesse der Hofkammer, die Niederösterreichische Kammer als weitgehend selbständig funktionierende Länderkammer zu erhalten.

Am Eindruck, die Niederösterreichische Kammer arbeite zu langsam und daher auch insuffizient, änderte sich indes wenig. Schon 1566 wies Erzherzog Karl die Niederösterreichische Kammer an, darauf zu achten, daß mit den Amtleuten jährlich abgerechnet und die Abrechnungen *one sonndere Ursachen* nicht aufgeschoben würden – damit das leidige nachträgliche Abrechnen, ein Kernproblem der Fi-

61 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 183v-189v. Resolution Ferdinands I. über den Bericht der niederösterreichischen Kammer zur Frage, wie man schneller arbeiten könne, Prag, 9. September 1562.

62 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 186.

nanzverwaltung, aufhöre.<sup>63</sup> Ein Jahr später ordnete Maximilian II. an, die Kammereräte sollten sich bezüglich ihres Urlaubs bzw. ihrer Reisen *der Camer Ordnung gemäss halten* und beordnete die vom Dienst abwesenden Kammerräte zurück: sie sollte *ausser Gottes gewalt, nichts anders hindern*.<sup>64</sup>

Die Niederösterreichische Kammer hingegen erachtete sich für unterbesetzt und bat im November 1566 um mehr Personal. Die kaiserliche Reaktion auf diese Bitte monierte aber, das Abarbeiten der rückständigen und aktuellen Abrechnungen werde nicht durch den Personalmangel erschwert, es sei vielmehr an *gueter ordnung, unnd vleissigen diennen, am maisten gelegen*. Gleichwohl wurden für die Zeit bis zur Erledigung der Arbeitsrückstände außerordentliche Stellen bewilligt. Die übrigen Abrechnungen müßten aber gleichfalls bearbeitet werden. Das *zu unnserm schaden* gereichende Hinauszögern der Abrechnungen durch die Amtleute dürfe nicht hingenommen werden, die aufgenommenen Rechnungen dürften nicht über die Frist hinaus verzögert werden, Entschuldigungen würden nicht akzeptiert.<sup>65</sup> 1567 wurden den Räten der Niederösterreichischen Kammer die freien Nachmittage am Dienstag, Donnerstag und Samstag gestrichen, bis eine Aufstellung fertig sei. Dabei wurde anerkannt, daß diese Anordnung auch wegen struktureller Probleme erforderlich sei: dem Mangel an Kammerräten und dem Übermaß an Geschäften.<sup>66</sup> Ein weiterer Lösungsansatz war die Anordnung, die Niederösterreichische Kammer solle Einwände und Widersprüche gegen einmal gefällte Entscheidungen, aus denen *weitleüffigkhit unnd unordnung ervolgen thuet*, nach Möglichkeit verhindern.<sup>67</sup>

Die Kammer ihrerseits war nicht gewillt, die Transparenz der eigenen Arbeit zu erhöhen. Zu einem derartigen Formalisierungsschub kam es dennoch 1571 aufgrund einer Anweisung Maximilians II., wonach der Präsident und die Räte der Niederösterreichischen Kammer an den Kaiser gerichtete Berichte und Voten eigenhändig zu unterschreiben hatten. Zur Begründung wurde, nicht sehr schlüssig, einerseits angeführt, dies sei bei anderen Kammern gebräuchlich, andererseits sei der Kaiser gewillt, dies *in gemain bej allen unnsern Cämern anzurichten*.<sup>68</sup>

Der Kammerpräsident suchte sich gegen diese Anordnung zu verwahren: Die eigenhändige Unterzeichnung sei nie üblich gewesen, auch bei der Regierung nicht, mit der die Niederösterreichische Kammer doch für eine Institution (*ain Corpuff*)

63 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 234. Erzherzog Karl per Hofkammer (Hieronymus Beck von Leopoldsdorf und Jakob Hueber) an die Niederösterreichische Kammer, Wien, 25. April 1566. Zur Insuffizienz trug bei, daß verschiedene Stellen zugleich auf die gleichen Fonds anweisen konnten – wurden Anweisungen nicht allen Stellen mitgeteilt, kam es vielfach zur Überlastung der Fonds, vgl. HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), §§ 47, 29, 46, 58.

64 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 251. Wien, 1. November 1567.

65 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 245-246.

66 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 251-252v, 14. und 18. November 1567. Das Dekret war der Kammerinstruktion einzuverleiben.

67 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 338, 338v, *In ainmahl beschlossnen Hanndlungen weitter nit zu Replizieren*, Wien, 10. Juli 1572.

68 HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 247. Maximilian II. an die Niederösterreichische Kammer, Prag, 16. Februar 1571.

gehalten worden sei;<sup>69</sup> bei der Regierung habe der Kaiser die Unterzeichnung aber nicht angeordnet.<sup>70</sup> Die Anweisung mindere auch das Ansehen und die Ehre der Räte – gegenüber früheren Räten sei man in *ain ungedigs mißstrawen* gesetzt, allen gereiche die Weisung zu *ain Schimpf, Spot und höchste verkleinerung* und *sorge für ain Ewigen verdacht*. Man könne jederzeit aufgrund der Kopien und des Expeditbuches rekonstruieren und berichten, wer bei welcher Beratung zugegen gewesen sei (vgl. § 8 der Instruktion). Darüber hinaus sei die Unterzeichnung aus vielen Gründen unpraktisch: permanent sei Personal bei Kommissionen in Wien oder im Land unterwegs, täglich sollten ein oder zwei Räte bei der Aufnahme der Rechnungen in der Buchhaltereie sein, andere wiederum bei den regelmäßigen Zusammenkünften mit der Regierung (Kammertage). Seien die Sachen ausgefertigt, sei der eine oder andere abwesend und derjenige, welcher die Briefe ausgefertigt habe, müsse den anderen hinterherlaufen. Er, der Präsident, könne auch niemandem mehr den in der Instruktion zugestandenem Urlaub gewähren und selbst auch nicht mehr fort.<sup>71</sup>

Der Kaiser ließ sich nicht erweichen, und versicherte lediglich, die bei allen Landkammern getroffene Anordnung der eigenhändigen Unterschrift sei *gegen Euch gar zu kbainem mißstrawen gemaint, sonder allain umb gueter ordnung, und khunfftiger wissenhait willen*.<sup>72</sup> Es blieb freilich der unausgeräumte Vorwurf der Unordnung und Intransparenz. Der Präsident und einige Räte baten den Kaiser darauf, ihm die *wider solche Unndersreibung noch obligunde bedenncken unnd Ursachen* mündlich vorzutragen zu dürfen, wenn er wieder in Wien sei – und baten um Entschuldigung, daß sie, *dieweil wir aber dieser Zeit nit alle bejeinander* seien, nicht alle hätten unterzeichnen können. Auch dieser Nachweis der Impraktikabilität der Anordnung fruchtete nichts. Im Juni wurde *im Namen Gottes* die eigenhändige Unterzeichnung vorgenommen.<sup>73</sup>

1568 wurde festgestellt, daß *die Raithanndlungen noch von Villen Jaren, In Zimblicher anzall Unnd Unrichtigkaidt verblejben*.<sup>74</sup> Das Problem, das besonders Buchhaltereie und Registratur betraf, blieb bestehen: 1586 befand man die Registratur *in unordnung unnd zerrittung*. Diese stellte daraufhin den Stand der Arbeiten dar: Die Hofresolutionen seien bis zum 12. September 1583 eingeschrieben, die Hofkammerbefehle bis Ende Mai 1586, das Expedit bis Ende April 1586, das Kammerbuch bis Ende 1579.

Hintergrund dieser Probleme war nicht allein ein Mangel an Personal, sondern auch an Platz. Die Niederösterreichische Kammer bat just im März 1586 Erzherzog Ernst um die Einräumung der unterhalb der Buchhaltereie gelegenen Tafelstu-

69 Hintergrund war die 1551 diskutierte Frage, ob der Niederösterreichische Kanzler unter Umständen als Vorgesetzter von Regierung und Kammer betrachtet werden könne; die Kammer wehrte sich erfolgreich dagegen, HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 94v, Ferdinand I. an Niederösterreichische Kammer, 13. Juni 1551.

70 HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 241-244: Wien 6. März 1571.

71 Zur Urlaubsordnung vgl. HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 36.

72 HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 245. Maximilian II., Prag, 24. April 1571.

73 HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 255, Präsident und andere an Kaiser, ohne Ort, 23. Mai 1571.

74 HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 179-188v, Bericht an Kaiser, 9. November 1568.

be der Küchenbediensteten.<sup>75</sup> Weder in der Hofburg noch im Hofspital könnten die Abrechnungen der Amtleute untergebracht werden; in der Buchhalterei müßten inzwischen *etliche Truchen aufeinander gesetzt* werden. Wollte man etwas suchen, müsse man die Truhen herunterheben, was *viell beschwörung* gebe und *viel Zeit vergebens* koste. Zudem würden so viele Abrechnungen einlaufen, daß nicht nur kein Platz mehr vorhanden sei, sondern auch zu befürchten stünde, daß der Holzboden breche *unnd die Personen sambt dennen Raittungen uber einen Hauffen fallen*, darüber hinaus drohe von der Küche des Erzherzogs Maximilian *feüersgefär*. Wenn die Sicherheitsargumente in höfischen Raumanforderungen auch üblich waren,<sup>76</sup> wird doch glaubhaft der Eindruck vermittelt, daß schon von der Praktikabilität der Arbeitsabläufe her reichlich Optimierungsspielraum gegeben war.

Zu den Schwierigkeiten der Niederösterreichischen Kammer gehörten auch Konflikte mit anderen Institutionen. Diejenigen mit der Regierung<sup>77</sup> betrafen zwar auch Kompetenzfragen, waren für die Niederösterreichische Kammer aber nie existenziell bedrohlich: Ferdinand I. ordnete 1545 in einer Kompetenzstreitsache eine gemeinsame Problemlösung von Regierung und Kammer an, und wies dabei darauf hin, daß die Kammer unabhängig sei und nicht durch Einmischungen zu Eingaben gezwungen werden solle, die von ihren eigentlichen Geschäften abhalte, zumal nur er selbst zu Eingriffen in den Kompetenzbereich befugt sei: *sonst nimandt in derselben vnser Rait Cammer zuschaffen noch zubahndlen haben, dann wir selbst*.<sup>78</sup>

Gelöst wurden auch praktische Schwierigkeiten der Kooperation: Seit 1560 mußte die Regierung der Niederösterreichischen Kammer vor der gemeinsamen Sitzung eine Tagesordnung zusenden, *damit nit erst, zu der Zusammenkunfft die Zeýt mit dem Herzuesuechen oder Vergebenlicher lesung on frucht verzert, sonnder alle sachen umb sovil dest mer befördert werden*. Die Kammer hatte dabei das Recht, Angelegenheiten, an deren Erledigung dem Kaiser *auch vill unnd meer, als den anndern sachen in berüertter Verzeichnus begriffen*, zu ergänzen.<sup>79</sup> Auch die Problematik, die sich ergab, wenn die Kammerräte von den Regierungsräten überstimmt wurden und den Mehrheitsbeschluß nicht unterzeichnen wollten, fand eine Lösung.<sup>80</sup>

1574 wurde eine differenzierte Lösung für die zeremoniellen Probleme der Interaktion bei Treffen von Niederösterreichischer Regierung und Kammer gefun-

75 HKA, NÖHA H83/a/2, fol. 820, Niederösterreichische Kammer an Erzherzog Ernst. Wien, 18. März 1586. Die Hofkammer hatte mehr Glück, für die neuen Hofkammerratsstuben und die Kanzlei wurde ein *Model* gefertigt, ebd., fol. 881, 21. April 1589, Wiener Hofkammerräte an Kaiser.

76 Vgl. Wohnungssorgen im alten Wien. Dokumente zur Wiener Wohnungsfrage im 17. und 18. Jahrhundert, hg. von Josef KALLBRUNNER und Friedrich WALTER (Österreichische Bücherei, 15), Wien u.a., o.J. [um 1925].

77 Vgl. Albert STARZER, Beiträge zur Geschichte der Niederösterreichischen Statthaltereien. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896, Wien 1897.

78 HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 40, 1545.

79 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 155v-156v. Ferdinand I. an die Regierung, Wien, 15. Februar 1560.

80 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 97, Ferdinand I. an Regierung, Augsburg, 24. Januar 1555.



den. Diese unterschied Sitzordnung, Rede- und Schreibordnung. Bei Treffen bei der Niederösterreichischen Regierung sollte der Chef der Regierung, der Statthalter, die erste Frage an den Niederösterreichischen Kammerpräsidenten richten und die weiteren Räte grundsätzlich in derjenigen Reihenfolge befragen, in welcher diese nach den beiden Differenzierungskriterien Stand und Dienstalter nacheinander saßen (*dem Standt unnd eltern diennst halben nacheinander sitzen*), doch ließ der Kaiser zu, daß der Statthalter oder sein Vertreter sich an der Kompetenz der Räte orientierten und damit die Prinzipien der ständischen Ordnung und Anciennität nach funktionalen Gesichtspunkten durchbrach: *nach gelegenheit der sachen, den Ihenigen fragen mag der derselben sachen den pesten bericht und wissenheit hat, Er sei nun hohen oder Niden Stanndts vor oder nachgesessen*.<sup>81</sup> Hinsichtlich der Sitzordnung der Räte von Regierung und Kammer sollte (möglicherweise getrennt nach Standesgruppen) der jeweils dienstältere den vorderen Platz einnehmen – und somit die Zugehörigkeit zu Regierung bzw. Kammer unberücksichtigt bleiben.<sup>82</sup> Bei ausgehenden Schriftstücken hingegen sollten zunächst Mitglieder des Herrenstands und dann des Ritterstands und innerhalb dieser Gruppen die Regierungsräte stets vor den Kammerräten zeichnen.<sup>83</sup> In der Binnenkommunikation war so primär nach Funktionalität differenziert (Anciennität und individuelle Kompetenz), im Außenverkehr nach Stand und zugunsten des Vorrangs der Regierung.

Diese Ordnung wurde bald partiell revidiert.<sup>84</sup> Es kam zu einer Begünstigung der Regierung dadurch, daß Helmhardt Jörgler als Präsident der Niederösterreichischen Kammer dem Regierungsrat Wolfhart Strein aus ungenannten Gründen den Vorrang bei der Befragung ließ – was die Ordnung aber explizit als nicht präjudizialen *wilkhürlichen* Vergleich markierte. Bleiben sollte es dabei, daß die übrige Umfrage sich nach der Session richten sollte, und der Statthalter das Recht haben sollte, nach Kompetenz zu befragen: *nach gestalt der sachen wichtigkheit den oder dj Ihenigen sie seien Regiments oder Camer Rätthe höheren oder Nideren Stanndts zu fragen so d[er]selben sach den besten bericht unnd erfahrung haben*. Auch die Session des Kammerpräsidenten blieb unverändert, ihm stand der erste Platz auf der linken Bank zu. Danach sollte (im Grundsatz) ein Regimentsrat im Ritterstand folgen, und in der Folge Kammer- und Regimentsräte einander abwechseln (*alternative*). Auf der Bank gegenüber saßen zunächst der Herrenstand und danach der dienstälteste Ritter in der Regierung, danach wiederum abwechselnd Kammerräte und Regierungsräte. Kommissionen hingegen sollten nach der älteren Ordnung sitzen. Zur Verhütung von Irrtümern und Mißständen sollte neuen Regierungs- und Kammerräten ein Bescheid über ihre Session gegeben werden. Die neue Ordnung prämierte hinsichtlich der Räte weder Stand, Anciennität noch Korporationszugehörigkeit eindeutig. Sie maß aber

81 HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 329, 329v. Kaiserlicher Befehl, 11. Januar 1574.

82 Nicht sicher kann ich die Frage beantworten, ob dies für den Herren- und Ritterstand getrennt galt oder ob die Anciennität auch den Stand in den Hintergrund rückte.

83 HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 329, 329v. Kaiserlicher Befehl, 11. Januar 1574.

84 HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 325-326. Kaiserlicher Befehl, 2. Mai 1574.

der Zugehörigkeit zur Korporation gegenüber der Anciennität ein höheres Gewicht bei als die alte Ordnung.

Diese hier sichtbar werdende starke Institutionsorientierung war nicht unproblematisch, denn Konflikte konnten so die Institution als ganze in Mitleidenschaft ziehen. Gerade dies aber zeichnete sich für die Niederösterreichische Kammer recht früh in der Auseinandersetzung mit der Hofkammer ab. Diese unterband 1558 den direkten Kontakt zwischen Niederösterreichischer Kammer und Hofkriegsrat. Die Hofkammer berief sich dabei auf die in der Instruktion der Niederösterreichischen Kammer festgehaltene Pflicht der Niederösterreichischen Kammer zur Korrespondenz mit der Hofkammer (§ 58).<sup>85</sup> In der Tat hatte die Instruktion von 1539 die instantielle Überordnung der Hofkammer klargestellt (§ 58). Ebenso war der unmittelbare Kontakt zwischen dem Landesherrn und der Niederösterreichischen Kammer zugunsten des über die Hofkammer laufenden mittelbaren Kontaktes abgeschnitten:

*Unnd beschliesslich, dieweill wir an unnserm Hof, ain Ordenliche HofChamer aufgericht haben, ist unnsere ernstliche Maynung, unnd bevelch, das die gedachte unnsere Niederösterreichischen Camer Rät, auf die obberurt unser Hof Camer Ir aufsehen haben, sich nach derselben Richten, vergleichen, unnd zu jeder Zeit der notturfft nach correspondiren, unnd nemlich was über des so obbegriffen unns oder unnsern Hof Chamer Reten, zu wissen oder beschaid von unns zubaben, von nöten erkennen wurden, unns desselben zu jeder Zeit, unnd nach gelegenhait der sachen sambt Irem Rat unnd guetbeduncken bey der Post berichten, unnd die brief zu gemelter unnserer Hof Camer hannden stellen unnd zueschickhen, hinwiderumb so wellen wir auch verfuogen, das auf die brief unnd sachen, so unnsere Niederösterreichischer Camer unns an hof schickht durch unns oder unnsere Hof Camer Rät zu jeder Zeit widerumb sleuniger beschaidt unnd Andtwurt zuegeschriben werden soll.<sup>86</sup>*

Diese in ihrer praktischen Relevanz rasch getestete Norm<sup>87</sup> wurde der Niederösterreichischen Kammer zum Verhängnis. Nach dem Verlust des institutionellen Gewichts infolge der Beschränkung von örtlicher Zuständigkeit und Personal aufgrund der Erbteilung von 1564 klagte sie verstärkt darüber, daß sie übergangen werde. Das Muster des oben abstrakt skizzierten Konfliktes wird an einem Beispiel aus dem Jahr 1591 anschaulich: Die Niederösterreichische Kammer beschwerte sich bei der Hofkammer in Prag (die Hofkammer war in eine Prager und eine Wie-

<sup>85</sup> HKA, NÖHA-H83a/2, fol. 605. Hofkammerdekret an den Hofkriegsrat, 22. Dezember 1558.

<sup>86</sup> HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 28, 28v.

<sup>87</sup> Vgl. die Erörterung des Verfahrens in HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 125v. Maximilian an die Niederösterreichische Kammer, Wien, 20. Dezember 1558. Vom Kriegsrat war eine Weisung ausgegangen, deren Erledigung durch die Niederösterreichische Kammer rechtens gewesen sein In Zukunft aber sollten die Weisungen von der Hofkammer an die Niederösterreichische Kammer gehen; aus der Perspektive der Hofkammer sieht dies etwas anders aus – und so meint RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 137, die Hofkammer habe gegen die Länderkammern nicht alle Rechte durchsetzen können.

ner Abteilung geteilt, die Prager Abteilung wurde „Hofkammer“ genannt, die Wiener Abteilung bis 1608 „hinterlassene Hofkammer“; 1608 wurde die Spezifizierung umgekehrt): Sie sei bezüglich der Ersetzung des Proviantamtsverwalters zu Kanischa nicht gehört worden und überdies erteile die Hofkammer unmittelbar Anweisungen auf österreichische Ämter.<sup>88</sup> Die Hofkammer in Wien argumentierte dagegen mit der instantiellen Überordnung der Hofkammer (*weill sy auch mit Irem Respect nach Irer Khaj[serlichen] M[ayest]t[ät] auf Ir Fürst[lich] Durch[laucht] und die Hof Camer gewisen ist, und derselben verordnungen zu gehorsamben und nach zu khumben schuldig ist*), mit der Eilbedürftigkeit der Sache (*summum periculum in mora*), und damit, daß die Niederösterreichische Kammer häufig zu langsam arbeite (*Ire bericht in der gleichen sachen offtmals lang aufgezogen werden*). Das Argument, die Niederösterreichische Kammer sei lediglich für die Abrechnungen der Ämter zuständig, während die Hofkammer selbst ohne weiteres inhaltliche Entscheidungen treffen könne, dokumentiert das Interesse der Hofkammer am unmittelbaren materiellen Zugriff auf die finanzstarken Ämter:

*und [was] diß Ambt das Profandt vnnnd Gräniz wesen angeht, dessen fürsehung und verwaltung [...] fürnemblich zu der Hof Camer Administration Inhalt deren habenden Instruction Articl No. 1. gebert, vnd die N.Ö. Camer, außser der Ambtleüth Raittungen, sonst durchauß nichts damit zutbuen hat, daber auch nit von Netten [= vonnöten] gewesen, die N.Ö. Camer deswegen zuvor darüber zuvernemben.*

Die Funktion, die der Niederösterreichischen Kammer nach dieser Auffassung zukam, war nur mehr die einer Rechnungsprüfungsstelle. 1602/03 führte die Hofkammer Klage über eine angebliche Kompetenzüberschreitung der Niederösterreichischen Kammer, welche eine Vormundschaftssache geregelt hatte.<sup>89</sup> Diese Jahre waren für derartige Auseinandersetzungen günstig: schließlich lagen auch die beiden Hofkammerabteilungen in Prag (Rudolf II.) und Wien (Matthias) im Streit, nicht weniger der Reichshofrat und die Hofkanzlei.

Der Streit um die sachliche Zuständigkeit der Kammer eskalierte in dieser schwierigen Phase (1603) anlässlich des Streites um ein zeremonielles Recht: Die Hofkammer verwendete in Schreiben an die Niederösterreichische Kammer üblicherweise eine *cortesia* genannte Höflichkeitsformel, den *terminus In freundschaft*, was sich in Dekreten etwa so – hier idealtypisch wiedergegeben – ausnahm: ‚von der Hofkammer der niederösterreichischen Kammer in Freundschaft mitzuteilen‘. 1603 ließ sie das *in Freundschaft* weg.<sup>90</sup> Der Präsident der Niederösterreichischen Kammer führte darüber Klage, was für ihn nicht gut ausging. Denn die Hofkammer stellte klar, daß die *cortesia* kein Recht (*gerechtigkeith*) der Niederösterreichischen

88 HKA, NÖHA H83/a/2, fol. 960. Bericht des Hofkammerrats Hans von Sinzendorf, 7. Februar 1591.

89 HKA, NÖHA H-83/B/1, fol. 95ff. Dezember 1602 bis Februar 1603.

90 HKA, NÖHA H-83/B/1, fol. 149-151. Hinterlassene Hofkammerräte an Ernst Freiherr zu Egkh, 12. August 1603.

Kammer sei, sondern ausschließlich aus persönlichem Respekt vor den beiden früheren Präsidenten gebraucht worden sei: *allein respectu ernennet bajder Herr Presidenten [...] und nit gegen denen ganzen Corpore der N:Ö: Camer beschehen, und vermaint gewesen.*

Bemerkenswert ist wiederum die Trennung der Ehrerbietung für Person und Institution. Das Argument des Niederösterreichischen Kammerpräsidenten für die Beibehaltung der *cortesia* war denn auch gemischt persönlich-institutionell und versuchte, den persönlichen Rang für die Institution nutzbar zu machen.<sup>91</sup> Er wollte den Direktor der Wiener Hofkammer, Landau, für die *cortesia* mit dem Argument einnehmen, daß *wier zweij ansehnliche Rathsmitt, Ich [Landau] Director bej dieser Hof: Er [Breuner] President bej der N:Ö: Cammer* seien; ein weiteres Argument sah er im Wandel der Anrede von Personen des Herrenstandes untereinander. Früher hätte man untereinander *Ihr* verwendet, jetzt aber *Der Herr*. Hier gab es also allgemein eine Steigerung in den Formen der Ehrerbietung, die er im dienstlichen Bereich nicht unterschritten wissen wollte, zumal es auch gegenüber nachgeordneten Ämtern üblich geworden sei, gebe die Niederösterreichische Kammer doch sogar den Amtleuten die *cortesia* (*auch dem schlechtesten Officier nit anders als wie Jezo ain Zeit her von uns Ir der N:Ö: Camer beschehen*). Der Kammerpräsident hatte sich indes verkalkuliert, die Entscheidung orientierte sich am Rang der Institution, ließ die inneradelige Höflichkeit außer Betracht, wertete das Präjudiz als rein persönliches Zugeständnis und scherte sich nicht darum, wie die Niederösterreichische Kammer mit ihren Amtleuten umging. Die Niederösterreichische Kammer verlor die *cortesia* und damit an Status.

Nur knapp sechs Jahre später wurde die Niederösterreichische Kammer von der (königlichen) Hofkammer angewiesen, einen Bericht über den Plan der Zusammenziehung von Hof- und Niederösterreichischer Kammer zu erstatten. König Matthias<sup>92</sup> war gewillt, das Kammerwesen zu reformieren. Es nimmt nicht wunder, daß die Niederösterreichische Kammer einem solchen Plan nichts abgewinnen konnte, es habe ja schon viele Instruktionen, Reformen und Dekrete gegeben. *Dabej sj Ihres thails kbain verbesserung oder Veränderung derselben wolberathschlagten ordnung, unnd gemeyßnen Resolution anzuzzeigen wissen.*<sup>93</sup> Besonders schwierig sei es, die Buchhaltereien und Registraturen zu vereinigen, bräuchte man dann doch die der Niederösterreichischen Kammer, die der Hofkammer und eine neue (ein erstaunliches Argument); Einsparungen bei der Besoldung werde es jedenfalls nicht geben

91 HKA, NÖHA H-83/B/1, fol. 149v. Als Ludwig von Hoyos Niederösterreichischer Kammerpräsident geworden war, habe die Hofkammer die *cortesia* eingeführt, weil er deputierter Rat, *vorher aber auch Director bej dieser Hof Camer gewesen*; bei Hoyos' Nachfolger Seifried Christoph Breuner, der ebenfalls Hofkammerdirektor gewesen war, habe man (in dessen Anwesenheit) die *cortesia* beibehalten.

92 Zur Aussonderung der Österreich betreffenden Akten in Prag durch den Sekretär Niclas Hanold vgl. HKA, NÖHA H-83/B/1, fol. 424, Dekret Wien, 13. August 1608.

93 HKA, NÖHA H-83/B/1, fol. 427. Niederösterreichische Kammer an König Matthias bzgl. Zusammenziehung des Hof- und Niederösterreichischen Kammerwesens, Wien, 8. April 1609. Der Befehl, Bericht zu erstatten, datiert vom 28. März 1609, ebd., fol. 425. Vgl. auch den Bericht des Vizebuchhalters und der Raiträte von Anfang April 1609, ebd., fol. 429v-432v.

können. Überdies könne bei Residenzwechseln, Reichstagen und der dergleichen nicht das *ganz Camerwesen* mitreisen. In der Hofkammer habe man auch keine Idee: *Die Camer Ihres thails auch nit weiß mit was ordnung beede Camerwesen zusambengezogen, und in ainem Corpus gebracht werden mechten.*

Zur Strategie des Mauerns kam die der Vorwärtsverteidigung: Die Niederösterreichische Kammer schrieb sich Zuständigkeiten zu, von denen sie einige bereits partiell an die Hofkammer verloren hatte (*dirigieren, Iustificieren*): insbesondere die Führung der nachgeordneten Ämter und erinnerte daran, daß materielle Eingriffe der Hofkammer sich auf Fälle der Eilbedürftigkeit beschränken sollten.

*Weill sonderlich mit beeden Camern dieser unterschied, daß alda bey der Niederösterreichischen Camer, der Zeit hero die österreichischen unnder und ob der Enserischen Ämter zusambt den hung[arischen] Perggsetzten zu dirigieren, die selben in gueter ordnung Richtigkeit und aufnembung Irer Raittung zuhalten auch solche zu Iustificieren, die Rest einzufordern, unnd anders daran vil gelegen zuverrichten, Die Hoff Camer entgegen mit eüllenden gelt anticipationen zu Kbrriegß: Profandt: und Hoffß Notturfftten sowoll dieser unnd anderer Länder unnd Khünigreich Landtagsverwilligungen, Contributionen, unnd andern dergleichen sachen, zuthuen, unnd zu disponieren, auch bißhero ains vom Anndern abgesondert worden.*

Trotz dieser Verteidigung trat nach dieser Attacke auf die Selbständigkeit der Niederösterreichischen Kammer keine Ruhe mehr ein.<sup>94</sup>

Wohl weil einer der ihre Existenz gefährdenden Kritikpunkte die als Insuffizienz gedeutete Langsamkeit der Kammer war, unternahm ihr neuer Präsident Urschenbeck den Versuch einer Reform, deren dringendstes Anliegen die Abwehr von Eingriffen der Hofkammer war.<sup>95</sup> Mit dem schönen Argument, er wolle sein Amt ja gut ausüben, bat er den König um einige Änderungen: erstens sollten an die Niederösterreichische Kammer gerichtete Schriftstücke der Hofkammer unter dem landesherrlichen Namen ausgefertigt sein, zweitens solle die Hofkammer selbst nichts, sondern alles durch die Instanz der Niederösterreichischen Kammer anordnen bzw. erledigen und zwar hinsichtlich der Kammergüter, Ämter, Gefälle, Amtleute und Beamten, welche der Jurisdiktion der Niederösterreichischen Kammer unterworfen sein, drittens dürfe die Hofkammer nur mehr durch die Niederösterreichische Kammer Anweisungen tätigen und schließlich, viertens, solle die Hofkammer Anweisungen von Zahlungen auf die Ämter nur in bestimmter Höhe tätigen und zwar unter Mitwirkung des Landesherrn und mittels von diesem ausge-

94 Vgl. HKA, NÖHA H-83/B/1. Insbesondere die Jahre 1609-1616. Gundaker von Liechtenstein, seit 1613 niederösterreichischer Kammerrat und 1620-1622 Hofkammerpräsident, schlug 1615 dem Kaiser vor, die Länderkammern einer noch strengeren Kontrolle durch die Hofkammer zu unterwerfen, vgl. Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 34), Wien u.a. 1999, S. 208-210.

95 HKA, NÖHA H-83/B/1, fol. 445, 446, Urschenbeck an Matthias. Vor November 1609 (vgl. ebd., fol. 441).

fertigter Resolutionen, nicht mehr allein durch bloße Hofkammerdekrete, die nur von den Hofkammersekretären ausgefertigt seien. Diese Forderungen zeigen die Situation mit wünschenswerter Klarheit. Die Hofkammer hatte die sachliche Zuständigkeit und den Instanzenzug untergraben, gab, teils gar ohne mengenmäßige Festlegung, Gelder niederösterreichischer Fonds aus, und erweckte dabei wohl nicht nur selten den Anschein, daß dies nicht mit Willen und Wissen des Landesherren und womöglich nicht einmal der Hofkammerräte geschah. Zugespitzt kann man die Sicht Urschenbecks so zusammenfassen: Die Hofkammersekretäre hatten sich der Fonds der Niederösterreichischen Kammer bemächtigt.

Entsprechend scharf fiel die Antwort der Hofkammer aus.<sup>96</sup> Die geforderte landesherrliche Ausfertigung wurde als unpraktizierbar abgekanzelt: die Niederösterreichische Kammer halte sich selbst nicht an entsprechende Vorschriften, lasse insbesondere immer wieder an der Hofkammer vorbei Schriften an den Landesherren gelangen und zeichne nicht alle Gutachten namentlich.<sup>97</sup> Man müßte immer zum König, dieser dürfe mit Nebensächlichkeiten nicht überlastet werden und habe daher Vertrauen zur Hofkammer: *weil Ihr Khun[igliche] M[ayestät]t mit täglichen Audienzen, schlechter sachen nit alzeit zuüberlauffen, und derowegen der Hof Camer g[nädig]ist drumb trauen;* als *schlecht* klassifizierte Bittschriften, die bislang mit der Formulierung *dero N:Ö: Camer umb bericht und guetachten, Ex Cam[er]a Auf[ic]a* zugestellt würden, müßten andernfalls mit dessen Unterschrift und Siegel ausgefertigt werden, wogegen wichtige Dinge – Güter, Verkäufe, Übertragung und Aufhebung von Ämtern, Dienstsachen, Besoldungszuschüsse, Gnadengaben, Pensionen, Provisionen und dergleichen – durchaus mit der fürstlichen Resolution und Unterschrift und gesiegeltem Befehl in die Niederösterreichische Kammer gegeben würden.

Die Stellungnahme zum folgenden Punkt fiel – denn hier ging es um den sachlichen Durchgriff – noch deutlicher aus und legte unter intensivem Bezug auf die Hofkammerinstruktion deren Sicht der Hierarchie dar. Die Hofkammer sei den anderen zur Richtschnur, Inspektion und Direktion vorgesetzt und zwar auch in bezug auf die Kammergüter. Ebenso wenig wie die einzelnen Amtleute gegenüber der Niederösterreichischen Kammer selbständig seien, sei diese es gegenüber der Hofkammer. Insbesondere könne die Hofkammer selbständig auf die Ämter zugreifen, während der Niederösterreichischen Kammer nur die Abrechnungen oblägen. Apodiktisch wird ergänzt, die Niederösterreichische Kammer habe *selbst khaine macht, bej denen Amtleüthen und officiern für sich selbst etwas Neues zuordnen, oder inen zu schaffen*, es sei denn, es sei von der Hofkammer befohlen. Stritten sich die Amtleute mit der Niederösterreichischen Kammer, müsse die Sache der Hofkammer zur Entscheidung vorgelegt werden. Ämter wie das Hof-, Kriegs-, Feldzahlmeisteramt und andere seien mitsamt ihren Contraloren *immediatè auf die Hof Camer Inn allen sachen, Auf die N:Ö: Camer aber nur sovil als Raittungen betrifft* verwiesen. Begründet wurde dies nicht allein mit der Instruktion, sondern mit der Vermeidung

<sup>96</sup> HKA, NÖHA H-83/B/1, fol. 441-444, 5. November 1609.

<sup>97</sup> Eine Erläuterung dieser Praxis wurde später gestrichen, der Schriftsatz also verschärft.

von Zeitverschwendung. Das einst für den Ausnahmefall besonderer Eile formulierte Durchgriffsrecht (§ 29 der Instruktion) wurde zur Regel.

Am springenden Punkt wurde präjudiziell argumentiert: Der Vizedom und das Salzamt zu Wien hätten sich zahlreichen Weisungen der Hofkammer bezüglich der Amtsführung nicht widersetzt, und dies mit Wissen der ehemaligen Niederösterreichischen Kammerpräsidenten Jörgen und Breuner, welche die Hofkammerinstruktion gekannt hätten. Im Kampf um das Salzamt argumentierte die Hofkammer gar, die Niederösterreichische Kammer habe außer *Ihres Camer buechs, kbaine andere instruction* als das, was ihr im landesherrlichen Namen von der Hofkammer befohlen werde – als ob in der Niederösterreichischen Kammerinstruktion keine Zuständigkeiten abgegrenzt seien –, die Hofkammer habe aber ihrer Instruktion nach freie Macht und Gewalt,<sup>98</sup> die Niederösterreichische Kammer zu visitieren, zu reformieren und zu regulieren. Sie leitete daraus den schneidigen Satz ab: *cuius est reformare, eius etiam est imperare*. Es wurde noch nachgelegt: Als Seifried Christoph Breuner von der Hofkammer kommend das Präsidentenamt der Niederösterreichischen Kammer übernommen und von der Hofkammer gegenüber der Niederösterreichischen Kammer die oben diskutierte *cortesia* erbeten habe, sei dies *expresse abgeschlagen, und verwaigert, und bei dem alten stylo zu verbleiben und damit sich zu contentieren vermahnt worden*. Die Verweigerung des zeremoniellen Rechts der *cortesia* festigte mithin die sachliche Unterordnung der Niederösterreichischen Kammer unter die Hofkammer.

1610 war die Niederösterreichische Kammer auch personell in einem beklagenswerten Zustand und bat König Matthias um die Aufnahme eines weiteren Rates, da außer dem Präsidenten an Räten aus dem Herrenstand nur Graf Hardegg und aus dem Ritterstand lediglich Peter Häckl (zu Liechtenfels) vorhanden sei.<sup>99</sup>

Im Zuge der Reformen, die Matthias nach dem Tod Rudolfs II. unternahm, sah Breuner nochmals eine Chance. 1614 hatte er auf landesherrlichen Auftrag hin ein schriftliches *Räthlich guetachten* verfaßt, *Wie deroselbig Cammerweeßen zum bessern und möglichisten angestellt werden möge* und es dem Kaiser geschickt. Dieser traf aber keine Entscheidung, woraufhin Breuner Erzherzog Ferdinand, den späteren Kaiser, bat, bei Kaiser Mathias nachzuhaken.<sup>100</sup> Das Jahr 1616 war geprägt von ebenso intensiven wie erfolglosen Reformanstrengungen. Ferdinand II. bestätigte am 14. Januar 1620 den Status quo im Verhältnis von Hofkammer und Niederösterreichischer Kammer in für letztere trister Weise. Der neue Kaiser hatte den Präsidenten der Niederösterreichischen Kammer nicht durch die Hofkammer, sondern durch die Hofkanzlei in seinem Amt bestätigt und ihm die Fortführung der Amtsgeschäfte

98 Die Hofkammerinstruktion von 1568 ist ediert bei: FELLNER, KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung (wie Anm. 26), hier Bd. 2, S. 319-357.

99 HKA, NÖHA H-83/b/1, fol. 440, Kammerpräsident an König Matthias, 9. Februar 1610.

100 HKA, NÖHA-H-83/b/2, fol. 561, 562, Erzherzog Ferdinand an Kaiser Matthias, Prag, 10. August 1616.

mit dem bisherigen Personal aufgetragen.<sup>101</sup> Die Hofkammer führte darüber Beschwerde: Weil die Niederösterreichische Kammer *als ein Landt Camer, von der Hoff Cammer Jederzeit dependirt* und ohne Wissen und Gutachten der Hofkammer weder Präsident noch Räte angenommen würden, was die Hofkammerordnung *expresse* besage und die *alte [...] observirte Ordnung* vermöge, bitte die Hofkammer den Kaiser, es zur *Verhütung schedlichen newerungen* bei der Hofkammerinstruktion zu belassen. Was der Kaiser auch tat: *dicit Imperator Sy wollens bey der HofCammer Instruction lassen.*

Nur fünf Jahre später war es soweit, daß die Niederösterreichische Kammer aufgehoben wurde. Kurz wiederhergestellt, wurde sie 1635 wieder in die Hofkammer integriert, anstelle des Präsidenten und der Räte führten nun die Hofkammerräte die Geschäfte.<sup>102</sup> Sie hatten nunmehr den ungehinderten Zugriff auf die Ämter und darunter mit dem Salzamt *das vornhemste Cammer Khleinod* erworben.<sup>103</sup>

## 2. Entscheidungen

Im 16. Jahrhundert war die Niederösterreichische Kammer bei der Genese von Entscheidungen in einer Weise integriert, die es rechtfertigt, ihre Akten für eine Analyse im Hinblick auf den Problembereich Hof und Macht zu nutzen. Dies gilt um so mehr, als die Niederösterreichische Kammer seit 1565 angewiesen war, nicht nur Berichte zu erstellen, sondern auch Voten abzugeben und mithin Einfluß auszuüben: *das Sy nit allain über dises Supplicanten, sonnder in der gleichen sachen mehr, die Inen umb Ir Rat unnd Guetbedünckhen zuegsetzt werden, nicht allein bericht, sonnder auch Ir Ratlich Guetbedünckhen, daneben anzaigen, was unnd wievil zubewilligen sein möchte;* der Kaiser würde sich dann nach seinem Willen entschließen.<sup>104</sup>

Ausgewählt wurden, im Abstand von 20 Jahren, Akten der Niederösterreichischen Kammer von 1535 bis 1615. Für einen Vergleich mit der Phase nach dem Wegfall der Länderkammer wurde die Probe bis 1715 fortgeführt.<sup>105</sup> Selbst die in

<sup>101</sup> HKA, NÖHA-H-83/b/2, fol. 969, Hofkammer an Ferdinand II. mit Resolutionsvermerk, 14. Januar 1620.

<sup>102</sup> HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 459, Einverleibungsanordnung Ferdinands II., Wien, 3. Juli 1635: *Demnach Wür nach reiffer erweg: und berathschlagung unnsers Jezigen N:Ö: Cammer Weesens aus villen erbhlichen Vrsachen solches Rathsmitt unnserer Khajserlichen Hoff Cammer zu incorporirn vill nutz: und beförderlicher zu sein befunden, Dabero dann unns auch dahin Allernedigist resolvirt, das für diesmall beede jezetz gedachte Cammer Mit Widerumben coniungirt, und dem gesambten Hoff Cammer Collegio neben Andern Ibro obligenden Cameral verrichtungen auch die vollständige Direction in denen Österreichischen Cameralibus, auf Mass und Weise, es mit voriger gleichmässigen Jüngern Cammer Coniunction gehalten worden, Wirkhlichen eingerumbt und gelassen sein solle.*

<sup>103</sup> BRUNNER, Archiv (wie Anm. 5), S. 148f., vgl. auch FELLNER, KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung (wie Anm. 26), Hier Bd. 1, S. 85. Die Qualifizierung des Salzamtes als wertvollste Kostbarkeit der Hofkammer entstammt einem von einem Hofkammerrat in den 1650er Jahren verfaßten Handbuch für junge Hofkammerräte, HKA, Hs. 214, *Gehaimbe Instruction*, § 128, fol. 56v.

<sup>104</sup> HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 220, Dekret vom 4. April 1565. Überschrift: *Die N:Ö: Camer sol jederzeit auf die Supplicationen, so von der Hof Camer hinüberkhümen Rat unnd guetbedünckhen Geben.*

<sup>105</sup> Für 1635 ist die Überlieferung mit nur einem Faszikel für das ganze Jahr sehr schwach, HKA, Niederösterreichische Kammer (künftig NÖK), rote Nr. 243 (1635), Januar-Dezember.



der Regel ausgewählten ersten Faszikel eines Jahrgangs werden bald so umfangreich, daß eine komplette Analyse mit den gegebenen Ressourcen nicht zu realisieren war. Daher wurden aus dieser Probe vornehmlich Akten gewählt, welche Hinweise auf verwaltungsinterne Kommunikationsprozesse bewahren. Innerhalb dieser Menge wiederum wurden Akten, welche einen Entscheidungsgang vom Bittgesuch bis zur (möglichst landesfürstlichen) Resolution dokumentieren, bevorzugt. Damit ist zulasten der Rechnerkontrollroutine eine Konzentration auf die sogenannten *Parteisachen* verbunden. Methodologisch handelt es sich um eine bewußte Auswahl, die nicht im strengen Sinne repräsentativ ist. Sie erlaubt aber das qualitative Herausarbeiten von Grundzügen der Genese von Entscheidungen. Sie konturiert neben den strukturellen Bedingungen des Finanzverwaltungshandelns jene kommunikative Konfiguration, welche die Entscheidungsgenese gegenüber der verwaltungsexternen Umwelt deutlich abgrenzte und Grenzüberschreitungen als solche erkennbar machte.

#### a. Probe 1535

In der Probe aus dem Jahr 1535 wurde der Gutachtenverkehr nicht archiviert, doch Notizen auf der Rückseite der Schriftstücke (Dorsalvermerke) zeigen, daß für die Entscheidungen Informationen von anderen Stellen, teils auch durch zwei Instanzen, eingeholt wurden und daß Kammern mitunter gemeinsam berieten – auch, daß die Arbeit mitunter als langweilig empfunden wurde.<sup>106</sup> Zudem lassen sich an dieser Probe einige vornehmlich materielle Rahmenbedingungen der Finanzverwaltung exemplarisch verdeutlichen.

An erster Stelle möge die stets prekäre Illiquidität genannt werden, welche die Auszahlung auch anerkannter Zahlungen verzögerte. Der Bitte des Wiener Zinn- und Glockengießers Leopold Mairhofer um Zahlung seines Lohns für die Fertigung von Waffen im Kontext der Belagerung Wiens durch die Türken wurde nicht entsprochen, und dies obschon er eine Kopie der vom Personal der Niederösterreichischen Kammer als richtig anerkannten Abrechnung beilegte. Überdies hatte er im Mai 1534, als er in Prag *die Glockhen besichtigt*, durch Ferdinand I. einen Zahlungsbefehl (*Mir dasselbig Posst zubezahlen*) an die Niederösterreichische Kammer erwirkt. Auf dessen Vorlage hin war gleichwohl keine Bezahlung erfolgt, ungeachtet seines *offt ersuechen und anhalten*. Der Dorsalvermerk vom 29. Januar 1535 enthält eine häufige Entscheidung: *Er sol der Zeit lenger geduldt tragen*.<sup>107</sup>

Haftete Forderungen dagegen eher ein vornehmlich die Zukunft betreffender Rechtssicherungscharakter an, war man beweglicher. Der Bitte von Johann Fernberger von Eggenberg um die Absendung von Räten zur Dokumentation und Bestätigung einer eine Maut betreffenden Abmachung mit Helfried von Meggau wurde entsprochen, obgleich dies dazu führen sollte, daß *Ich oder meine Erben* künftig ohne Einrede daraus bezahlt würden; der Verweis auf die ungewisse Zukunft

106 HKA, NÖK, rote Nr. 7 (1535), fol. 1-195. Die Supplik eines Kammerfuriers weist wohl langweilhalber entstandene Zeichnungen auf, ebd., fol. 15.

107 HKA, NÖK, rote Nr. 7 (1535), fol. 29-30, 30v.

belastete die Kasse nicht sogleich. Hinzu kam die Option auf eine Gegenleistung seitens der adeligen Oberschicht, stellte er doch in Aussicht, dies um den König *zuverdiennen will Ich allzeit willig erfinden werden*; so erfolgte hier die Bewilligung der Bitte, das *fiat*.<sup>108</sup>

Die Bitte des Johann Loble (vermutlich der Hofpfennigmeister Johann Löble) um Zinszahlung aufgrund eines dem König gewährten Darlehens zeigt zwei weitere wichtige Punkte: Zum einen adressierte er die Bitte an den König, setzte aber hinzu *Zuhanden Herrn Wolfgang graßweis Ritter Irer Koniglichen Majestät Rat unnd Camerer*. Er konnte also einem Mitglied der Niederösterreichischen Kammer schreiben, vermutlich auf der Grundlage engerer Beziehungen. Ob derartige Bitten an den Landesherrn, die Kammer als Behörde oder ein Mitglied der Behörde adressiert waren, dürfte einen Unterschied gemacht haben. In diesem Fall wurde bereits sieben Tage nach der Datierung des Schreibens (13. April 1535) die Entscheidung gefällt (20. April 1535). Der Glockengießer hingegen erlangte monatelang nichts.

Zum anderen verweist das Schreiben explizit auf eines der Grundelemente und zugleich Grundprobleme der kaiserlichen Finanzverwaltung, das Anweisungssystem: Der Bittsteller war mit seiner Zinszahlung auf die Bewilligung der Stände des Landes Österreich ob der Enns angewiesen worden; diese reichte zur völligen Zahlung aber nicht aus, so daß die Zahlung innerhalb von zwei Jahren erfolgen sollte; er bat daher die Kammer zur Sicherung seiner Zahlung um einen entsprechenden Befehl an die ständischen Verordneten, wobei noch der Hofzahlmeister und Wechselgeschäfte eine Rolle spielten. Anweisungen verwiesen Gläubiger oft auf die Steuerbewilligungen, was wegen der Überziehung der Etats aufgrund von überhöhten Anweisungen häufig die neuerliche Befassung der anweisenden Kammern und zudem der mit den Finanzen der Stände befaßten Vertretern der Landstände erforderte. Es entstand so regelmäßig eine Konkurrenz um sichere Anweisungen, die iterative Involvierung der anweisenden Stelle und der Stände.<sup>109</sup>

Schwierig konnte die Realisierung von Forderungen sogar dann sein, wenn der Landesherr dem Gläubiger gegenüber nach ersten Realisierungsmißfolgen die Auszahlung zugesagt und entsprechende Anweisungen erteilt hatte. So bat Margaretha Schönauer, die Ferdinands I. *herzlichen Khindern, als Saugämbel* gedient hatte, um

<sup>108</sup> HKA, NÖK, rote Nr. 7 (1535), fol. 41, Entscheidungsvermerk: fol. 42v, 1. Februar 1635.

<sup>109</sup> HKA, NÖK, rote Nr. 7 (1535), fol. 60. Johann Loble an Ferdinand I., 13. April 1535, Dorsalvermerk 20. April 1635. Zum bedeutsamen Hofpfennigmeister Löble vgl. RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 127; für die Identität spricht die bei Suppliken sonst unübliche Datierung. Löble war Faktor der Fugger, vgl. Gerhard RILL, Fürst und Hof in Österreich von den habsburgischen Teilungsverträgen bis zur Schlacht von Mohács (1521/22 bis 1526), Bd. 2: Gabriel von Salamanca, Zentralverwaltung und Finanzen (Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte, 7,2), S. 150. Zum höfischen Kontext der Realisierung von Anweisungen Mark HENGERER, Die Hofbewilligungen der niederösterreichischen Stände im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts. Zur Leistungsfähigkeit des Absolutismusbegriffs für die Forschung zur Habsburgermonarchie, in: Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismus-Paradigmas, hg. von Thomas WINKELBAUER und Petr MAŤA (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, 24), Stuttgart 2006, S. 159-179.

ihre Provision von 80 Gulden jährlich. Diese sollte der Vizedom vierteljährlich zahlen. Sie hingegen war laut Bittschrift darum schon fünfmal vergeblich nach Wien gereist – trotz der nach der vierten vergeblichen Reise erwirkten Zusage des Königs, er wolle dafür sorgen, daß sie *on lenngers verziehen* wirklich ausbezahlt würde. Sie schlug nun vor, die Forderung mit der Pachtsumme ihres gegenwärtigen Ehemanns für das landesherrliche Ungelt zu Lengendorf zu verrechnen, wie es für ihren vorherigen, verstorbenen Ehemann bereits genehmigt gewesen sei. Das Gutachten der Niederösterreichischen Kammer (15. April 1535) war zurückhaltend, obschon eine Verrrechnung grundsätzlich bejaht wurde: *dann die Camer mais nit, wie Sj sonst Ir Pension zufriden gestellt, und bezalt mag werden*; indes sollte entgegen der erbetenen lebenslangen Regelung höchstens ein Abschlag verrechnet werden; dies wurde am 20. April 1535 abgelehnt mit dem eigentümlichen Argument, der zweite Ehemann sei derzeit in kaiserlichen Diensten außer Landes.<sup>110</sup>

Einen zentralen Punkt für das formale Zustandekommen von Entscheidungen läßt die Behandlung der Bitte der Stadt Laa erkennen, die von einer Feuersbrunst geschädigt worden war und um Hilfe bat. Auf der Bittschrift wurde vermerkt, *die österreichisch Camer* solle dem König *ainen Ratschlag* geben, was dieser *thun mocht* (14. April 1535). Darunter wurde zwei Tage später – wohl für die Hofkammer – das sachlich begründete abschlägige Votum der Niederösterreichischen Kammer vermerkt.<sup>111</sup> Was sich hier explizit zeigt, ist die materielle Vorentscheidung der Sache aufgrund des von der höheren Stelle erwünschten, ja angeordneten Votums der niederen Stelle.

#### b. Probe 1555

Auch in der Probe des Jahres 1555<sup>112</sup> ist der Gutachtenverkehr nicht grundsätzlich archiviert, doch verweisen auch hier die Dorsalvermerke auf über mehrere Instanzen laufende Entscheidungsprozesse.

Ein sehr interessanter Fall aber ist mit Gutachten überliefert und zeigt dreierlei: den Rekurs auf das Gutachten der Kammer als Grundmuster des landesfürstlichen Entscheidungsprozederes, einen eher ungewöhnlichen Verzicht auf das eigene Eruiieren von Information – man begnügte sich mit bereits vorhandenen Unterlagen – und schließlich eine nicht ungewöhnliche Unbestimmtheit des Votums.

Schauen wir uns den Fall näher an: Ferdinand I. hatte Alonso de Contreras, Arsenalobrist zu Wien, zum Bau eines Schiffes Holzeinschlag in österreichischen Wäldern bewilligt und diesen Anspruch gegen den Widerstand einer für den Wald zuständigen Stelle bestätigt, indes nur dort, wo es *on unsern schaden* geschlagen werden könne (Kopie des königlichen Befehls vom 13. September 1553). Aus den weiteren Schrifstücken geht (insoweit unstrittig) hervor, daß Contreras, weil er nicht in der Lage war, ein Schiff herzustellen, den Anspruch auf das Holz an Piero

110 HKA, NÖK, rote Nr. 7 (1535), fol. 65, 65v, 68, 68v.

111 HKA, NÖK, rote Nr. 7 (1535), fol. 62-63v.

112 HKA, NÖK, rote Nr. 26 (1555), fol. 1-1436, Januar und Februar.

Novareto aus Triest verkaufte; dieser hatte die Hälfte der Kaufsumme gezahlt, als Contreras starb.

Der Waldmeister in Österreich, Friaul und am Karst, Niclas Arardi, verweigerte laut eigenem Bericht gegenüber Novareto den Holzeinschlag und bestand auf einem neuen königlichen Befehl; zur Begründung führte der Waldmeister aus, Novareto habe 1 000 Eichen gewollt (die Zahl aber habe Novareto nicht weiter bekannt werden lassen wollen), er selbst ihm aber nur 400 geben wollen; Novareto könne gleichfalls kein Schiff bauen lassen, sondern wolle das Holz nach Venedig verkaufen, dazu sei aber kein Befehl vorhanden; weiter habe Novareto von Contreras 1 000 Eichen gekauft, mit 400 sei ihm also nicht gedient und daher könne er, der Waldmeister, dem König nicht raten, soviele Bäume schlagen zu lassen, zumal man im Wald unter 10 000 Eichen kaum 1 000 geeignete finden könne (Bericht des Waldmeisters an den König, 3. Juli 1554).

In dieser Situation schrieb ein Verwandter des verstorbenen Contreras eine Supplik, in der er den Sachverhalt darstellte (sich über die Zahl der Bäume indes ausschweigend), und darlegte, der Waldmeister habe auf den Befehl von 1553 hin bereits Holz geschlagen und dies erst nach dem Tod des Contreras eingestellt; der Käufer beschwere sich jetzt bei ihm, da die Kaufsumme zur Hälfte bezahlt sei, weshalb er selbst um einen Einschlagbefehl an den Waldmeister bitte. Diese Supplik wurde zwecks Erstellung eines Berichts an die Niederösterreichische Kammer gegeben (16. November 1554).

Im Gutachten der Niederösterreichischen Kammer hieß es dann, der Kaiser habe ein Schreiben des Waldmeisters Niclas Arardi, sowie eine Supplik des Juan de Seobedo zwecks Übermittlung eines Berichts, Rats und Gutdünkens der Kammer übersandt; Supplik und Bericht wurden kurz zusammengefaßt: mit Hinweis darauf, daß man oft vernehme, daß die Wälder in Österreich fast verödet und verwüstet seien, der Kaiser das Holz auch selbst brauche, und die Wälder daher umso mehr zu hegen seien. Weiter entnehme man dem Schreiben des Waldmeisters – es wurde von Seobedo nicht verschwiegen – daß Novareto kein Schiff baue, sondern an Venedig verkaufen wolle, weshalb man nicht raten könne, dem Seobedo Holz in einer so grossen Menge zu vergeben (Wien, 1. Dezember 1554).<sup>113</sup>

Diese Stellungnahme bedeutete weder eine klare Ablehnung des Holzeinschlags – was wegen der ursprünglichen Zweckbindung denkbar gewesen wäre – noch schlug es eine die Sache voranbringende Zahl einzuschlagender Bäume – worauf sich die Parteien hätten vergleichen können – vor. Sie war offensichtlich nicht sachlich lösungsorientiert, sondern übernahm vielmehr die unbestimmte Formel des Waldmeisters, der sich materiell gegen jedweden Einschlag wehrte, schriftlich aber nur gegen den Einschlag einer so großen Zahl von Bäumen.

Hypothesen zur Motivierung dieses nicht selten vorkommenden engen Festhaltens an der Vorlage der untergeordneten Stelle lassen sich zwar bilden, aber, zumal in ihrer Gewichtung kaum belegen: In Betracht kommen zum einen der Respekt vor dem Entscheidungsspielraum der übergeordneten Hofkammer und des Lan-

<sup>113</sup> HKA, NÖK, rote Nr. 26 (1555), fol. 8-16v.

desherrn (Hierarchie), zum anderen ein Ausweichen vor selbst zu verantwortenden und möglicherweise später korrigierten eigenen Vor-Entscheidungen (Fehlervermeidung), zum dritten und damit wohl zusammenhängend ein Vertrauen darauf, daß das In-der-Schwebe-halten von Konflikten aufgrund des Ungleichgewichts der Ressourcen der Konfliktparteien ausreiche, um materiell das landesherrliche Interesse zu fördern (Hinhalten) – streitet es sich doch schlecht mit Überlegenen, welche die Festlegung scheuen.

Das zweite Beispiel, das aus der 1555er Probe hier vorgestellt werden soll, exemplifiziert dagegen den zu steter Unzufriedenheit der Kammern gereichenden Verzicht auf deren Konsultation im Vorfeld von Entscheidungen, also die ebenfalls nicht seltene Abweichung vom Grundmuster des die Verwaltung tangierenden Entscheidungsprozesses. Ein Hartschier, Caspar Reitter, hatte um das Forstmeisterramt zu Enns gebeten; es habe Ferdinands I. Stäbelmeister Hanns Welzer von Spiegelfeld den König für ihn darum gebeten; er sei bei einer grundsätzlichen Zusage vertröstet worden; nun sei der alte Forstmeister tot und er bitte um die Stelle. Der Niederösterreichischen Kammer wurde die Bittschrift lediglich mit dem Auftrag zugesandt, die bereits entschiedene Besetzung auszufertigen.<sup>114</sup>

#### c. Probe 1575

Die Probe des Jahres 1575 ist auch wegen der Archivierung zahlreicher Gutachten derjenigen Regierungszeit Maximilians II., in welcher Erzherzog Karl zeitweise die Geschäfte führte, hinsichtlich der Formalität des Geschäftsgangs besonders reichhaltig; zum einen zeigt sich bei zahlungsverkehrsbezogenen Angelegenheiten der angeforderte detaillierte Bericht der Buchhalterei in Form des Dorsalvermerks als etabliert.<sup>115</sup> Zum anderen finden sich einige Gutachten, welche die landesherrliche Entscheidung vermerken und so den unter normalen Umständen größtmöglichen Instanzenzug dokumentieren. Weiter finden sich zahlreiche Vorgänge, welche dem Grundmuster entsprechen: Bittschriften mit datiertem Dorsalvermerk, welcher einen Bericht anordnet, in der Beilage das nun von drei Räten unterzeichnete Gutachten der Niederösterreichischen Kammer,<sup>116</sup> oder aber Fälle wie jene Supplik des Dominicus Wiener, Vogelfänger zu Gatterburg (später: Schönbrunn) mit der Bitte um die Zahlung eines Ausstandes, aufgrund welcher der Kaiser von der Niederösterreichischen Kammer ein entsprechendes Verzeichnis verlangte, welches diese vom Vizedomamtsverwalter Wolf Fuert anforderte, der es aus seinen und

114 HKA, NÖK, rote Nr. 26 (1555), fol. 38. Die Bewilligung datiert von Linz, 7. März 1555 und wurde dann der Niederösterreichischen Kammer mitgeteilt.

115 HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575), fol. 1-1436. Bittschriften werden mitunter auch direkt an den Hofbuchhalter weitergeleitet zwecks Berichterstattung.

116 HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575), mehrere Beispiele, u.a. in Sachen Daniel Göppl, Übersendung an Kaiser beschlossen am 11. Dezember 1574.

seines Vorgängers Abrechnungen zusammenstellte; und dies, obschon laut Dorsalvermerk ein *von Thun* der Hofkammer in der Sache berichten wollte.<sup>117</sup>

Genüge getan wurde dem Prozedere auch, als der Niederösterreichischen Kammer ein Schreiben aus der Kanzlei Maximilians II. an Erzherzog Karl aus Prag vom 2. März 1575 zugeht, in dem dieser den Eingang eines Briefs von Erzherzog Karl vom 15. Februar 1575 mit einer Bittschrift des niederösterreichischen Kammerrats Blasius Spiller mitteilte. Spiller hatte um eine Gnadengabe wegen seiner langen Dienste gebeten. Trotz der hochmögenden Fürsprache des Erzherzogs wurden die Verfahrensregeln nicht außer Kraft gesetzt: Der Kaiser habe sich ohne vorherigen Bericht der Niederösterreichischen Kammer *nit entschliessen kbönnen*. Erzherzog Karl solle die Niederösterreichische Kammer *hieruber vernemen* und ihm, dem Kaiser, *dero bruederliches unnd rathliches guetachten* zu Händen der kaiserlichen Hofkammer zukommen lassen. Gefordert wurde hier also die Einschaltung von zwei Kammern. Dorsal wurde von seiten der Hofkammer am 11. März die Anforderung des Berichts, Rats und Gutdünkens von der Niederösterreichischen Kammer vermerkt, später die Anweisung, dem Erzherzog zu berichten.<sup>118</sup>

Auch wenn sie formal korrekt dokumentiert waren, konnten Geschäfte unerledigt bleiben: So wurde eine Supplik des Hofkammerrates von Erasmus Mager von Fuchstat aus Klagenfurt<sup>119</sup> vom 21. Januar 1575 bezüglich der Zahlung von 5 000 Gulden aus der Landtagsbewilligung in Oberösterreich zwar zwei Tage nach dem ersten Dorsalvermerk vom 5. Februar mit Vermerk vom 7. Februar an die Kammer überstellt. Aber erst auf eine neuerliche Supplik aus Klagenfurt vom 8. Juli 1575 hin wurde unter Hinweis auf den *nuzlich Hof unnd Kriegsdienst* des Bittstellers (Gläubigers) am 22. Juli dorsal *nochmahlen* der an den Mautaufschläger zu Vöcklabruck zu richtende fürstliche Zahlungsbefehl vermerkt.<sup>120</sup> Daß Verzug im Geschäftsgang nicht nur mit der gesicherten Arbeitsüberlastung zu begründen ist, sondern als Grund immer auch Illiquidität in Betracht kommt, zeigt die Reaktion auf die mit vier Beilagen substanziierte Supplik von Augustin Paradeiser, der um Rückzahlung eines Darlehens und der Zinsen bat (9 098 Gulden); hier findet sich im Dorsalvermerk die Weisung, schriftlich eine Laufzeitverlängerung zu erbitten (*lengern stillstandt [...] zuebegern*), welche sehr schnell, bereits am Tag darauf, am 24. März 1575 expediert wurde.<sup>121</sup>

Ob dieser doppelt knappen Ressourcen – von Arbeitszeit einerseits und Liquidität andererseits – zeigt sich in der Probe mehrfach die Bedeutung der besonderen sozialen Relevanz, des Ranges und des persönlichen Einflusses der Supplikanten. Einen Brief aus Wilfersdorf adressierte Wolf von Liechtenstein so gleich an seinen

117 HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575), der Bericht über den Vogelfänger aus Schönbrunn (früherer Name: Gatterburg), darf im Mozartjahr 2006 nicht unterschlagen werden, 24. Dezember 1574, mit Beilagen. Thun war evtl. der Kämmerer Philipp von Thun.

118 HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575).

119 RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 151.

120 HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575), Supplik Magers, Klagenfurt, 21. Januar 1575.

121 HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575).

*Bruder*, den Hofkammerrat (seit 1575 auch Hofkammerpräsident) Christoph von Althan und konnte diesen auch datieren (3. Februar 1575), war also die nicht auf die Form der meist undatierten Bittschrift angewiesen. In dem Brief bezog er sich auf ein bei seinem letzten Aufenthalt in Wien geführtes Gespräch, wo er *mit Dir meines noch ausstendigen gelts halben geredt* habe; da er selbst das Geld jetzt für einen Güterkauf brauche, Althan aber zum Kaiser gereist sei, bat er unter Betonung des vertrauten Fußes, Althan möge Sorge tragen, daß Liechtenstein sein Geld am nächsten Termin (Johannis) sicher und vollständig erhalte. Er betonte weiter seine Dankespflicht und spezifizierte so die verwaltungstechnische als enge soziale Beziehung: *So ist mein freundlich bitte an Dich [...] Du [...] wollest darauf gedacht sein, damit mir solche ausstendige Summa gelts zu negst khonfftig Johannis gewiß zubezallen und richtig zumachen verordnet werde, das will Ich umb dich Herr Bruder ganz freundlich und willig beschulden*. In diesem Fall ging es denn auch sehr schnell mit der bereits auf den 9. Februar datierten Entscheidung; auf dem Brief ist vermerkt, daß mit den Hofkammerräten entschieden sei, daß und aus welchem Fonds Liechtenstein bezahlt werden sollte.<sup>122</sup> Die Niederösterreichische Kammer war hier vermutlich lediglich Befehlsempfänger.

Ähnlich liegt es im Fall eines gleichfalls direkt an den ehemaligen Präsidenten der Hofkammer, Reichart Strein von Schwarzenau (*lieber herr Vetter*) adressierten wohl eigenhändigen Briefes Hartmann von Liechtensteins, in dem er um die Erledigung einer Supplik um Tilgung einer Forderung eines Herrn von Paumgarten bat; zudem erbat er Antwort auf ein eigenes Memorial, das er erst am Vortag eingereicht hatte; das (nicht datierte) Schreiben wurde, soweit ersichtlich, ohne weiteres mit einem *fiat* versehen, im Entscheidungsprozeß war die Niederösterreichische Kammer wieder umgangen worden. Daß solche Briefe in die Akten fanden und nicht verborgen wurden, zeigt, daß eine dergestaltige soziale Überformung des fiskalischen Geschäfts keinen sonderlichen Anstoß erregten, zumindest aber vom nachgeordneten Personal hingenommen wurden, obschon der Grundsatz des § 5 der Instruktion, *ain für den andern nit zu fürdern*, ganz offensichtlich verletzt war.

Ein weiteres Beispiel für derartige persönliche Kontakte und Kontaktierung ist die direkt an den Hofkammerpräsidenten Reichart Strein, *mein gnädigen Herrn*, gerichtete Bitte des Hans Wolzogen um einen kaiserlichen Brief an die niederösterreichischen Stände des Inhalts, sie möchten ihm eine auf Mittel der niederösterreichischen Stände angewiesene Summe zahlen; diese entschuldigten sich nach Wolzogens Darstellung damit, daß sie *one der Landschafft vorwissen khein verweisung mehr aufnehmen* dürften, verwiesen Wolzogen auf angeblich zusammenkommende verschiedenen Ausschüsse, so daß er lange Zeit zu seinem Schaden *aufgezogen* worden sei; vermerkt ist auf dem Brief, daß er Erfolg hatte: *fiat in meliori forma*. Expediert wurde der kaiserliche Brief an die Stände am 12. März 1575.<sup>123</sup> Auch hier war die Niederösterreichische Kammer wieder lediglich ausführende Stelle.

<sup>122</sup> HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575).

<sup>123</sup> HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575). Zu den Hofanweisungen auf die niederösterreichischen Stände im 17. Jahrhundert vgl. HENGERER, Hofbewilligungen (wie Anm. 109).

Die Problematik persönlicher Adressierung und persönlicher Kontakte im Kontext von im Behördenschriftverkehr eigentlich abgewiegelten Bitten zeigt auch der Fall des kaiserlichen Truchsessens Peter von Roussel,<sup>124</sup> der eine Hauptmannstelle in Ungarn antreten sollte. Ein kaiserliches (Hofkriegsrats-)Dekret vom 7. Februar 1575 wies die Hofkammer an, ihm für die Reise und dortige Etablierung Geld zu verschaffen; darin enthalten war der Hinweis, daß die *Notdurft* des Hauses dies erfordere und der Kaiser es gern sähe, daß er möglichst rasch bezahlt würde. Auf dieses Dekret hin kam es am 17. Februar 1575 zu einem Audienzreferat beim Erzherzog: Danach hatte der Kaiser Roussel, seinem Truchseß und ehemaligen Archibusierhauptmann in Ungarn, die Hauptmannschaft Szendro gegeben, woraufhin dieser um Zahlung der Besoldungsausstände bat; vom Kriegsrat sei diese Supplik zur Hofkammer gekommen mit dem Dekret (7. Februar), daß die Hofkammer sich mit ihm vergleichen möge, da er zum einen ohne Geld weder abreisen noch sich in Ungarn einrichten könne, da zum anderen die *haus notdurft* seine Präsenz dort erfordere, und da der Kaiser die Zahlung gern sähe. Die darauf folgende Abrechnung im Kriegs- und Hofzahlmeisteramt habe einen Ausstand von 10 700 Gulden im Kriegsdienst und einen Ausstand seitens des Hofzahlmeisteramtes von 1 980 Gulden ergeben; da kein Geld vorhanden sei, habe der Kaiser beschlossen, wegen der Kriegsbesoldung mit Roussel über eine Anweisung auf drei Jahre verhandeln zu lassen, wozu der Erzherzog doch die Hofbesoldung auch gleich schlagen lassen möge. Da er ohne Geld aber nicht abreisen könne, solle man Roussel trotz der Erschöpfung der Hofkammer die 1 000 Gulden anbieten; nähme er an, sollte die Hofkammer allen möglichen *vleis anwenden, ob (sic!) sie darmit aufkommen kböndt*; der Erzherzog genehmigte diesen Vorschlag: *placet Archiduci*.

Daraufhin schrieb die Hofkammer Roussel am 21. Februar 1575 an und unterbreitete einen entsprechenden Vorschlag: Der Kaiser wolle zwar die ausständige Kriegs- und Hofbesoldung gern zahlen, wie Roussel aber selbst wisse, sei er indes mit dem Aufbruch,<sup>125</sup> der Grenzünterhaltung und anderen Ausgaben ausgelastet, weshalb es des Kaisers *begern* sei, Roussel möge seinen Ausstand noch einige Zeit *aus dem weg halten*, der Kaiser würde diesen dann auf einen gewissen Fond zur Zah-

124 HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575). Peter von Roussel (Roschell) war Höfling: zunächst „Diener von Adel ohne Amt“ bei Maximilian II. (Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Familienarchiv Harrach, Hs. 418), dann seit dem 1. August 1567 kaiserlicher Truchseß (Österreichische Nationalbibliothek Cod. 14458, fol. 12). Géza Pálffy danke ich für die nachfolgende Mitteilung: Roussel starb am 19. Mai 1577 und ist in der St. Elisabeth-Kathedrale zu Kassa (heute Kosice, Ostslowakei) bestattet; laut Grabinschrift stammte er aus Burgund (Béla WICK, Kassa régi síremlékei. XVI-XVIII. század [Alte Kaschauer Grabdenkmäler. 16.-18. Jahrhundert], Kosice 1933, S. 33-35, Nr. 10). Er kam vermutlich 1566 anlässlich des Krieges gegen die Osmanen nach Ungarn und diente als Rittmeister, vgl. Antonio LIEPOLD, Wider den Erbfeind christlichen Glaubens: Die Rolle des niederen Adels in den Türkenkriegen des 16. Jahrhunderts, Frankfurt am Main u.a. 1998, S. 275, 436. Er wechselte zwischen Hof- und Militärdienst und war seit 1572 Hauptmann in Ungarn. Die Hauptmannschaft der oberungarischen Grenzburg Szendro erhielt er am 5. Februar 1575, diente dort aber erst ab Sommer.

125 Der Hof reiste zur Königswahl Rudolfs II., einer teuren Angelegenheit: vgl. RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 261.



lung binnen drei Jahren anweisen, die Hofkammer solle nun aber als Abschlag 1 000 Gulden in bar zahlen. Interessant sind die Notizen der Rückseite dieses Schreibens: Geld sei nicht vorhanden und so könne die Hofkammer dies nicht bewilligen. Hierauf wandte sich Rousell mit einer Supplik an den Erzherzog, in der er das ungenügende Hofkriegsratsdekret und das Hofkammerschreiben beklagte.<sup>126</sup> Dorsal wurde auf dieser Supplik vermerkt, sie sei aufzuheben, bis man ihm besser helfen können, derzeit aber könne *merers nit sein* (24. Februar 1575); davon wurde Rousel unterrichtet, was umgehend und also aufgrund mündlicher Mitteilung eine weitere Bittschrift vom 25. Februar 1575 verursachte, die nun aber an den kaiserlichen Hofkammersekretär Jacob Hueber<sup>127</sup> (*Clarissimo Viro D[omin]no Jacobo Hueber secretario Caes[areo]*) adressiert war, den Rousel als Freund anscrieb (*Clarissime Vir et amice observandissime*). Diese Form der Bitte half immerhin zu einer nochmaligen Befassung des Erzherzogs mit der Sache und so wurde doch auf Rousells Bittschrift dorsal am 1. März 1575 ergänzt, der Erzherzog belasse es bei dem vorigen Bescheid, allerdings sollten von dem *stilligundt geltt* fünf Prozent passiert, also zur Zahlung genehmigt werden; so kam Rousel zwar weder zu seinen ihm zustehenden 12 680 Gulden, noch zu den ihm vom Kaiser zugedachten 1 000, aber doch immerhin zu ihm von seinem ‚Freund‘ in der Hofkammer verschafften 634 Gulden (oder Zinsen) – wenn diese denn gezahlt wurden.

Diese Fälle zeigen, daß Einflußmöglichkeiten in Einzelfällen schwerlich gegeben waren, wenn die niederösterreichische Kammer nicht selbst früh mit Bericht und Gutachten involviert war, zumal wenn persönlicher Einfluß geltend gemacht wurde. Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, warum – als vermeintlich nur materiellrechtliche Präjudizien – im Instruktionsbuch Fälle dokumentiert wurden, in welchen eine Abwehr derartiger Einflußnahme gelungen war. Ein solcher Fall war die Abweisung der Bitte des ungarischen Kanzlers und Erzbischofs zu Gran um Brennholz aus dem Wienerwald.<sup>128</sup> Dieser insistierte direkt bei der Niederösterreichischen Kammer, welche bei Maximilian II. anfragte, wie sie sich verhalten solle (16. Mai 1564) und dabei auf eine ältere Anfrage beim Landesherrn Bezug nahm (März 1564). Laut erster Anfrage bekam von altersher das Personal der niederösterreichischen Regierung und Kammer Brennholz aus dem Wienerwald, nun aber würden andere aus dem königlichen *Hofgesindt unnd dienner* darum bitten. Einem Bericht zufolge sei aber besonders in Stadtnähe der Wald *dermassen ausgeödt, unnd verbackht*, daß in Zukunft Holzangel zu befürchten sei. Die spätere Anfrage wiederholte diese Gegenargumente und ergänzte die Befürchtung, eine Genehmigung für den ungarischen Kanzler würde andere Bittsteller nach sich ziehen: *annder auch hernach kbumen, unnd dergleichen begern thuen werden*. Überdies sei der Wald kürzlich durch ein Feuer erheblich geschädigt worden. Das kaiserliche (Hofkammer-) Dekret lautete wie erwünscht ablehnend: Holz sollte auch dem *Hofgesinndt und an-*

126 Bemerkenswert ist Rousells Satz, daß er den (unpünktlich bezahlten) Hofdienst aus Geldmangel aufgeben mußte: *coegerat me pauperitas benignam ab Au[st]rico servicio missionem petere*.

127 Vgl. RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 152, Tabelle 12.

128 HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch), fol. 203v-204v.

dem nur nach der Waldordnung und gegen Bezahlung gegeben werden (1. Juni 1554). Dementsprechend unterrichteten die niederösterreichischen Kammerräte den niederösterreichischen Waldmeister Andre von Teuffenbach und den *Waldschaffer* Andre von Rosegg davon, daß der König *derselben Hofgesinnd unnd andern das Prenholz in dem Wiennnerwaldt annderer gestalt nit, allain Wie es die waldtordnung vermag, unnd gegen der bezallung verwilligt [... ] zuegelassen, oder vergünt haben* (5. August 1554).

Wie entwickelt dagegen die Nachsicht der Finanzverwaltung mit eigenen Stellen war, zeigen Sanktionen gegen den ehemaligen Hofzahlmeister Joachim Wisner – zugleich erlangt man wichtige Einblicke in die Arbeitsweise der gestuften Hierarchie.<sup>129</sup> Wisner wehrte sich mit einer an den Erzherzog Karl gerichteten Supplik gegen seine Arrestierung im Wiener Hofspital; mit Befehl *umb bericht Rath unnd guetbedünckhen* vom 11. März gelangte sie an die Niederösterreichische Kammer. Wisner, so legte die Niederösterreichische Kammer im Schreiben an den Erzherzog Karl zu Händen der hinterlassenen Hofkammer vom 12. März 1575 dar, war mit seinen Abschlußrechnungen notorisch und *nun vill lanngge Zeit* im Rückstand und zwar seit *des 1556 und 1557 Jahres*, also annähernd 20 Jahre. Diese Zeit hatte sich als Katz- und Mausspiel dargestellt: *unnd wie offft Ime auch Termin unnd annders, darInnen er Sich die richtigmachung der selben erpotten, zuegelassen worden, aber uber lanng gehabte geduld, unnd beschebne vermanungen, damit nit aufkhomen mögen*; zudem habe Wisner an den Rechnungen wenig gearbeitet, sondern sich mit anderen Dingen befaßt. Damit man die Sache abschließen könne, habe die Kammer dem Kaiser zur *Arrestation* geraten – wogegen *wir* nun aus denselben und anderen Ursachen *nit zuwider Rathen wissen*. Wie üblich wurde nun die Supplik zusammengefaßt: Wisner beschwerte sich über die Arrestierung *zum höchsten* und bitte mit einer Reihe von Gründen um Milderung: Die *verhefftung* gereiche ihm nicht allein zu *sonnderer schmach und verclainerung*, sondern würde *auch in seinem erlebten alter zu abkhürzung seines lebens geraichen*, der Landesfürst möge ihm doch einen Prokurator zur Beilegung seiner Streitigkeiten mit der niederösterreichischen Regierung beordnen, ihm möge doch – zur Bezahlung seiner Schulden und zur Zahlung des Procurators – sein ausständiger Unterhalt als Darlehen gegen Verschreibung gezahlt werden, woraufhin er verspreche, binnen vier oder fünf Monaten seine Abrechnung fertigzustellen und *aus der Stat nit zu khomen* oder sich auf anderer Art und Weise abhalten zu lassen.

Die Niederösterreichische Kammer nahm zu sämtlichen Punkten Wisners Stellung und ließ sich vom Argument der lebensbedrohlichen Gesundheitsgefährdung überzeugen; man bedenke nun selbst, daß, käme Wisner durch den Arrest *zu schwachheit oder sonst Zerrüttlichkeit seines verstannds*, dem Kaiser *damit nichts geholfen* wäre, da die Abrechnung dann unerledigt bliebe. Daher solle es zwar beim Arrest bleiben, doch dürfte Wisner *seiner gelegenheit nach* ausgehen, *aber nit aus der Stat*, habe im übrigen die Abrechnung in den *verordneten Zimern im Spital zu richtigkheit* zu bringen, und dort seinen Unterhalt zu empfangen. Täglich sollte, *was er arbeit*, von jemandem aus der Buchhalterei kontrolliert werden. Der Bitte um den Prokurator solle entsprochen werden. Hinsichtlich des Unterhaltungsausstandes habe man

<sup>129</sup> Wisner war Hofzahlmeister von 1549-1554/1554-1556, RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 183.

sich erkundigt: es verhalte sich so, daß zahlreiche Personen, die auf das Vizedomamt verwiesen seien, aus Mangel an Geld noch nicht völlig bezahlt seien, einen Rest aber möge man ihm in Anbetracht seiner *not* rasch zahlen, eine Zahlung als Darlehen hingegen sei abzuweisen.<sup>130</sup>

Entsprechend der etablierten Arbeitsweise bereitete die Hofkammer das Schreiben der Niederösterreichische Kammer für das Referat beim Erzherzog vor: Knapp wurde an den kaiserlichen Befehl erinnert, Wiser im Wiener Hofspital *so lang verarrestiern, und daraus nit lassen soll, bis Er mit sein Raittungen, so weit Er kban, an die ein Ort kbumen seij*; die Beschwerde Wisers und die Stellungnahme der Niederösterreichischen Kammer wurden in sehr enger und vielfach wörtlicher, zugleich aber auch, insbesondere mittels der Weglassung von einigen Punkten in kreativer Anlehnung an deren Schreiben wiedergegeben: Diese könne zwar ihren Rat, auf dem der kaiserliche und erzherzogliche Befehl zur Arrestierung beruhe, wegen der früheren Gründe nicht verändern, weil aber Wiser auf sein Alter hinweise und darauf, daß der Arrest zu Krankheit und anderem *unvall* gereichen könne, so meine sie, es solle zwar bei der Arrestation bleiben; Wiser sei berechtigt, seinem Wunsche nach *auszugeen, aber nit aus der stat zukbumen*, habe aber seine Abrechnung *in den Verordenten Zimern im Spital* zur *richtigkeith* zu bringen und dort seine Unterhaltung zu empfangen; der Procurator möge genehmigt, das Darlehen abgelehnt werden; es sei zu bedenken, daß, wofern Wiser durch den Arrest *zur schwachheit oder sonst in Zerrittlichkeith seines verstannds käme*, dem Kaiser *damit nichts geholffen*, sondern die Raitungen unabgeschlossen verblieben; dieses Entgegenkommen sollte bis Juli befristet sein. Die Hofkammer fügte knapp ihr eigenes Votum an: sie wolle *nit wider rathen*, wenn Erzherzog Karl den Bitten Wisers mit Ausnahme des Darlehens entspreche, wolle aber *lautter Anzeigen lassen, da Er in Vier oder fünf Monaten nit schliessen wurde, das Ime durchaus kbain lengerer Termin gestattet, sondern mit der verhaftung im Spital entlich, und on alle weitere verschonnung fürgangen werden solle*. In der Audienz am 23. März 1575 wurde dieser Vorschlag genehmigt: *Placet Archiduci*.

Fragt man nun nach dem Inhalt der Entscheidung, hat es den Anschein, daß zwar eine Milderung des Arrests in der von Wiser vorgeschlagenen Form (Bewegungsfreiheit in Wien) genehmigt wurde, daß die Spezifizierungen der Niederösterreichischen Kammer aber nicht aufgenommen wurden (Kontrolle, Arbeit im Hofspital); indes scheint es mir fraglich zu sein, ob sich das *Placet* nicht auch auf diese Aspekte, also auch auf das Gutbedünken der Niederösterreichischen Kammer bezog. Unterschieden der Fürst und/oder die Hofkammerräte in der Situation des Entscheidens nach dem Verlesen der Vorschläge beider Kammern strikt deren Vorschläge oder mochte das *Placet* über den formal höchstrangigen Vorschlag der Hofkammer hinaus Spezifizierungen der nachgeordneten Kammern einbeziehen, ohne daß diese im Hofkammervotum sämtlich im einzelnen wiedergegeben wurden?

130 HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575), Niederösterreichische Kammer an Erzherzog Karl zu Händen der hinterlassenen Hofkammer, Wien 12. März 1575.

Einen vertieften Einblick in das, was mit den Schriftsätzen in ihrem Durchgang durch die Hierarchie geschehen konnte, vermittelt der ‚Fall Pernfues‘.<sup>131</sup> Erzherzog Karl hatte unter dem 24. Februar 1575 der Niederösterreichischen Kammer eine Supplik der Pernfuesschen Erben mit einem Bericht des Salzamtmanns geschickt und die Zusendung von *bericht, Rath, unnd guetbedünckhen* dekretiert. Die Niederösterreichische Kammer berichtete zu Händen der kaiserlichen hinterlassenen Hofkammerräte dem Erzherzog unter dem 16. März 1575 nach der Rekapitulation des Anlasses – Pernfues hatte 2 000 Gulden Kapital beim Salzamt; nach seinem Tod wollte der Salzmann das *dienstgeld*, das wie die Zinsen auf das Salzamt angewiesen bzw. verschrieben war, nicht mehr auszahlen – folgendes: Die Niederösterreichischen Kammerräte hatten vom Buchhalter und den Raiträten einen Bericht gefordert und faßten diesen zusammen: Das Darlehen von Pernfues über 2 000 Gulden sei jährlich mit 5% verzinst und mit 5% Dienstgeld verschrieben in der Form, daß Pernfues sich in kaiserlichen Diensten gebrauchen lassen solle. Da er nun tot sei, wolle der Salzamtmanndas Dienstgeld nicht mehr zahlen. Weil Pernfues aber noch selbst und nun seine Erben trotz der großen Verzinsung das Darlehen zurückgefordert hätten, würde die Buchhalterei mit ihrem Gutachten dahin gehen, daß, da Pernfues sich ab und an in kaiserlichen Diensten, vornehmlich in Waldangelegenheiten, wobei er auch verstorben sei, gebrauchen ließ, das Dienstgeld genehmigt werden möge, und auch das Darlehen zur Verminderung der hohen Zinszahlung bei nächster Gelegenheit zurückgezahlt werden solle. Die Räte wußten dies in *guetbedünckhen* angesichts der Begründung nicht zu verändern.

Das Hofkammerreferat stellte zunächst die Frage vor: Sollte, nachdem Pernfues‘ Darlehen von 2 000 Gulden gegen 5% Zinsen und der gleiche Betrag *als ain dienstgeld* auf das Salzamt verschrieben worden war, nach dessen Tod auch den Erben das Dienstgeld weiter gezahlt werden? Die Buchhalterei, so das Referat weiter, sei zunächst der Meinung gewesen, daß – da das Dienstgeld mit der Forderung verbunden gewesen sei, Pernfues solle sich in kaiserlichen Diensten gebrauchen lassen – mit dessen Tod das Dienstgeld hinfällig sei; *als hernach* aber deutlich geworden sei, daß Pernfues selbst und seine Erben das Darlehen zurückgefordert hätten und zudem im Wissen, daß Pernfues in Diensten und Kommissionen gebraucht worden sei, hielten es die Niederösterreichische Kammer und die Buchhalterei für billig, den Erben das Dienstgeld oder aber das Darlehen (zurück-)zuzahlen.

Die Niederösterreichische Kammer hatte dies anders dargestellt und insbesondere die abweisende Rolle des Salzamtmannes sowie den Tod Pernfues‘ in kaiserlichen Diensten hervorgehoben, der Buchhalterei aber keine Veränderung der Position, sondern eine Abwägung zugeschrieben; bemerkenswerterweise wurde bei der Überarbeitung des Konzepts des Referates zudem die Billigkeitserwägung durch Streichung des Hinweises auf die Buchhalterei allein den Räten der Niederösterreichischen Kammer zugeschrieben: *so acht die NÖ Cammer, ~~neben der Buchhalterei~~ für billich.*

131 HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575), Niederösterreichische Kammer an Erzherzog Karl zu Händen der hinterlassenen Hofkammerräte, 27. März 1575.

Damit wurde von der Spitze der Hofkammer für den Erzherzog unsichtbar gemacht, daß die Buchhalterei in der Trias von *bericht, Rath, unnd guetbedünckhen* weit mehr als nur den Bericht geliefert und damit die Entscheidung der Räte vorprogrammiert hatte.

Bemerkenswert ist weiter, daß die Hofkammer hier, anders als in den meisten anderen Fällen, selbst recherchiert und den Vertrag mit Pernfues geprüft hatte und nun berichtete, daß die Trennung von Zins und Dienstgeld nur mit dem Zweck erfolgt sei, *damit Es den namen Aines so hohen Interesse nit haben solle*,<sup>132</sup> man hatte seinerzeit zwar tatsächlich zu 10% Geld geliehen, dies aber verdecken wollen und hatte daher die Umgehungs konstruktion gewählt. Möglicherweise hatten die niederösterreichische Buchhalterei und Kammer deshalb keine Kenntnis vom Vertrag. Zudem sei der Verschreibung zu entnehmen, daß auch das Dienstgeld bis zur Kündigung an das Kapital, nicht an die Person gebunden sei; wolle man das Dienstgeld nicht mehr zahlen, müsse kaiserlicherseits der Vertrag gekündigt werden; da das aber unterblieben sei, und das Darlehen von seiten Pernfues' und seiner Erben zurückgefordert sei, sei die Hofkammer der Auffassung, man werde nicht umhinkönnen, das Dienstgeld zu zahlen. Der Niederösterreichischen Kammer möge befohlen werden, die Aufkündigung vorzunehmen und mit den Erben über eine neue Verzinsung des Kapitals mit 5%, wenn dies aber nicht zu erreichen sei, *sonst gegen einen leidenlichen Interesse* zu verhandeln. Die Hofkammer machte aus der von der Niederösterreichischen Kammer festgestellten Zahlungsverpflichtung so einen Anlaß für eine Neuverhandlung und erweiterte damit die hierarchieverstärkende selektive Darstellung der vorgängigen Berichte und Voten. Dem Erzherzog gefiel es: *placet Archiduci* und in der Audienz am 23. März 1575 wurde das *leidenliche Interesse* konkretisiert: Im Zweifel sollte das Geld lieber bei anderen Personen gegen 7% aufgebracht werden und das Darlehen zurückgezahlt werden.<sup>133</sup>

In der Probe des Jahres 1575 findet sich eine weitere der insgesamt sehr seltenen Abweichungen eines Hofkammerreferats von einem vorgängigen Gutachten der Niederösterreichischen Kammer. Ein Müller wollte einen landesfürstlichen Platz kaufen, der sein Brunnenwasser verdreckte; die Niederösterreichische Kammer sprach sich nicht dagegen aus, die Hofkammer gab diese Auffassung wieder, ergänzte aber, daß der Kaiser früher einmal gegen diesen Verkauf entschieden habe und er selbst wisse, warum. Entsprechend entschied der Kaiser am 24. März 1575, nicht zu verkaufen.<sup>134</sup>

#### d. Probe 1595

Die Probe des Jahres 1595 wiederum stützt die These, daß in der Regel die frühesten Voten das Ergebnis der Entscheidungsprozesse festlegten – nicht zuletzt auch

132 Eine Fehlschreibung und deren Korrektur: *wie dann die ~~recta~~ verba formalia lauten* könnte indizieren, daß der Konzipist kein Latein konnte.

133 Zum kaiserlichen Kreditwesen vgl. RAUSCHER, Finanzen (wie Anm. 1), S. 343-354.

134 HKA, NÖK, rote Nr. 60 (1575), Januar. Wenige Jahre zuvor war angeordnet worden, bereits gefällte Entscheidungen nicht erneut zur Disposition zu stellen (vgl. oben Anm. 43).

ob der expliziten Hinweise auf das in den Buchhaltereien vorhandene Wissen. Mitunter wurde in der mittleren Institution auf den in der ihr berichtenden Institution geleisteten Vergleich des Problems mit früheren Einzelfällen hingewiesen. So verhält es sich unter anderen mit der Behandlung der Bitte der Witwe eines Salzbereiters am Neusiedler See um die jährliche Provision des Ehemannes, einem ebenso idealtypischen wie typischen Entscheidungsprozeß.

Nachdem die an Rudolf II. gerichtete Bitte von diesem an Erzherzog Matthias mit dem Auftrag geleitet worden, war, ihm ein Gutachten zukommen zu lassen (Prag, 8. April. 1594), ließ der Erzherzog als Statthalter die Sache aus dem Feldlager an die niederösterreichischen Kammerräte mit dem Befehl gehen, das *Guetachten* zuzusenden (Gran, 21. Mai 1594). Von dort wurde es dem Buchhalter und den Raiträten zugestellt, die nachzusehen hatten, wie es mit anderen gehalten worden sei und die gutachterlich berichten sollten (24. Mai 1594). Der Vorschlag der Buchhalterei wurde von der Niederösterreichischen Kammer übernommen, habe die Buchhalterei doch die vergleichbaren Fälle vor Augen. Auch in der Hofkammer wurde der Vorschlag, jetzt formell der der Niederösterreichischen Kammer, angenommen: *Bei dem es die HofCamer Ihres Thails auch geborsambist verbleiben lasset*. Und auch Erzherzog Matthias änderte dies nicht: *Placet Archiduci* (21. Jan. 1595). Der Vorschlag ging dann nach Prag zum Kaiser (25. Jan. 1595).<sup>135</sup>

Ganz ähnlich liegt der Fall der Bitte zweier vom Krieg geschädigter Dörfer nahe Ungarisch Altenburg um einen Abgabenerlaß. Auch hier war es die niederösterreichische Buchhalterei, welche ihren Vorschlag auf einen Vergleich mit früheren Fällen – in diesem Fall den Umgang mit Zerstörungen der Jahre 1566 und 1567 – stützte, sich dabei aber nicht sklavisch an Präjudizien orientierte, sondern zu völlig entgegengesetzten Ergebnissen kommen konnte: Hatte man seinerzeit gleich vier Dörfern zwei Typen von Abgaben (Neuter und Zehnter) nachgelassen, wurde nun anders entschieden, weil zu befürchten sei, daß auch andere Orte einen Nachlaß erbitten würden, was eine Belastung und Neuerung (!) für das ganze Land darstelle. Man solle also den Amtleuten die Einbringung aller Abgaben anbefehlen, sollte sich indes herausstellen, daß diese nicht geleistet werden könnten, könne ein Nachlaß am Getreide gewährt werden; diese Auffassung könne sie, die Niederösterreichische Kammer, wegen der genannten Ursachen nicht verändern. Die Hofkammer schloß sich wiederum an: *Bei dem es die HofCamer Ihres Thails auch Rathet verbleiben zu lassen*. Bezeichnenderweise wurde hier in die erste Textfassung der Niederösterreichischen Kammer eingegriffen und die drohende Gefahr einer Neuerung für das ganze Land durch die Einfügung des Wortes *ebenfalls* im Kontext der möglichen weiteren Bittsteller hervorgehoben. Dem Erzherzog gefiel es wiederum: *Placet* (23. Jan. 1595).<sup>136</sup>

Diese Orientierung an fiskalischen Nützlichkeitsabwägungen bekam sogar der Hofkriegsratspräsident<sup>137</sup> David Ungnad von Sonneck zu spüren, als er Erzherzog

135 HKA, NÖK, rote Nr. 129 (1595), fol. 1-1436 (Januar-März).

136 HKA, NÖK, rote Nr. 129 (1595). Ragendorf heißt ungarisch Rajka, Pallersdorf Becenye.

137 HAUSENBLASOVÁ, Hof (wie Anm. 46), S. 222.

Matthias um die völlige Auszahlung seiner Jahresbesoldung von 1 500 Gulden bat, von denen er bis dahin nur 750 Gulden bekommen hatte. Die in Wien hinterlassene Hofkammer stellte die Entscheidung zwar wie stets explizit in das Belieben des Erzherzogs, doch hielt das Gegenargument stand und wurde als Bescheid für Ungnad gar in den Entscheidungsvermerk aufgenommen: Weil er mit dem Kriegszahlmeister nicht *ordentlich* abgerechnet hatte, könne man ihm keine Besoldung verschaffen (21. Jan. 1595).<sup>138</sup>

### 3. Entscheidungen nach dem Verlust der Mittelinstanz

Die Auflösung der Niederösterreichischen Kammer im Jahr 1635 war keine ganz vollständige. Die Aufgaben wurden zwar der Hofkammer zugeschlagen, aber die Kanzlei und die Buchhalterei der Niederösterreichischen Kammer bestanden mit Direktor und Räten und der eigenen Registratur bis ins 18. Jahrhundert fort. Sie lieferten weiterhin Berichte und Gutachten. Das Expedit bestand bis 1749, so daß Akten und Protokolle nach der Einverleibung von denen der Hofkammer grundsätzlich getrennt blieben.<sup>139</sup> Der Direktor der niederösterreichischen Buchhalterei gewann damit an Bedeutung,<sup>140</sup> Präsident und Räte, somit das Kollegialorgan als Mittelinstanz waren indes verloren.

Dies ermöglicht einen knappen Ausblick auf die Entscheidungsfindung nach dem Wegfall der Mittelinstanz.<sup>141</sup> Die in der Probe ausgewählten Fälle weisen auf

<sup>138</sup> HKA, NÖK, rote Nr. 129 (1595).

<sup>139</sup> BRUNNER, Archiv (wie Anm. 5). Von einer restlosen Auflösung geht auch das o.g. Handbuch für junge Hofkammerräte (HKA, Hs. 214, fol. 1-79, *Gebaimbe Instruction*, § 103, fol. 43v, 44) nicht aus. Danach waren besondere Hofkammerräte für den alten Zuständigkeitsbereich verantwortlich: *allein weillen der Zeit die Österreichisch Cammer darzue gezogen, so hat man nothwendig zween andere Rätbe welche die N:Ö: Regierung an denen gewöhnlichen Camertagen zu besuchen haben.* Zur institutionellen Einordnung von Niederösterreichischer Buchhalterei, Kanzlei, Registratur sowie der entsprechenden Ämter und Amlleute in die Hofkammer vgl. ebd., § 101, fol. 43. Von der Niederösterreichischen Kammer war im Kontext mit den ihr vor der Erbteilung von 1564 zugehörigen und der innerösterreichischen Hofkammer zugeschlagenen Gebieten noch die Rede, vgl. ebd., § 143, fol. 61v, 62 (Steyrische Kammer, *oder NÖ Kammer*), auch wurden die Kosten der Hofkammerexpedition von denen der Niederösterreichischen Kammer getrennt angegeben, ebd., § 12, fol. 7, § 133, fol. 57). Johann Jacob Marquardt, der über zwei Jahre in der Buchhalterei als Aspirant gearbeitet hatte, nannte die Stelle niederösterreichische Kammerbuchhalterei: HKA, NÖK, rote Nr. 322 (1655), Januar-Februar, Berichtsbefehl der Hofkammer an die niederösterreichische Buchhalterei: 2. Februar 1654.

<sup>140</sup> Auf Wolfgang Reischl von Reischlberg, Buchhaltereidirektor unter Leopold I. schob der Hofkammerrat Johann Gabriel von Selb in einem vom Kaiser mit Befehl vom 17. Juli 1679 verlangten Bericht vom 12. August 1679 (HKA, Hs. 204, p. 291) einen Teil der Schuld an Mängeln der Finanzverwaltung: *so sollte fast desselben erste Arbeit sein, die Buchhaltereyen absonderlich die N: Ö: etwas besser in die Schrancken zubringen; dann obwohlen deroselben Buchhalter von Reischlberg seine profession ex fundamento wohl versteheht, und vor diesen fleissig gewesen, so ist ihm doch das vitium der aigen sinnigkeit, passionen, auch Hitzigkeit der Zung, und feder, allzeit angehangen, wormit Er viel Ehrliche Leuth angetast, diffamirt, in grosse Ungelegenheit gebracht, und dardurch Euer Kayserlichen Majestät an meresten geschadet.* Pikanterweise las vermutlich Reischl selbst den Bericht – und fügte kritische Marginalien an, ebd., fol. 196.

<sup>141</sup> BRUNNER, Archiv (wie Anm. 5), S. 148f., FELLNER, KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung (wie Anm. 26), hier Bd. 1, S. 85.

mehrere Aspekte: Die Praxis, aufeinander Bezug nehmende Schriftstücke in weitgehend wörtlicher Anlehnung aneinander abzufassen, verfestigt sich, tendenziell wohl zulasten topischer Falldurchdringung. Ausschlaggebende Argumente sind häufig recht knapp und in Form von Fallbeschreibungen mittels formaler Figuren wie Regel/Ausnahme bzw. Präjudiz/Anwendung zu finden; eine Einschätzung des sozialen Kapitals der Person findet sich häufiger als Argument; dazu gehört zum einen die Begünstigung von Fiskalpersonal durch die eigenen Institutionen; zum anderen machen die beiden Beispiele der hochadligen Personen (Johann Christoph von Puchheim, Franz Adam von Losenstein) deutlich, daß bei der Hofkammer institutionell hochrangig ansetzender Einfluß weiterhin unmittelbar erfolgreich sein konnte, während im Falle der Einschaltung von Berichten und Gutachten eine in der sperrigen papiernen kommunikativen Konfiguration einnistende Sachorientierung selbst höchstrangige Höflinge mit ihren Anliegen scheitern ließ (Beispiel Lamberg).

Johann Maximilian Graf von Lamberg, kaiserlicher Geheimer Rat und Botschafter in Spanien hatte sich aus Madrid mit Brief vom 17. August 1654 *mit sonderbahrer bestürzung* darüber beschwert, daß der kaiserliche Rentmeister durch Abführung von Hafer in seine Rechte aus einer ihm verpfändeten kaiserlichen Herrschaft eingegriffen habe, was er den Kaiser abzustellen bat. Die Hofkammer befahl dem Rentmeister Elias von Seeau am 31. Oktober 1654 und am 4. Januar 1655 (Mahnung), zu den Vorwürfen Stellung nehmen, was er mit Brief vom 12. Januar 1655 tat – anfangend mit einer Entschuldigung für die Verspätung: Er sei aus Steyr von seinem Gegenschreiber nach Wien zitiert worden, der selbst von der Hofkammer *Mündtlich und schriftlich vernomben* worden sei; die Hofkammer machte also erheblichen Druck. Gleichwohl konnte er sich behaupten: In der Sache seien die Forderungen Lambergs in seiner Amtszeit stets richtig und in bar bedient worden, so daß ihm durch die Haferlieferung weder etwas entgangen noch ein Präjudiz geschaffen worden sei. Die Hofkammer referierte am 31. Januar 1655 die Sache dem Kaiser und notierte im Referat nach der Mitteilung der Beschwerde Lambergs, daß diese zu verlesen sei: *legatur*. Diese Anordnung findet sich in der gesamten Probe nur hier. Ebenso außergewöhnlich ist, daß die Hofkammer betont, sie habe umgehend – *also gleich* – das Rentamt vernommen, und daß sie erläutert, daß und warum der Bericht sich verzögert habe. In der Sache wird – wieder in wörtlicher Anlehnung – die Auffassung Seeaus wiedergegeben, welcher sich die Hofkammer ohne weitere Erwägung anschließt: *Vermaint demnach die Hoff Camer gehorsamist Euer Kaiserliche Majestät möchten dem Grafen von Lamberg hierauf also zu seiner nachricht wider gnädigist verbeschaiden lassen*. Dies tat der Kaiser.<sup>142</sup> Ungewöhnlich sind hier ebenso die An-

142 Bei der Audienz am 31. Januar 1654 anwesend waren der Obersthofmeister Fürst Dietrichstein und die Geheimen Räte Fürst Auersperg, Freiherr von Goldegg, der Hofkammerpräsident David Ungnad Graf von Weissenwolf, der Hofkammervizepräsident Georg Ludwig Graf von Sinzen-dorf und als Hofkammerrat Marcus Puz. Zu den Geheimen Räten vgl. Henry F. SCHWARZ, *The Imperial Privy Council in the Seventeenth Century* [...]. (Harvard Historical Studies, 53), Cam-



ordnung, dem Kaiser die Beschwerde vorzulesen, die persönliche Anhörung Seeaus, die Erklärung und die betonte Entschuldigung der Verzögerung. Sie sind Rang und Bedeutung des Beschwerdeführers geschuldet, und deuten damit auf eine höhere Umweltsensibilität einer Institution hin, welche mit der Niederösterreichischen Kammer eine Zwischeninstanz und damit einen Puffer verloren hat – die aber dennoch ihrem Berichtswesen traut und folgt: und mithin Konflikte als – wenn auch etwas modifizierte – ‚normale‘ bürokratische Prozesse behandelt. Wichtig scheint mir die Anmerkung zu sein, daß diese Fallbehandlung im Modus des bürokratischen Prozesses auch bedeutet, daß zumindest nicht ersichtlich wird, daß sich die Hofkammer auf eine Beobachtungsweise einließ, die auf einen Vergleich der Machtlagen von Hofkammer und Botschafter abstellte.

Ein erstes Gegenbeispiel für erfolgreiche Geltendmachung sozialen Status' ist die Reaktion der Hofkammer auf eine Bitte des Feldmarschalls und Geheimen Rates Johann Christoph Graf von Puchheim um einen Nachlaß von 4 000 oder 5 000 Gulden an seinen Steuerschulden. Puchheim konnte die für die Landtagsbewilligung erhobenen Steuern für das Jahr 1653 nicht zahlen und die niederösterreichischen Stände standen im Begriff, das Geld zwangsweise eintreiben zu lassen. Die Hofkammer riet in ihrem Audienzreferat dem Kaiser ohne ersichtliche Konsultation einer anderen Stelle dazu, *in ansehung Er ein meritirter minister, auch die Cameralia in vilen merklichen facilitiren kban* bis zu 4 000 Gulden aus der Landtagsbewilligung nicht einzuziehen. Wie üblich entschied der Kaiser in einer Sitzung des Geheimen Rates *wie gerathen* zu Gunsten Puchheims, der häufig selbst an Sitzungen des Geheimen Rates teilnahm.<sup>143</sup>

Auch der endgültige Verlust eines kaiserlichen Rechts an einem Gut konnte in dieser Weise vonstatten gehen, wie das zweite Beispiel zeigt. Franz Adam von Losenstein bat um den kaiserlichen Konsens zum Verkauf des Gutes Siessenbrunn (Süßenbrunn), an dem der Kaiser ein Vorkaufsrecht hatte und führte zur Begründung die vom verstorbenen Vater geleisteten Dienste (dieser war Geheimer Rat und Oberstallmeister) und dessen hinterlassene Schulden an. Die Hofkammer ließ die Bitte an die Niederösterreichische Buchhalterei gehen, welche prüfen und berichten sollte, wie und mit welchen Vertragsbedingungen die Herrschaft unter Ferdinand II. an Wolf Sigmund von Losenstein gekommen war (7. Nov. 1654). Im Audienzreferat der Hofkammer war dann später zu lesen, daß es als konfisziertes Gut zur Erfüllung von Hofprätensionen als freies Eigentum überlassen worden war. Es seien bessere Güter in fremde Hände gekommen, und es sei nie ein Landes- oder Hofgut gewesen, und so müsse man sich damit nicht aufhalten und könne es ihm lassen. Dem Kaiser gefiel der Vorschlag.<sup>144</sup> Das Bewilligungsdekret an

bridge/Mass. u.a. 1943, SIENELL, Geheime Konferenz (wie Anm. 15), zur Präsenz der Geheimen Räte in Audienzen vgl. HENGERER, Kaiserhof (wie Anm. 7), S. 116-127.

143 Ebenfalls Audienz vom 31. Januar 1655. Zu Puchheim vgl. SCHWARZ, Privy Council (wie Anm. 142), S. 325f.

144 Audienz am 10. Januar 1655, anwesend: Dietrichstein, Auersperg, Ferdinand Sigmund Graf Kurz von Senftenau, Goldegg, für die Hofkammer Ungnad, Sinzendorf, Marco Puz.

Losenstein vom 16. Januar 1655 nannte als Begründung die Referate und *die vorhero deshalb von gehörigen orthben eingelangte bericht und guettachten* sowie seines Ohms und Vaters Verdienste *wie auch sein Herrn Grafens von Losenstein gegenwertigen trewen diensten*. Losenstein war seit dem 8. August 1654 Kämmerer des Kaisers.

Daß mit dem Wegfall der Mittelinstanz auch eine Kontrollinstanz wegfiel, zeigt die Behandlung der Bewerbung des Johann Jacob Marquardt um eine Stelle bei der Niederösterreichischen Buchhalterei. Dieser wandte sich in einer Supplik an die Hofkammer und legte dar, daß er sich bereits zwei Jahre in der Niederösterreichischen Kammerbuchhalterei gebrauchen lasse, nun *etwas erfahrung*, das Studium der Philosophie absolviert und drei Jahre Jura gehört habe, und – da seine Eltern die Kosten nicht weiter tragen könnten – um eine Raitdiener-, Ingrossisten- oder eine Accessistenstelle bitte; die Hofkammer wies daraufhin die Niederösterreichische Buchhalterei *umb Bericht und guetachten* an (7. Febr. 1654). Die Niederösterreichische Buchhalterei berichtete (4. März 1654), Marquard sei wegen seiner Qualitäten zu gebrauchen, bzgl. der Raitdienerstelle aber habe man zu einer anderen Person geraten; da der Ingrossist Andre Mezger aber seit einem Jahr krank sei und mit seinem Rückkehr in den Dienst nicht zu rechnen sei, bitte (!) man, Marquardt die Ingrossistenstelle *interim* zu geben. In der Hofkammer bemerkte man vermutlich das Eigeninteresse der Buchhalterei, lehnte wie üblich ab, eine Stelle zu Lebzeiten des wenn auch dienstunfähigen Inhabers zu vergeben und formulierte, der Bewerber solle sich an dessen Stelle (unbezahlt) gebrauchen lassen, man wolle dann seiner im Falle der Vakanz der Stelle eingedenk sein (15. Juli 1654). Auch eine Urgenz der Buchhalterei vom 3. Nov. 1654, in der dargelegt wurde, daß Andre Mezger seit zwei Jahren nicht diene, der Buchhaltereidirektor die Arbeit durch seine Leute und auf seine Kosten erledigen lassen müsse und mit Marquard ein *vleissig niechterer stiller Mensch, welcher seine Studien gleichwoll zimlich vortgesetzt*, vorhanden sei, blieb unberücksichtigt: Schließlich diente Marquard ohne Stelle und wahrscheinlich auch ohne die entsprechende, wenn auch behauptete Bezahlung, wie er in einer weiteren Supplik darlegte: Der Kammerbuchhaltereidirektor habe ihm die Hoffnung *zur würcklichen khönfftigen accomodation*, also auf die Einstellung gegeben, weshalb er nun schon zwei Jahre die Arbeit Mezgers erledige. Jetzt, nach dem Tod Mezgers bitte er um die Stelle und führte neben dem Baccalaureat der Philosophie das dreijährige Rechtsstudium und die *albereit darbey erlangte[n] experiēz an*. Jetzt war die Hofkammer zur Neubesetzung bereit. Im Hofkammerreferat für die kaiserliche Audienz am 24. Dezember 1654 wurde diesbezüglich geraten: Nach dem Tod sei Marquardt um die Stelle eingekommen (das war er schon vorher); die Niederösterreichische Buchhalterei berichte, er sei wohl zu gebrauchen, da er während Mezgers *langwühri-gen Kbrankeit die maiste schreiberej in vorgefallenen sachen bej der Buechhalterej alls getreuen vleisses verrichtet*. Da die Ersetzung der Stelle notwendig sei, habe auch *die Hoff Camer ihres theils geborsamst auch kein bedencken, dz ihme Marquart solcher Ingrossisten dienst g[nä]d[ig]st verliben werden möcht*. Wie üblich entschied der Kaiser *wie gerathen*, die Hofkammer ordnete die Anstellung an (7. Jan. 1655). Was Ferdinand III. im Referat nicht erfahren hatte, und was die Buchhalterei möglicherweise auch der Hofkammer unterschlagen hatte, war, daß sich auch Martin Speckher um diese Stelle

beworben hatte. Dieser brachte ebenfalls vor, Erfahrung zu haben: Er sei bereits seit sechs Jahren bei einem Hofkammerregistrator in Diensten und versehe bei kaiserlichen Reisen die Kanzleidienerstelle.

Der Einsatz für eigene Kollegen war in der Buchhalterei auch sonst ausgeprägt. Ein Beispiel hierfür ist der Fall einer Besoldungszahlung für Carl Sauter. Dessen Anstellung als wirklicher Raitdiener war am 2. Februar 1654 entschieden worden; zuvor aber war er mit Entscheidung vom 14. August 1652 als Accessist<sup>145</sup> bei der Buchhalterei angenommen worden, hatte den dafür erforderlichen Treueid am 10. Januar 1653 geleistet und dann mehr als ein Jahr unbezahlt Dienst getan. Mit dem Argument, er sei wegen seiner zehnjährigen Tätigkeit als Raitdiener in der Hofbuchhalterei Erzherzog Leopold Wilhelms und des früheren Dienstes in der Feldkriegskanzlei so qualifiziert, daß er sogleich habe effektiv dienen können, bat er – als Ausnahme von der Regel – um eine Besoldung und zwar eine solche, wie sie ein Raitdiener hatte: für das erste Jahr die Hälfte (150 Gulden), für das zweite Jahr die gewöhnlichen 300 Gulden. Die Hofkammer befahl der Niederösterreichischen Buchhalterei die Erstellung von Bericht und Gutachten (21. Juli 1654). Diese bezog sich am 30. Juli 1654 auf einen älteren Bericht, der im Kontext der Accessistenstelle entstanden war, und wegen der Erfahrung und der den Raiträten gleichkommenden Kenntnisse zu dieser Besoldung geraten hatte – Sauter sei eines höheren Verdienstes würdig und solle zur Arbeit auch die Lebensmittel haben. Abraten würde man hingegen, wenn diese Bitte jemand äußere, der noch nicht derartig erfahren sei. Dieser Vorbehalt scheint der Hofkammer genügt zu haben – das Referat für die kaiserliche Audienz am 24. Dezember 1654 wiederholte über weite Strecken wörtlich die Argumentation einschließlich der Einschränkung auf diesen Einzelfall des bereits erfahrenen Accessisten. Der Kaiser folgte: *Concludit Imperator wie von d[er] HoffCamer gerathen.*<sup>146</sup>

Die annähernd wörtliche Anlehnung von Audienzreferaten an vorgelagerter Voten – unter Verzicht auf die Einschaltung der Buchhalterei und so auch auf eine weitere Entfaltung bzw. Prüfung der Argumentation – dokumentiert weiter die bei der Hofkammer eingereichte Bewerbung Christoph Weinerts (Winnerths) um eine Nachtwächterstelle in der Hofburg. Die Hofkammer befahl dem Burggrafen Andreas von Harenne, einen Bericht zu erstellen (24. Nov. 1654). Dieser antwortete denkbar knapp, daß die Nachtwächterstelle *nit wohl ohnersezt lang verbleiben khan* und er Weinert – ohne Nennung von Argumenten – für *tauglich erachte*. Das Referat für den Kaiser war ähnlich knapp: Weinert habe sich auf die freie Stelle beworben, der Burggraf sei darüber *gewöhnlicher ordnung nach vernomben worden, berichtet, dz Er besagten Supplicanten, als welchen Er genugsamb tauglich hierzue erachtet, berürte vacirende nacht wech-*

145 Accessisten hatten Zugang zu Dienststelle, in der sie ohne ordentliche Besoldung arbeiteten. Der Buchhalterei-Accessist Carl Sauter erhielt diese Position mittels kaiserlicher Resolution vom 14. August 1652 und legte am 10. Januar 1653 einen entsprechenden Eid ab, HKA, NÖK, rote Nr. 322 (1655), Akte unter dem 4. Januar 1655.

146 Bei der Audienz in Wien (24. Dezember 1654) anwesend: Dietrichstein, Auersperg, Maximilian, Waldstein, Goldegg, Ungnad, Puchheim, Sinzendorf, Marco Puz, auch Hannibal Gonzaga.

*ter stell, zu zumalen dieselbe nothwendig wiederum zu ersetzen, gnädigst conferirt werden möchte, dabey es auch die Hoff Cammer gehorsamist bewenden läst.* Das Ergebnis war wie üblich: *Placet wie gerathen.*<sup>147</sup>

Ein Beispiel einerseits für die fast wörtliche Anlehnung von Gutachten aneinander sowie andererseits für den Einsatz für eigenes Personal der Buchhalterei ist die Behandlung der an die Hofkammer gerichteten Supplik des Niederösterreichischen Kammerbuchhaltereiheizers Michael Schneider. Dieser brachte in der vermutlich nicht selbst verfaßten und fein strukturierten Argumentation im wesentlichen vor, bei Erzherzog Leopold Wilhelm als Trabant und Tafeldecker neun, danach Ferdinand IV. sieben Jahre als Kammertrabant gedient zu haben, und seit 1654 auch aufgrund der für ihn ausgestellten Empfehlungen als Niederösterreichischer Kammerbuchhaltereiheizer gedient zu haben – seit nunmehr 20 Jahren. Das Gehalt betrage wöchentlich nur einen Gulden, Accidentien gebe es kaum, jetzt sei er 67 Jahre alt, krank, habe am Bein einen *kehrindtling* und habe nicht einmal so viel Geld, daß er *mit Ehren zur Erden bestättet werden köhnte*. Er sei aber sicher, und die täglichen Beispiele belegten dies (Regel), daß der Kaiser treue Dienste nicht unbelohnt lasse und so bitte er, in Ansehung der 36 Jahre Dienst, der unauskömmlichen Besoldung, des hohen Alters und seiner Schmerzen und auch, weil er beim Brand der neuen Burg<sup>148</sup> die Schriften der Buchhalterei unter Lebensgefahr gerettet habe, gleich anderen in den Genuß einer kaiserlichen Gnade zu kommen. Diese sei aus den Gefällen der Bergstädte, des kaiserlichen Salzwesens und der Maut sowie den Hansgrafenamtsgefällen nach und nach zu zahlen – was er mit seinem Gebet für den Kaiser, daß dieser lange gesund, glücklich und siegreich regieren möge, wieder verdienen wolle. Die Hofkammer ließ die Supplik um Bericht und Gutachten der Niederösterreichischen Buchhalterei zustellen (2. Septmber 1674). Der Bericht der Buchhalterei referierte die Supplik in fast wörtlicher Wiederholung, bestätigte die Richtigkeit der Angaben und diskutierte ältere Exempel: So habe der Heizer Hans Pfenzig 300 Gulden erhalten, Schneiders Vorgänger Jacob Krasnickh indes, weil unverheiratet und kinderlos, lediglich eine Beihilfe von nach und nach 450 Gulden, weshalb man hinsichtlich des Gutachtens der Meinung sei, Schneider seien wegen der 36 Jahre Dienst ebensoviel, zwischen 400 und 500 Gulden auszusetzen. Das Hofkammerreferat an den Kaiser wiederholte über weite Strecken wiederum wörtlich die vorangehenden Schriftsätze, die Supplik und das Votum der Buchhalterei. In anderer Schrift, wahrscheinlich der des Referenten, wurde knapp ergänzt, daß die Hofkammer zu insgesamt 400 Gulden rate. Kaiser Leopold I. schrieb selbst *placet. Leopoldt.*<sup>149</sup>

147 Bei der Audienz in Wien (24. Dezember 1654) anwesend: Dietrichstein, Auersperg, Waldstein, Goldegg, Ungnad, Puchheim, Sinzendorf, Puz (auch Gonzaga?).

148 1668 brannte der gerade erst neu errichtete Leopoldinische Trakt der Wiener Hofburg ab.

149 HKA, NÖK, rote Nr. 417 (1675), Januar-März. Expediert den 12. Januar 1675. Die eigenhändige Zeichnung kann auf eigene Lektüre und die Loslösung der Entscheidungssituation aus der Audienz hindeuten und damit auf die Regierung aus dem Kabinett, vgl. SIENELL, Geheime Konferenz (wie Anm. 15), S. 375-389.

Ein letzter Beispielfall aus dem Jahr 1715 verweist zugleich zurück auf die Anordnung von 1567, bereits gefällte Entscheidungen nicht erneut zur Disposition zu stellen,<sup>150</sup> und voraus auf einen Schub der Verrechtlichung des Finanzverwaltungsverfahrens.<sup>151</sup> Im Beispielfall, in dem es um eine erbetene Nebeneinnahme eines Bauholzverwalters ging, machte die Hofkammer die frühere Ablehnung zwar zum Argument für die erneute Ablehnung. Gleichwohl wurde nicht auf die Prüfung der Erheblichkeit der neuen Bitte (5. November 1714) und auch nicht auf ein erneutes Entscheidungsverfahren bis hin zum Kaiser verzichtet (November 1714); beim Kaiser wurde der Bittsteller zusätzlich zur Sachinformation als jemand dargestellt, der *Niemahlen zufriden, sondern Jederzeit, ganz Vermessentlich seinen recurs nacher Hoff neben* würde. Deshalb stelle die Hofkammer dem Kaiser vor, daß ihm *de Jure* nichts gebühre, bestärke ihre Argumentation also mit der expliziten Bemühung des Rechts. Der Kaiser operierte weiter im alten Modus: *Placet Carl*.<sup>152</sup>

### III. Zusammenfassung

Instruktion und Eid der Niederösterreichischen Kammer konzipierten Verwaltungshandeln als ein sachorientiertes, formalisiertes und in sozialer Hinsicht isoliertes Prozedieren von Entscheidungen. Am Anfang des 16. Jahrhunderts zeigt sich in den normativen Quellen eine erhebliche Sensibilität für die Anfälligkeit der Verwaltung für die Berücksichtigung von externem Einfluß bzw. von sachfremden Gesichtspunkten. In seiner Sachorientierung gestützt wird dieses Verfahren durch ein schriftliches Berichts- und Gutachtensystem, welches dafür sorgt, daß sachliche Vorentscheidungen im ‚Normalverfahren‘ bei hierarchisch tief angesiedelten Stellen fallen. Im Durchgang durch verschiedene Hierarchieebenen werden die jeweiligen Berichte und Gutachten in unterschiedlicher Weise reformuliert – teils annähernd wörtlich übernommen, teils (meist sehr geringfügig) modifiziert, und um Entscheidungsgründe angereichert. Im Entscheidungsprozeß passieren die Vorlagen grundsätzlich zudem ein Kollegialorgan (Kammersitzung), unter Umständen auch eine Hofkammersitzung. Es entstehen so Akten, welche Sachverhaltsdarstellung und Votum durch die dokumentierte Vorgeschichte zementieren, ohne die Sachverhalte argumentativ zu zwingenden Gründen zu verdichten. Die topische Fallbehandlung erhält höheren Hierarchieebenen einschließlich des Landesherrn die Entscheidungsfreiheit: Fast immer aber wird die vorgeschlagene Entscheidung gebilligt. Dieser Entscheidungsprozeß stellt entgegenstehendem Einfluß von außen – auch dem Einfluß höchstrangiger Personen und Höflinge – im Sinne des Ideals sozial isolierten Entscheidens eine oft nicht überwundene Hürde entgegen. Der

<sup>150</sup> Vgl. Anm. 42.

<sup>151</sup> Als Rechtsmaterie wird diese selbstredend auch im 16. Jahrhundert verstanden, vgl. die Rolle der niederösterreichischen Kammerprokuratoren, u.a. HKA, Hs. 56, Relation des Kammerprokurators Dr. Georg Eder (1561).

<sup>152</sup> HKA, NÖK, rote Nr. 583 (1715), Januar-April, Verbescheidung des kaiserlichen Bauholzverwalters im Holzstadl in der Rossau, Johann Andre Fortisch, Mitteilung der kaiserlichen Entscheidung an Fortisch: Wien, 9. Januar 1715.

Untermuerung dieser Hürde dienen auch Einträge von entsprechenden Präzedenzfällen in das Instruktionsbuch der Niederösterreichischen Kammer.

Die im ‚Normalverfahren‘ so eine ganz erhebliche Sachorientierung und Kontrolle gewährleistende medial gestützte Eigenständigkeit der Niederösterreichischen Kammer erweist sich aus der Sicht der Hofkammer als Hindernis für den unmittelbaren Zugriff auf ertragsstarke Ämter und damit wertvolle Ressourcen. Von Seiten der Hofkammer werden daher Ausnahmeregelungen (Eilbedürftigkeit) für den direkten Zugriff auf Ämter genutzt, was den ohnehin kaum aufrechtzuerhaltenden geregelten Arbeitsablauf der Niederösterreichischen Kammer schon auf der buchhalterischen Ebene zusätzlich erschwert; diese allgemein konstatierte Funktionsschwäche wird, auch im Kontext zeremonieller Konflikte, in den ersten beiden Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts erfolgreich genutzt, um die Aufhebung der Niederösterreichischen Kammer als eigenständige Kammer zu erreichen. Der Wegfall der Mittelinstanz scheint in der Folge ein Grund für ein gegenüber sachfremdem Einfluß anfälligeres Verfahren zu sein.